Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg. 1714-1724

Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von
der Hohen Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

Von
ANDREAS BIEDERBICK
aus Neuß/Rhein.

19 37

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Berichterstatter: Professor Dr. M. Braubach

Tag der mündlichen Prüfung: 11. 11. 1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546416_0134

INHALTS-VERZEICHNIS.

Einleitung: Der Reichstag, sein Wesen und seine Bedeutung für seine Zeit. Allgemeines, Grundthemen, die Gesandten. Kulturelles. — Zeremonial . . . . . 1— 7

I. Teil: Der Reichstag zu Regensburg vom Ende des spanischen Erbfolgekrieges bis zum Ausbruch der Religionsstreitigkeiten, 1714—1719 . . . . . 7—35

1. Die Folgen der Friedensschlüsse von Rastatt und Baden.
   a) Die Restitution von Bayern und Köln.
   b) Die Erzamtsfrage.
   c) Liquidationen . . . . . 7—19
2. Der Einfluß des Nordischen Krieges auf den Reichstag 1715—1719/20 . . . . . 19—23
3. Türkenkrieg und Türkenhilfe 1716/9 . . . . 24—25
4. Die Reichsfestungen in den Verhandlungen des Reichstags; vom Badischen Frieden bis zum Reichsschluß vom 19. Sept. 1720 . . . . . 25—27
5. Die Bemühungen des Reichstags um die Reform des Reichskammergerichts; vom Visitationsgutachten bis zum Reichsgutachten, 1713—Dez. 1719 . . . 27—32
6. Kleinere Streitigkeiten
   a) Grafschaft Reinstein
   b) Stadt Speyer gegen Bischof von Speyer
   c) Stadt Worms gegen Bischof von Worms
   d) Stadt Friedberg gegen den Burggrafen v. Friedberg
   e) Streit um die Naumburger Stifter
   f) Hessen-Kassel und die Festung Rheinfels . . 32—35

II. Teil: Ursache, Verlauf und Auswirkung der Religionsstreitigkeiten am Reichstag zu Regensburg. 1719—1724/25 . . 35—87

1. Kapitel: Von der Fortnahme der Heilig-Geistkirche zu Heidelberg bis zum Plan des „Famosen Projekts", 1719—Okt. 1722 . . . . . 35—61

Vorgeschichte: Die Rijswicker Klausel und die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. / Die pfälzischen und übrigen Gravamina. / Eingriff des Corpus Evangelicorum. / Die Deputation des Corp. Evang. vom 13. Okt. 1719. / Das preußische Zirkularschreiben vom Dez. 1719. / Repressalien von Preußen und Hannover und ihre Wirkungen auf den Kaiser und Kurpfalz. / Das kaiserliche Kommissionsdekret vom 14. April 1720. / Der Plan einer protestantischen Defensivallianz. / Die Reichspolitik Hannovers in Regensburg und die europäische Politik Englands in Wien. / Parteiungen am Reichstag. / Der „modus tractandi". Die Direktorialfrage im Corp. Evang. / Der Zweibrücker Religionsvergleich und die

Garantie des Corpus. / Recks Entsendung in die Pfalz. / „Itio in partes" der evangelischen Gesandten. / Das kaiserliche Reskript vom 10. Februar 1721. / Memorialwechsel der beiden Corpora am Reichstag. / Katholische Paritionsberichte und protestantische Gegenvorstellungen. / Der Konflikt zwischen Berlin und Wien. / Uneinigkeit zwischen Lutheranern und Reformierten. / Protestantische Unionsversuche. / Die kassierte Garantie des Zweibrücker Religionsvergleichs. / Das kaiserliche Kommissionsdekret vom 30. Juni 1722. / Ablehnung des Dekrets bei den Protestanten und Entgegnungsversuche.

2. Kapitel: Das „Famose Projekt" und der Zerfall der protestantischen Front . . . . . 62—81
Der Entwurf des Projekts zu Hannover. / Die Kritik König Georgs. / Die Konferenz zu Gardelegen und die Stellung König Friedrich Wilhelms zum Projekt. / Ein Konzert der evangelischen Mächte. / Vorzeitige Aufdeckung der hannövrischen Pläne durch den Kaiser. / Beginnender Abfall der evangelischen Stände von Hannover. / Das kaiserliche Reskript vom 24. April 1723. / Weitere Verhandlungen. / Das Corpus gravaminum und die Liste kaiserlicher Reskripte „ad gravantes". / Die Garantie des Successionsrezesses von Hohenlohe-Pfedelbach. / Lokalkommissionen und Negotiationen. / Das Konklusum der protestantischen Stände vom 14. August 1723. / Das kaiserliche Reskript gegen Kurpfalz vom Dez. 1723. / Die Kalenderfrage. / Wrisbergs letzte Versuche zu neuer Aktivierung des Corpus Evangelicorum.

3. Kapitel: Die Reichsinstitutionen während der Zeit der Religionsstreitigkeiten. / Weitere Versuche einer Kammergerichtsreform. / Der Zustand der Reichsfestungen. / 1719—1725/26 . . . . . 81—87

Schluß . . . . . 87—88

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN QUELLEN UND LITERATUR.

A. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Düsseldorf:

Kurköln: Reichssachen B.
Nr. 96—98, 100—102, 150, 276, 282, 284, 286, 298, 337, 342, 350, 378, 392, 402, 405, 428, 448, 450—451, 480.

Staatsarchiv Hannover:

1. Calenberg Briefarchiv Dessin 11 E/II:
Relationen der Gesandtschaften zu Regensburg Nr. 50—73.
2. Cal. Br. Des. 11 E/I:
Ministerialkorrespondenz — Ministerialakten Nr. 211, 211/a, 212, 214, 217/a, 217/b, 231, 240.

2. Gedruckte Quellen.

A. Faber, Europäische Staatskantzley, Bde. 25—48, Nürnberg 1697 ff.

J. J. Pachner v. Eggenstorff, Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichstags de Anno 1663 bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse. Regensburg. 3. Teil 1776 und 4. Teil 1777.

M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 1. Teil. Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven.

E. Ch. W. v. Schauroth, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum (von 1663—1752), 3 Tle. Regensburg 1751.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu' à la révolution francaise. Tome XVIII: Diête Germanique par B. Auerbach, Paris 1912.

Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Ergänzungsbd. Briefe Kg. Friedr. Wilh. I. a. d. Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau 1704—1740, bearb. von O. Krauske, Berlin 1905.

B. Darstellungen

Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff.

Berney, A.; Der Deutsche Reichstag zu Regensburg 1702—1704, Hist. V. J. Schrift, XXIV 1928.

Braubach, Max; Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Bonn und Köln 1931.

Büsching, A. F.; Erdbeschreibung, Teile 7 und 9. Hamburg 1790.

Chance, J. F.; George I. and the Northern War. London 1909.

Cohn, L. A.; Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande. Braunschweig 1871.

Droysen, J. G.; Geschichte der preußischen Politik, Bd. IV, 2. Leipzig 1874 ff.

Erdmannsdörffer, B.; Deutsche Geschichte von 1648—1740. 2. Band, Berlin 1892/93.

Feine, H. E.; Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation. 1648—1803. In: Kirchenrechtliche Abhdlgn. Heft 97—98, Stuttgart 1921.

— Zur Verfassungsentwicklung des Heil. Römischen Reiches seit dem Westfälischen Frieden. Zt. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 52, Germ. Abtlg. 1932.

Frantz, A.; Das katholische Direktorium des Corpus Evangelicorum, Marburg 1880.

Froboese, J.; Die Achtserklärung der Kurfürsten von Bayern und Köln 1706 und ihre reichsrechtliche Begründung. Diss. Göttingen 1874.

Gebhardt, B.; Handbuch der Deutschen Geschichte 1. Band, 7. Aufl. 1930. 2. Band 7. Aufl. 1931.

Gerig, H.; Der Kölner Domprobst Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz Bischof von Raab. Rheinisches Archiv, Heft 12, Bonn 1930.
Grotefend; Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover und Leipzig, 2. Aufl. 1905.
Gurlitt, Cornelius; August der Starke. Dresden 1924.
Hägele, Kurt; Die Chamoische Liste, ihre Bedeutung für die Pfalz und ihre Auswirkungen in der Kurpfälzischen Religionsdeklaration von 1705. Münchner Diss. 1932.
Hantsch, Hugo; Reichsvizekanzler Friedrich Karl v. Schönborn, 1674—1746. Augsburg 1929.
Hecht, G.; Gebürtige Pfälzer als Träger der preußischen Kirchenpolitik. Zt. f. Gesch. d. Oberrheins. Neue Folge, Bd. 41, 1928.
Hinschius, Paul; Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Bd. IV, Bln. 1869—1897.
Hoffmann, C. G.; Gründliche Vorstellung der Religionsbeschwerden, Leipzig 1722.
Höxter, J.; Die Vorgeschichte und die beiden ersten Jahre des „immerwährenden" Reichstags zu Regensburg. Diss. Heidelberg 1901.
Klein, E.; Christian August der Kardinal von Sachsen (1666—1725). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. Gelbe Hefte, IV. Jahrg. 1927/8. 10. bis 12. Heft.
Kneschke, E. H.; Neues allgemeines deutsches Adelslexikon. Leipzig 1859—1870.
Kurtzgefaßte und gründliche Beschreibung von denen Reichstägen, insonderheit dem noch fürwährenden zu Regensburg. 2. Aufl. Regensburg 1730.
Lorenz, Ottokar; Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte. Bln. 1895.
Mecenseffy, G.; Karls VI. Spanische Bündnispolitik 1720—1724. 1934.
Meisenburg, Friedrich; Der Deutsche Reichstag während des Österreichischen Erbfolgekrieges (1740 bis 1748). Diss. Bonn 1931.
Moser, J. J.; Neues Teutsches Staatsrecht, Bde. 5—8, Frankfurt 1768 ff.
Naumann, Martin; Österreich, England und das Reich 1719—1732. Berlin 1936.
Pastor, L. v.; Geschichte der Päpste, Bd. XV.
Pütter, J.; Historische Entwicklung der Staatsverfassung des Teutschen Reiches. 3 Tle., Göttingen 1786.
Remling, Franz Xaver; Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 4 Bde., Mainz 1852/53.
Rheinischer Antiquarius, Mittelrhein, II/6, Koblenz 1857.
Sante, G. W.; Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm vornehmlich im Spanischen Erbfolgekrieg 1690/1716. Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft, 44. Bd. 1924.
Schick, Johannes; Der Reichstag zu Regensburg im Zeitalter des Baseler Friedens, 1792/1795. Diss. Bonn 1931.
Schröder-Künßberg; Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. 1932.
Smend, R.; Das Reichskammergericht, Weimar 1911.
Struve; Pfälzische Kirchenhistorie, Frankf. 1721.
Wolters, Albrecht; Der Heidelberger Katechismus in seiner ursprünglichen Gestalt nebst der Geschichte seines Textes. Bonn 1864.
Wurzbach, Konst. v.; Biographisches Lexik. des Kaisertums Österreich, Wien 1868.

Als zusätzliches Quellenmaterial wurden Aktenauszüge aus Archivalien des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs — Instruktionen an die kaiserliche Prinzipalkommission, F. 5 a, b. — benutzt, die mir Dr. Martin Naumann aus Goßfelden bei Marburg zur Einsichtnahme freundlichst überließ. Zitiert: „Aktennotiz Naumann".

Erst nach Fertigstellung der Arbeit wurde mir das Buch von M. Naumann, Österreich, England und das Reich 1719—1732, Berlin 1936, bekannt, dessen Ergebnisse ich wenigstens noch in den Anmerkungen berücksichtigen konnte.

EINLEITUNG.

Das Heilige Römische Reich verlor nach dem Westfälischen Frieden an äußerem Glanze und innerer Geschlossenheit immer stärker in dem Maße, wie die einzelnen reichsständischen Territorien auf Grund der ihnen 1648 zugestandenen reichsständischen Libertät eigengesetzlich nach Macht und Aufstieg strebten. Noch bestanden zwar die Reichsinstitutionen, der Reichshofrat in Wien, das Reichskammergericht zu Wetzlar und in Regensburg der Reichstag. Neben dem kaiserlichen Hof zu Wien verkörperte insbesondere der Reichstag die Idee des Reiches [1]).

Der Reichstag hatte seit 1663 seinen ständigen Sitz in Regensburg [2]); aber nicht hier, sondern an den Fürstenhöfen wurde die Politik gemacht, seit kein Reichsstand mehr persönlich an den Verhandlungen teilnahm. Diese Tatsache kann als Symbol gefaßt werden: das politische Schwergewicht war, gleichsam zusammen mit den Personen der Reichsfürsten selbst vom Reichstag weg und in die reichsständischen Territorien eingegangen. Der Reichstag war also keine Versammlung von gelegentlich vor den Kaiser geladenen Lehnsträgern mehr, sondern er erhielt seit 1663 sein Gepräge durch eine Anzahl von bevollmächtigten, später mitunter seit Generationen in Regensburg ständig ansässigen Gesandten. Der Gesandte durfte nur nach genauer Instruktion seine Tätigkeit ausüben; er war lediglich Sprachrohr seines Prinzipals, und nicht selten mußte sich eine abweichende „unvorgreifliche" Gesandtenmeinung der „allergnädigsten Intention" devot beugen. Der Geist des herrschenden Absolutismus prägte sich hierin scharf aus. War der Landesfürst aber im eigenen Lande Absolutist, im Reichsverband trachtete er nach größtmöglicher politischer Unabhängigkeit und Selbständigkeit, auch gegenüber auswärtigen Mächten [3]).

Je größer ein Stand, ein Territorium im Reichsverband geworden war, umso mehr betrieb er eine nur auf seine Interessen zugeschnittene Politik. Je kleiner und kraftloser ein Reichstand war, umso mehr suchte er Rückhalt und Schutz am Reiche. Deshalb lebte der Reichsgedanke auch stärker in den

---

1) vgl. Joh. Schick, Der Reichstag zu Regensburg im Zeitalter des Baseler Friedens, 1792—95. Diss. Bonn 1931. S. 11 ff. — Friedrich Meisenburg, Der Deutsche Reichstag während des österr. Erbfolgekrieges 1740/8, Diss. Bonn 1931 S. 9 ff.

2) J. Höxter, Die Vorgesch. u. d. beiden ersten Jahre des „immerwährenden" Reichstags zu Regensburg. Diss. Heidelberg 1901. Über die geographischen Verhältnisse von Regensburg vgl. Büschings Erdbeschreibung 7. Teil S. 837/8.

3) Pütter, J., Historische Entwicklung der Staatsverfassung des Teutschen Reiches; 3 Teile. — Moser J. J.; Neues Teutsches Staatsrecht, Bde. 5—8. — Gebhardt; Handbuch der Deutschen Geschichte, 2. Bd. Abschnitt VI, bes. § 53, 7. Aufl. 1931.

kleinen Territorien des Südens und Westens als im Norden und Osten des Reiches. Brandenburg, Sachsen und Hannover waren zu Anfang des 18. Jahrhunderts Faktoren der europäischen Politik geworden [4]). Der Kurfürst von Brandenburg begründete sein Königtum auf einem souveränen Land, dem früheren Herzogtum Preußen; Kursachsens Herrscher hatte sich zum König in Polen wählen lassen und Kurfürst Georg von Hannover bestieg 1714 den englischen Thron. Der Kaiser konnte sich gegenüber diesen aus dem Reichsverband um ein Beträchtliches herausgewachsenen Mächten allenfalls noch mit Hilfe einer starken Hausmacht durchsetzen. Ohne diese Hausmacht hätte ihn sein Kaisertitel wenig genützt, nur ihr verdankte er seine Reichsgewalt.

Wer, wie Karl VII., keine starke Hausmacht im Rücken hatte, blieb ein Schattenkaiser, seine Autorität wurde zum Spielball im Interessenkampf der mächtigsten Reichsfürsten.

Dieses politische Kräftespiel trat besonders deutlich am Reichstag zu Tage. Die Politik, die die Landesfürsten auf dem Reichstag betrieben, zielte vor allem auf die Pflege und, womöglich, auf die Erweiterung der im Westfälischen Frieden verankerten reichsständischen Libertät, auf das eigene territoriale Interesse und auf die Vermehrung der „hohen Gerechtsamen" der Fürsten ab. Politik ist zwar stets Interessenvertretung im weitesten Sinne gewesen; aber verhängnisvoll für das Reich mußte dieser Kampf der verschiedensten Interessen da n n werden, als nicht mehr ein überragender Wille, eine einzige stärkste Macht, eben der Kaiser, das Wohl des Ganzen den vielen auseinander- und gegeneinander strebenden dynastischen Einzelkräften überzuordnen im Stande war.

Es zeigte sich, daß die zentrifugalen Kräfte der territorialen Eigenentwicklung stärker waren, als die kaiserlichen Versuche, den Verfall des Reiches aufzuhalten. In bemerkenswerter Weise unternahm es die Regierung Kaiser Karls VI., die kaiserliche Autorität bei den Reichsständen zu stabilisieren [5]). Hier kann uns der Reichstag ein getreuer Spiegel der Ereignisse sein. Daß einerseits die Politik Kaiser Karls VI. gegenüber den Reichsständen im Jahrzehnt nach den Friedensschlüssen von 1714 von einer seit langem ungewohnten Willenskraft getragen war, daß andererseits aber die ständischen Widerstandsversuche mit ganz besonderer Energie geführt wurden, beweist letztlich nur, wie stark bereits die Macht der Reichsstände geworden war und wie wenig Aussicht auf einen dauernden Erfolg des Kaisers überhaupt bestand.

Der Zweck dieser Untersuchung soll sein, ein Bild dieser Kämpfe zu gewinnen, wie sie sich in Regensburg durch die Religionsstreitigkeiten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelten. Nicht auf bedeutenden historischen Fakten liegt der Schwerpunkt dieser Zeitspanne, sondern in der Beleuchtung der Problematik des fast nur noch durch Tradition zusammengehaltenen Reichsverbandes.

Alle Ereignisse, die den Reichstag dieser Zeit beschäftigten, sind auf

---

4) B. Erdmannsdörffer; Deutsche Geschichte von 1648/1740, 2. Band.

5) Feine; Zur Verfassungsgeschichte des Heil. Röm. Reiches Zt. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Bd. 52, Germ. Abtlg. 1932 S. 81 ff. — Hantsch; Reichsvizekanzler Friedr. Karl v. Schönborn 1674—1746, Augsburg 1929, Kapitel XIII und XV.

wenige wichtige Grundthemen zurückzuführen, die das Schicksal des Reiches nach innen und außen bestimmten. Alle Fragen, alle erbitterten politischen Diskussionen, die in Regensburg die Gesandten in Spannung hielten, waren nur Abwandlungen dieser nun einmal gegebenen Grundthemen. Sie waren:

1. Auseinandersetzung mit dem Reichsfeind, mochte er Franzose, Türke oder Schwede sein.

2. Kampf um die reichsständische Libertät einerseits und um die Behauptung der kaiserlichen oberstrichterlichen und oberlehnsherrlichen Autorität andererseits; hiermit war das Bestreben jedes Reichsfürsten verbunden, den anderen an Rangerhöhung und Machtzuwachs zu übertreffen.

3. Religionskonflikte, die auch nach dem Westfälischen Frieden nie erloschen und stets eine Quelle des Zankes und des Mißtrauens im Reiche bildeten.

4. Ständige, niemals behobene Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Reichskammergerichts, der Reichsfestungen und des Reichsheeres. Hinzu kamen — als Begleiterscheinungen des absolutistischen Zeitalters — die Klagen vieler Untertanen gegen ihre sie bedrückenden Landesherren. Der Zusammenklang dieser Motive in ihren vielgestaltigen Variationen ergab die Schicksalsmelodie des Reiches, wie sie auf der Bühne des Reichstags gespielt wurde.

Eine der interessantesten Perioden des alten Reichstags ist zweifellos dies Jahrzehnt nach den Friedensschlüssen von 1714. Heftigste Kämpfe der Stände untereinander und Konflikte des Kaisers mit dem Corpus Evangelicorum über erneut aufflackernde Religionsstreitigkeiten geben dieser Zeit und insbesondere dem Reichstag ihr Gepräge. Nicht nur der Reichstag, auch die Reichsverfassung wurde krisenhaft durch die Konflikte erschüttert.

Bevor sich die Darstellung den Geschehnissen des Reichstags in diesen Jahren zuwendet, ist es nicht undienlich, einen Blick auf die Reichsversammlung selbst zu werfen und die Gesandten [6]) kennen zu lernen, die dem Reichstag durch ihr Wesen den Charakter und das Leben gaben. An erster Stelle ist hier zu nennen der Vertreter des Kaisers, der kaiserliche Prinzipalkommissar. Diese Stellung hatte seit 1712 Maximilian Karl Fürst zu Löwenstein-Wertheim inne. Nachdem der Kaiser ihn zum Gouverneur von Mailand berufen hatte, wurde sein Nachfolger am 6. Dezember 1716 Christian August Herzog zu Sachsen-Zeitz, Kardinal, Erzbischof zu Gran [7]). In seine Amtstätigkeit fällt der größte Teil des hier zu verfolgenden Abschnitts der Reichstagsgeschichte. Dem Kardinal, wie der kaiserliche Kommissar von den Gesandten kurz genannt wurde, stand seit dem 25. Oktober 1717 der „gevollmächtigte" kaiserliche Konkommissar Michael Achatius Freiherr v. Kirchner zur Seite [8]). Vorsitzender im ersten, dem kurfürstlichen

6) Erwähnung aller Gesandten in: „Kurtzgefaßte und gründliche Beschreibung von denen Reichstägen, insonderheit dem noch fürwährenden zu Regensburg." S. 108 ff.

7) Gerig, H.; Der Kölner Domprobst Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz, Bischof v. Raab. Rheinisches Archiv, Heft 12, Bonn 1930. — Klein, E.; Christian August der Kardinal von Sachsen 1666—1725. Ein Beitrag zur Gesch. d. Gegenreform. Gelbe Hefte IV. Jahrg. 1927/8, 10.—12. Heft.

8) Kneschke. E. H.; Neues allgem. dt. Adelslexikon Bd. V S. 113.

Kolleg und Vertreter des Reichsdirektoriums war der kurmainzische Gesandte, Ignatius Anton Freiherr v. Otten [9]). Die kurtrierischen Belange vertrat der Freiherr Franz Johann v. Wetzel [10]). Kurköln und Kurbayern, über die 1706 die Reichsacht verhängt worden war, konnten erst auf Grund der 1717 erhaltenen Investitur ihre Gesandten wieder in den Reichstag entsenden. Der kurkölnische Gesandte war dann der Regensburger Domdechant Freiherr v. Neuhaus, der kurbayrische Graf Georg v. Königsfeld [11]). Seit Mai 1709 war Franz Karl Graf Wratislaw v. Mitrowitz kurböhmischer Gesandter [12]). Von Februar 1712 bis Januar 1718 besorgte Graf Karl Gottfried v. Bose von Netschkau, von da ab bis zu seinem Tode, Oktober 1725, Christoph Friedrich Freiherr v. Gersdorff die kursächsischen Geschäfte [13]). Eine der ältesten und routiniertesten Gestalten unter den Reichstagsgesandten war Graf Ernst v. Metternich, der in kurbrandenburgischen Diensten stand [14]). Kurpfalz war vertreten durch Johann Ferdinand Freiherr von Sickingen, der im Mai 1717 durch Christoph Heinrich Freiherr v. Zeller zu Ettmansdorff abgelöst wurde. Kurbraunschweigs Interessen wurden von dem temperamentvollen und agressiven Rudolf Johann Freiherr v. Wrisberg wahrgenommen [15]).

Im gewissen Gegensatz zu späteren Zeiten [16]) spielten auch Gesandte des fürstlichen Kollegs bei den folgenden Ereignissen eine nicht unbedeutende Rolle. Der Grund hierzu lag weniger in einer bedeutenderen Politik dieser kleineren Reichsfürsten, als vielmehr in dem Bestreben der Führer in den konfessionellen Zwistigkeiten, die kleineren Reichsfürsten zur Herstellung einer geschlossenen konfessionellen Einheitsfront, eines „Corpus"

---

9) Kneschke, Bd. VII. Seite 15. Otten war kurmainzischer und kurbayrischer Geh.-Rat, kaiserl. Reichshofrat und kurmainzischer Komitialgesandter. Starb 1737 und war bis dahin 37 Jahre am Reichstag gewesen und hatte ebensolange dem Reichsdirektorium vorgestanden.

10) Kneschke, Bd. IX, S. 556/7. Wetzel war Reichsfreiherr, kurtrier. Geh.-Rat, Reichstagsgesandter und kaiserl. Reichshofrat, er war auf seinen in unmittelbarer Nähe von Regensburg liegenden Gütern ansässig.

11) Kneschke, Bd. V. Seite 198/9.

12) 1708 setzte der Kaiser die Readmission Böhmens in das Kurkolleg durch. Erst seitdem gab es wieder einen kurböhmischen Gesandten. Gebhardt, Handbuch, I. S. 774, Graf. Wr. entstammte dem ältesten und vornehmsten böhmischen Adel; Kneschke, IX. S. 605/6.

13) zu Bose vgl. Kneschke, I. S. 589/90. Gersdorff entstammte einem alten und reichen lausitzischen Geschlecht. 1723 erhob der Kaiser Gersdorff in den Reichsgrafenstand; Kneschke, III. S. 494/497.

14) Ernst v. M.; 1656—1727. 42 Jahre in kurbrandenburgischen Diensten, davon 35 Jahre als Reichstagsgesandter in Regensburg. Sein Bruder Wolfgang war Gesandter von Brandenburg — Kulmbach und Onolzbach; Const. v. Wurzbach, Biograph. Lex. d. Kaisertums Österreich, 18. Teil, Wien 1868, S. 50, 58.

15) Allg. Dt. Biogr., Bd. 44, S. 556/558. Wrisberg, Geh.- und Oberappellationsrat, vertrat auch Braunschweig, Zelle, Calenberg, Osnabrück, Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg-Strelitz. RT.-Ges. von Dez. 1714 — Juni 1726. Dann Oberappellationspräsident in Zelle. Wrisbergs Geschlecht starb 1764 im Mannesstamme aus. Kneschke, III. S. 568/570 und „Kurtzgefaßte und gründliche Beschreibung von denen Reichstägen . . ." Regensburg 1730.

16) Meisenburg, Der Dt. RT. während d. österr. Erbfolgekrieges, S. 15.

heranzuziehen. Insofern kam dann auch den kleineren Ständen eine gewisse Bedeutung zu.

Neben den beiden österreichischen Gesandten, dem Baron Philipp Heinrich v. Jodoci [17]) und dem 1717 akkreditierten Grafen Konrad Sigismund v. Starhemberg [18]) taten sich als eifernde Verfechter ihrer Sache besonders hervor der Freiherr Friedrich Christian v. Plettenberg. Inhaber der Voten von Münster (seit Juni 1714), Hildesheim (seit November 1724 als Nachfolger des Domdechanten v. Neuhaus gleichzeitig kurkölnischer Gesandter), Paderborn (seit Juni 1714) und Passau (seit Januar 1716), der bambergische und zugleich bischöflich-speyrische Gesandte Georg Karl Karg v. Bebenburg, der württembergische Gesandte Johann Heinrich Freiherr v. Schütz (seit Oktober 1715) und vor allem der Freiherr Wolfgang v. Metternich [19]), ein jüngerer Bruder des kurbrandenburgischen Gesandten, der die Voten Brandenburg-Kulmbach und Onolzbach vertrat [20]).

Der Reichstag umfaßte während des hier zu behandelnden Abschnittes 47 Gesandte [21]). Davon gehörten dem kurfürstlichen Kolleg 9, dem fürstlichen 27 und dem reichsstädtischen 11 Gesandte an.

Jede geschichtliche Epoche will und muß aus dem Geist ihrer Zeit heraus gesehen und verstanden werden. Ein Blick auf zeitgebundene Formen, ein Einfühlen in das Lebensgefühl und den Stil der Menschen, die in unserem Reichstagsabschnitt dachten und handelten, rundet das Gesamtbild in notwendiger Weise ab.

Feste und Feierlichkeiten, Zeremoniell und Rangordnung waren am Reichstag alles andere als Nebensächlichkeiten. Wie oft aber wurde die Hauptsache über Zeremonialstreitigkeiten vergessen! Galt es gar, von Reichswegen einem feierlichen Akt beizuwohnen, wie es z. B. anläßlich der Gratulationsfeierlichkeiten bei der Geburt eines Sohnes des Kaisers geschehen sollte, so kam es vor, daß die kurfürstlichen Gesandten es ablehnten, sich an eine gemeinsame Festtafel für alle beim kaiserlichen Prinzipalkommissar

17) Kneschke, IV. S. 583, hier Jodock geschrieben. J. = Reichsfreiherr seit 1724, niederösterr. Regimentsrat und österr. Gesandter am Reichstag seit Dez. 1706.

18) Kneschke, VIII. S. 591/2.

19) vgl. bei Graf E. Metternich. Der Freiherr v. Metternich war Reichstagsgesandter von 1712—1728; s. „Kurtzgefaßte und gründl. Beschreibung."

20) Zu erwähnen ist hier noch die im Jahre 1724 erfolgte Reintroduktion des Bischofs von Straßburg in das fürstliche Kollegium des Reichstags. Das Straßburger Votum war seit 1674 nicht mehr auf dem Reichstag geführt worden. Nach dem Raube Straßburgs 1681 und dem Tode des Bischofs Wilhelm Egon v. Fürstenberg, war der Kardinal de Rohan Fürstbischof von Straßburg geworden (1704). Der Kaiser befahl nun in einem Kommisionsdekret vom 21. Januar 1724, den bambergischen Gesandten v. Karg zu dem Straßburger Votum zuzulassen. Gleichzeitig bestimmte der Kaiser, daß im Kriegsfall mit Frankreich das Votum suspendiert werden sollte. Vgl. hierzu: Feine, Besetzung der Reichsbistümer S. 293. — Berichte von Wrisberg, Rgsbg., 13. Jan., 7. Febr. 1724 Cal. Br. Des. 11 E II 70 und 31. August 1724, Cal. 72.

21) An auswärtigen Gesandten waren vertreten: für Frankreich der Comte de Gergy; nach seiner Abreise 1720 bleibt der französische Legationssekretär Groffay zurück. Vgl. Recueil des Instructions . . . Bd. XVIII. S. 93 ff. — 113. Die Generalstaaten vertrat der Resident v. Gallieris. Schweden und Dänemark hatten als Reichsstände eine Vertretung ihrer Reichslande auf dem Reichstag.

geladenen Gäste zu setzen, weil sie bei dem von ihnen so überaus peinlich empfundenen „Pêle — Mêle" = Sitzen mit den übrigen Gesandten befürchteten, der kurfürstlichen Prärogative und dem Ansehen ihrer Prinzipale würde dadurch schwerer Schaden und Prestigeverlust entstehen. Man nahm deshalb nur „stehend Confect und Liqueure ein" [22]). Derartige Szenen ereigneten sich bei fast jedem ähnlichen Geschehen. Bei dem feierlichen Te Deum und dem Dankgottesdienst, der den Auftakt zu dem „solennen Danck und Freudenfest" über den Sieg des Kaisers über die Türken in der Schlacht von Belgrad bildete, hätte nicht viel gefehlt, daß die kurfürstlichen Gesandten zum Zeichen des Protestes die Kirche verlassen hätten, weil sich die beiden österreichischen und zwei andere Gesandte des fürstlichen Kollegs in die Kirchenstühle der kurfürstlichen Gesandten zu setzen gewagt hatten. Als aber dann vollends die Gemahlin „des noch von keinem Reichsstand als königl. französischer Bevollmächtigter considirirten" französischen Gesandten de Gergy in der Kirche v o r den kurfürstlichen Gesandten auf einem samtnen Polster niederkniete, fühlten sich diese veranlaßt, ihre Plätze zu verlassen und sich ins bischöfliche Oratorium zu begeben und dort unter Wahrung der kurfürstlichen zeremoniellen Sonderrechte an der Messe teilzunehmen. Bei dem anschließenden abendlichen „herrlichen Freudenmahl für die Gesandten und Damen" scheinen sich die verschiedenen Gesandten allerdings besser vertragen zu haben: man blieb, nachdem drei mal dreißig Kanonen abgefeuert wurden und nach voraufgegangener festlicher Illumination und Volksbelustigung, „biß drei Uhr morgens bei Music und Tantz zu sammen" [23]).

Ein anderer Fall ängstlicher Eifersucht zwischen den Gesandten kurfürstlichen und fürstlichen Ranges ereignete sich am Abend des 1. Mai 1718 [24]), als sich die fürstlichen Gesandten beschwerten, daß ihnen nur vier Maibäume durch den Reichsprofoß vor ihr Quartier gesetzt wurden. Die kurfürstlichen Gesandten hatten Anspruch auf sechs Maibäume. Durch Verhandlungen erreichten aber wenigstens die österreichischen Gesandten, daß der kursächsische Gesandte als Inhaber des Reichsmarschallamts ihnen ebenfalls sechs Maibäume setzen ließ. Die anderen fürstlichen Gesandten konnten nunmehr nicht umhin, sich darüber zu beschweren und auch ihrerseits die den Österreichern zugebilligte erhöhte Zahl von sechs Maibäumen zu verlangen. Ihrem Verlangen wurde aber nicht stattgegeben. Damit wäre der kurfürstlichen Prärogative doch ein zu großer Abbruch geschehen.

Auch in anderen und wichtigeren Fragen als in solchen des Zeremoniells standen sich vielfach die Anschauungen der kurfürstlichen und fürstlichen Stände schroff gegenüber, so in wirtschaftlichen Fragen. Ein Beispiel bietet sich hier in den Erörterungen über die Frage der sogenannten Schnurmühlen. Die Reichsstädte hatten sich schon länger, zuletzt in einem Memorial vom

22) Bericht von Neuhaus (Kurköln. Ges.) a. d. Kurfürsten v. Köln, Regensburg 20., 22., 23., 25. und 26. April 1716. Kurköln Reichssachen B. 98. — Die schnelle Folge der Berichte zeugt von dem großen Interesse an der Frage.

23) Ber. v. Neuhaus Rgsbg., 30. Sept. 1717, Kurköln Reichssachen B. 100 vgl. für dieses Festmahl die doppelseitige Illustration in Erdmannsdörffer, II, Tafel II. S. 348/9.

24) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 5. V. 1718. Cal. . . 50.

16. Juni 1712 bemüht, auf dem Reichstag ein Verbot und damit die Abschaffung der Schnurmühlen herbeizuführen, weil die in den Schnurmühlen hergestellten Waren das gesamte Bordenwirkerhandwerk ruinierten. Das 1712 wegen Titularstreitigkeiten nicht zur Verhandlung gekommene Memorial wurde im Mai 1716 von den beiden höheren Reichstagskollegien angenommen [25]). Das kurfürstliche Kolleg zeigte sich geneigt, dem Antrag der Reichsstädte auf Abschaffung der Schnurmühlen stattzugeben und „die frembde Einfuhr solcher Waaren sub poena confiscationis und unter harte Strafen" zu stellen. Das fürstliche Kollegium dagegen war nicht für diese „Bedrückung der Freiheit der Commerciorum", die auf eine „speciem monopolij hinausliefe". Auch träfe das Publikum beim Verbieten der billigen Ware mehr Schaden als Nutzen; deswegen wären die Bortenmacher (die durch das reichsstädtische Kolleg vertreten waren) „simpliciter abzuweisen". Der Kaiser sollte von der Angelegenheit nichts erfahren, weil sich die beiden höheren Kollegien in dieser Frage doch nicht einig werden könnten. Bei diesem Streit um die Schnurmühlen standen sich in den Ansichten der beiden höheren Reichstagskollegien die Ideen des Schutzzolles und des Freihandels schroff gegenüber. Der Abbruch der für das Wirtschaftsleben der Reichsterritorien wichtigen Verhandlung über die Schnurmühlen zeigt einerseits wiederum völlig klar, wie wenig man gewillt war, in diesen Fragen einer allgemein verbindlichen Lösung zuzustimmen, zeigt andererseits, daß es völlig unmöglich war, an eine straffe Wirtschaftsordnung unter einer zentralen Reichsleitung zu denken.

Bei einem kurzen Blick dieser Art auf die ganze Problematik reichsständischer Mentalität offenbaren sich die ungeheuren Schwierigkeiten, die entstehen mußten, wenn erst schwerwiegende politische Entscheidungen oder gar Religionsfragen in den Mittelpunkt der Reichstagsdebatten traten.

I. TEIL.

Der Reichstag zu Regensburg vom Ende des Spanischen Erbfolgekrieges bis zum Ausbruch der Religionsstreitigkeiten. 1714—1719.

Nach Beendigung des Spanischen Krieges, der auch für das Reich von nachhaltiger Bedeutung gewesen war, bemühte sich der Reichstag in Regensburg um die Regelung der Fragen, die die Friedensschlüsse von Rastatt und Baden (7. März und 7. Sept. 1714) offengelassen hatten.

Neben dem neuerlichen Verzicht des Reiches auf Straßburg und das Elsaß war die Wiederaufnahme der 1706 geächteten Kurfürsten von Köln und Bayern [26]) in den Reichsverband und ihre vollständige Rehabilitierung zur Friedensbestimmung geworden. Die Bereinigung dieser Angelegenheit machte erstaunlich große Schwierigkeiten, ja, von Anfang Juni 1717 bis zum

25) Bericht von Neuhaus, Regensburg 28. Mai 1716; Kurköln Reichssachen B. 98.

26) Froboese, J.; Die Achtserklärung der Kurfürsten von Bayern und Köln 1706 und ihre reichsrechtliche Begründung. Diss. Göttingen 1874.

April des Jahres 1719 war die Beratung dieser Frage der Grund für eine fast vollständige Reichstagsinaktivität, so daß wieder einmal eine Formfrage unter den Fürsten Deutschlands notwendige Entschlüsse zum Wohle des Reiches verhinderte oder aufschob.

Nach der Ächtung der beiden Wittelsbacher hatte man im Kurkolleg deren verwaiste Sitze eingenommen. Kurpfalz hatte also das ihm im Westfälischen Frieden zugefallene Erzschatzmeisteramt und die achte Kurwürde mit der fünften, der bayrischen Kur nebst dem Erztruchsessenamt vertauscht, wogegen Kurbraunschweig, das jüngste Mitglied des Kurkollegs, die achte Kur und das Erzschatzmeisteramt an sich genommen und seinen neunten Platz mitsamt dem Erzbanneramt fahren gelassen hatte. Es war durchaus keine Selbstverständlichkeit für Kurpfalz und Kurbraunschweig, nun, nach dem vom Reich ratifizierten Frieden, die seit 1706 innegehabten Plätze im Kurkolleg und die dazu gehörigen Erzämter kurzerhand wieder abzutreten. Im Gegenteil, die Angelegenheit wurde derartig aufgebauscht, daß alle anderen Reichstagsgeschäfte dadurch ins Stocken gerieten. Nachdem zunächst längere Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den ihre Restitution nachsuchenden Kurfürsten von Bayern und Köln gepflogen worden waren [27]), erschien im August 1716 als Träger der „auctoritate caesarea von Kurmainz übernommenen Interposition" der Graf Stadion bei Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz in Innsbruck, wo der Kurfürst zur Zeit residierte, um ihn zur Übergabe der nun Kurbayern zustehenden Rechte und Würden zu bewegen [28]). Kurpfalz sagte nach langem Zögern unter den Bedingungen zu, daß es die von Frankreich im letzten Kriege besetzten eigenen Lande: das Oberamt Germersheim, die Probstei Selz und die Gemeinschaft Gutenberg mit allen Zöllen und Gerechtsamen zurückerhielte, und daß der Kurfürst von Braunschweig seine achte Kur mit dem Erzschatzmeisteramt an Kurpfalz abträte [29]). Kurbraunschweig seinerseits dachte nicht daran, das Erzschatzmeisteramt abzugeben, ohne einen entsprechenden Ersatz zu erhalten. Das vorher innegehabte Erzbanneramt wieder anzunehmen lehnte man in Hannover ab. Kurköln [30]) erhielt im April, Kurbayern im Mai 1717 die Investitur am kaiserlichen Hofe. Von da ab waren beide Kurfürsten wieder im Kurkolleg vertreten. Kurköln behielt seine alte Kurwürde, Kurbayern führte wieder den Titel eines Erztruchsessen, aber Kurpfalz und Kurbraunschweig reklamierten beide für sich das Erzschatzmeisteramt [31]). Die erste Sitzung aller neun kurfürstlichen Gesandten am 6. Juni 1717 wurde sogar wegen

---

27) Der Kaiser hatte dazu dem Kurfürsten von Mainz im Juli 1716 die Kommission zur Wiedereinsetzung der beiden Kurfürsten übertragen. Kurf. v. Bayern an Kurköln und Kurmainz, 2 Briefe vom 4. Aug. 1716. Kurköln, Reichssachen B. 97.

28) Kurköln an Kurbayern, Lüttich, 8. Sept. 1716, Kurbayern an Kurköln, München 16. Sept. 1716; Kurköln Reichssachen B. 97.

29) Brief des Kurf. Max Emanuel a. d. Kaiser, München 12. Sept. 1716, und Projekt der kurpfälzischen Deklaration, Innsbruck, 12. Sept. 1716. Kurköln, Reichssachen B. 97.

30) Braubach, Die vier letzten Kurfürsten von Köln, S. 35.

31) Berichte von Neuhaus a. d. Kurf. v. Köln; Kurköln, Reichssachen B. 100.

dieser Streitigkeiten zwischen Kurpfalz und Kurbraunschweig aufgehoben [32]). In der Folgezeit mangelte es nicht an zahlreichen Versuchen, sowohl Kurbraunschweig zu veranlassen, sein Erzamt an Kurpfalz abzutreten als auch von reichswegen für Kurbraunschweig ein neues Erzamt zu finden [33]). Im Jahre 1718 bewog der kurmainzische Gesandte v. Otten den kursächsischen Gesandten v. Gersdorff, einen Bericht über ein eventuell neu zu errichtendes Erzstallmeisteramt zu verfassen. Dieser Plan sollte dem Kaiser vorgelegt und dann darüber am Reichstag beraten werden. Zunächst müßte aber der kurpfälzische Gesandte sich wieder an den Reichstagssitzungen beteiligen, was er seit Ausbruch des Erzamtsstreites unterlassen hatte [34]). Demgegenüber hatte Baron Zeller von seinem Kurfürsten die Weisung, erst dann Session zu nehmen, wenn das Erzschatzmeisteramt wieder offizielles Attribut der pfälzischen Kurwürde sein würde. Es war gleich von Anfang an ersichtlich, daß sich weder Kursachsen mit einem neuen kurbraunschweigischen Erzstallmeisteramt einverstanden erklären, noch Kurbraunschweig dieses Erzamt als „anständig", als würdig genug annehmen würde [35]). In zwanglosen Debatten zwischen Kirchner und Wrisberg tauchte neben einem Erzjägermeisteramt auch das Oberhofmeisteramt auf.

Im Frühjahr 1718 interessierte es neuerdings auch das fürstliche Kollegium, ob es zu der Beratung in der Erzamtsfrage zugezogen werden würde. Auf kurmainzische Anregung kam man Ende März 1718 im Kurkolleg auf die Frage zu sprechen [36]), und da Kurmainz der Ansicht war, es sei am besten, durch ein Reichsgutachten die Streitfrage zu erledigen, stand für die Zukunft fest, daß auch der übrige Teil des Reichstages in dieser Frage mit entscheiden sollte.

Man wollte die seit der Introduktion von Bayern und Köln durch die Erzamtsfrage akut gewordene Inaktivität des Reichstages dadurch beheben, daß man Kurpfalz durch den Kaiser und das Reich das Erzschatzmeisteramt zusichern und für Kurbraunschweig ein neues Erzamt ausfindig machen wollte. Diesem Vorschlag, der um den Kernpunkt, die genaue Bezeichnung eines neuen Erzamts, herumging, stimmten Kurtrier, Kurköln, Kurböhmen, Kurbayern und Kursachsen zu; Graf Metternich wollte erst darüber referieren, Kurpfalz lehnte ihn ab; Wrisberg wollte sich auf nichts Mündliches einlassen und verlangte etwas Schriftliches. Kurmainz konnte also diesen Vorschlag nicht zur Annahme bringen und regte darauf eine Aussprache über ein neues Erzamt an. Diese ergab, daß die meisten, besonders die katholischen Gesandten auf das Erzoberstallmeisteramt instruirt waren. Graf Metternich warf die Frage nach der Funktion dieses Amtes auf, er erhielt aber von niemandem darauf eine Antwort. Auf Befragen erklärte zudem v. Gersdorff wieder, in Dresden werde man wohl seine Bedenken über dieses Amt haben. Die Gegensätze in der Erzamtsfrage verschärften sich, als der kaiserliche Sonderbeauftragte, Graf Wels, der am kurpfälzischen Hofe ein Nach-

32) Bericht von Neuhaus, Regensburg, 7. Juni 1717 Kurköln, Reichssachen B. 100.
33) Bericht von Neuhaus, Regensburg, 16. August 1717 Kurköln, Reichssachen B. 100.
34) Bericht von Wrisberg, Regensburg, 21. März 1718 Cal. II. 50.
35) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 24. März 1718, Cal. II. 50.
36) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 31. März und 7. April 1718 Cal. II. 50.

geben des Kurfürsten Karl Philipp in der Erzamtsfrage und erneute Beteiligung des kurpfälzischen Gesandten an den Reichstagsgeschäften befürwortete, mit einer abschlägigen Antwort von Kurpfalz abgefertigt wurde und mit dieser Nachricht in Regensburg eintraf [37]). Zudem fand auch zwischen Kursachsen und Kurbraunschweig eine Annäherung statt, die sich in der gemeinsamen Überzeugung ausdrückte, daß das Erzstallmeisteramt für Kurbraunschweig nicht zuträglich, oder, wie man auch sagte, nicht „anständig" und Kursachsen „abträglich" sei [38]). Aus Diskursen mit den Österreichern Zech und Starhemberg wußte Wrisberg, daß man zu Wien wegen des eventuell von Kurbraunschweig gewünschten Erzhofmeisteramtes Schwierigkeiten machen würde, weil man dieses Amt für Österreich selbst haben wollte [39]). Dementsprechend unterstützte auch der kaiserliche Prinzipalkommissar, der aus Wien, wo er von März bis Juni 1718 geweilt hatte, kein kaiserliches Dekret in dieser Angelegenheit mitgebracht hatte, den Vorschlag des Erzstallmeisteramts [40]). Es zeigte sich dann deutlich, daß der Kaiser sehr daran interessiert war, den Reichstag, der seit dem Ausbruch des Erzamtsstreits in völliger Untätigkeit verharrte, baldigst wieder zu Entschlüssen anzuspornen. Es hieß in Regensburg sogar, der Kaiser werde unter allen Umständen, per majora, die Aktivität des Reichstags wieder herstellen und Kurpfalz nötigen, „Session zu nehmen" [41]). Man wollte sehen, so berichtete der aus Wien zurückgekehrte württembergische Gesandte v. Schütz über die kaiserlichen Absichten, „wer den Kayser hindern sollte, den Reichstag vor allen Dingen wieder in Gang zu bringen, auch daß das Erzschildträgeramt noch großen Beyfall fände" [42]). Am Reichstag war man der Ansicht, der Kaiser sei nur deshalb so stark am Reichstag interessiert, weil er auf eine neue Türkensteuer hoffte [43]). Wie wenig Interesse Kurbraunschweig an der wiederherzustellenden Aktivität des Reichstags hatte, beweisen die Worte Wrisbergs, es sei ganz gut, „die nichts schadende Inaktivität solange zu unterhalten, bis der kayserl. Hoff wegen des neuen Ertzamts sich zum Ziel gelegt", da „ohndem nichts sonderlichs als Geldausgaben vor den Kayser und das Reich bevorsteht" [44]).

Entgegen den sonstigen Gepflogenheiten der Reichskanzlei hatte der Reichsvizekanzler am 26. Juni 1718 ein Dekret aus eigener Machtvollkommenheit direkt an Kurmainz, nicht wie sonst erst an den Prinzipalkommissar, gelangen lassen [45]). Darin hatte der Reichsvizekanzler zum Ausdruck ge-

37) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 2. Mai 1718, Cal. II. 50.
38) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 16. Mai 1718, Cal. II. 50.
39) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 23. Mai 1718, Cal. II. 50.
40) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 13. Juni 1718, Cal. II. 50.
41) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 27. Juni 1718, Cal. II. 50.
42) Ber. von Wrisberg, Rgsbg., 4. und 11. Juli 1718 Cal. II. 51.
43) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 30. Mai 1718, Cal. II. 50.
44) Ber. von Wrisberg, Rgsbg. 27. Juni 1718, Cal. II. 50.
45) Der kaiserliche Prinzipalkommissar war über die geflissentliche Übergehung seiner Person ziemlich ungehalten. Sogar Wrisberg und viele andere Gesandte waren erstaunt über das Vorgehen Schönborns. Man wünschte, dem Kaiser nahezulegen, diese Sache „durch andere Hände tractiren zu lassen". Aber der Reichsvizekanzler glaubte nicht an den Verlust seiner Stellung, sagte er doch, er bliebe auch nach dem Tode des Kurfürsten von Mainz (dessen Neffe er war), wenn er Bischof von Bamberg würde, Reichsvizekanzler. Vgl. dazu Hantsch, S. 255.

bracht, der Kaiser erwartete vom Reiche den Vorschlag eines neuen Erzamtes für Kurbraunschweig, weil Kurpfalz das Erzschatzmeisteramt zukäme. Das Dekret sollte sofort am Reichstag publiziert werden [46]). Inzwischen hatte aber Kurpfalz auf Kurbayern und Kurtrier eingewirkt, um zu verhindern, daß man Kurpfalz zur „Sessionsnehmung" zwänge, so daß auch v. Otten zu Wrisberg äußerte, es würde „mit der kayserlichen Gewalt, den Churpfältzischen zu zwingen, an den Sitzungen teilzunehmen, nichts seyn". In einer Besprechung der kurfürstlichen Gesandten am 5. August 1718 zeigte sich von neuem, daß man keinen Schritt weiter kommen konnte. Die Mehrzahl der Gesandten schlug das Erzstallmeisteramt wiederum vor, Kursachsen protestierte, Wrisberg lehnte ab. Der kurkölnische Gesandte v. Neuhaus sprach von einem Erzsilberkämmereramt, gegen das sofort Graf Metternich Einwände erhob [47]). Graf Wratislaw empfahl das Erzschildträgeramt, was aber nach Ansicht v. Ottens in die Befugnisse des kurmainzischen Erzamts eingriff [48]). Das früher von Kurbraunschweig innegehabte Erzbannerträgeramt erschien ebenfalls jetzt nicht mehr recht diskutabel, weil es den Würden des Herzogs von Württemberg Abbruch zu tun schien. Zudem würde das fürstliche Kolleg Württemberg beistehen, seit es in dieser Frage neben dem kurfürstlichen Kolleg mitberiet.

Meinung stand schroff gegen Meinung. Vor lauter Vorschlägen fand man keinen Entschluß. Auf dringendes Anraten des Konkommissars vom 16. September 1718 einigte man sich in der Sitzung des Kurkollegs vom 19. September 1718 wenigstens auf das „Schema Sessionis" [49]). Auf eine erhoffte neue Tätigkeit des Reichstags hatte diese Regelung allerdings keinen Einfluß; denn der kurpfälzische Gesandte blieb auch weiterhin den Ratssitzungen fern mit der Begründung, erst müsse das neue Erzamt beschlossen sein [50]). Auch Graf Virmond, der im kaiserlichen Auftrag den Kurfürsten in Heidelberg umzustimmen unternommen hatte, schien vorerst keinen Erfolg zu haben [51]). Schon hieß es zwar, Kurpfalz wolle sich wieder an den Reichstagssitzungen beteiligen, doch habe man sich ausbedungen, daß dann nur das neue Erzamt beraten werden sollte; Tatsache blieb, daß das Jahr 1718 verstrich ohne eine einzige Sitzung mit Anwesenheit des kurpfälzischen Gesandten [52]).

Kein Wunder, daß am Reichstag zu Anfang des neuen Jahres gar der Gedanke aufkam, daß eine Aufhebung des Reichstags beabsichtigt sei. Der Kurfürst von Mainz, von seinem Gesandten um Aufklärung gebeten, hatte sich zu Ottens Beunruhigung sogar in zustimmender Weise geäußert, ein Reichstag, auf dem nichts Rechtes geschähe, könnte wohl besser eingestellt werden [53]). Wrisberg aber sah tiefer und urteilte richtig, wenn er nach Hannover schrieb, dieses Vorhaben, den Reichstag aufzulösen, halte „ein jeder, der weiß, was großes Interesse Churmaintz und der Kayser bey Fortführung des Reichstags haben, vor Simulationen; und ist zu verwundern, daß die-

46) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 25. und 27. Juli 1718, Cal. II. 51.
47) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 8. und 11. Aug. 1718, Cal. II. 51.
48) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 25. August 1718, Cal. II. 51.
49) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 19. und 26. Sept. 1718 Cal. II. 51.
50) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 17. Oktober 1718 Cal. II. 51.
51) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 7. November 1718 Cal. II. 51.
52) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 8. und 19. Dez. 1718 Cal. II. 51.
53) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 23. Januar 1719, Cal. II. 52. I.

jenigen, welche die eintzige Ursache sind, daß seit vielen Jahren nichts Rechtes geschehen, und von welchen die Stände die Vornehmungen ihrer Sachen durch Negotiationen erhalten und teils erkaufen (!) müssen, welche auch gegen alle geschehene Erinnerungen gehindert und hindern werden, daß die auszumachende Religions-, Deputations- und Kammergerichtssachen nicht vorkommen, die ersten sein wollen, die gegen den Reichstag schreyen!" [54]).

Zweierlei läßt sich aus diesen Worten abnehmen: einmal bestand selbst bei den großen eigengesetzlich aufstrebenden Reichsständen noch in etwa das Verlangen, die großen und das ganze Reich beschäftigenden Fragen — „Religions-, Deputations- und Kammergerichtssachen" — auf dem Reichstag einer Regelung zuzuführen. Man kann diese Tendenz zu Gunsten des noch immer bestehenden Reichsgedankens auslegen [55]). Zum andern wird hier dem Kaiser und den Reichstagsdirektorien, besonders Kurmainz, vorgeworfen, systematisch eine wirklich fruchtbare Reichstagspolitik durch Eigennutz verhindert und durch Bestechlichkeit eine Korruptions- und Interessenwirtschaft zum Unsegen der Reichswohlfahrt eingeführt zu haben. Daß der letztere Punkt eine gewisse Berechtigung hat, kann nicht ohne weiteres abgestritten werden. Ebenso sicher ist aber, daß auch die Stände, und gerade die mächtigsten, durch ihre Einstellung zum Kaiser und zu den Mitständen des Reiches mitschuldig waren an der Entwicklung des Reichstags zu einem vielfach korrupten, tatenfeindlichen, zanksüchtigen, redseligen und in Etikette erstarrendem Gremium oft unpolitischer und Verantwortung abholder Privilegverfechter.

Das Gerücht von der Aufhebung des Reichstages wurde bald von dem Kardinal und von Kirchner dementiert [56]). Gegen Ende Februar 1719 gelangte ein kaiserliches Kommissionsdekret in der Erzamtsfrage an den Reichstag [57]). Es empfahl, Kurbraunschweig das Erzstallmeisteramt zuzuweisen [58]). Kurpfalz habe sich auf den Zuspruch des Generalfeldzeugmeisters v. Virmond bereit erklärt, dem Reichstag nicht länger fernzubleiben. Noch aber wollte der Kardinal jeden weiteren Schritt am Reichstage unterlassen, bis Kurpfalz auch in Regensburg eine endgültige Antwort auf die Frage der Wiederteilnahme an den Beratungen gegeben habe. Unterdessen hatte sich Wrisberg des Beistandes des kursächsischen Gesandten v. Gersdorff für den Fall vergewissert, daß eine Majorität nach dem kaiserlichen Willen Kurbraunschweig das Erzstallmeisteramt aufoktroyieren wollte [59]). Am 24. März 1719 erklärte der kurpfälzische Gesandte vor sämtlichen kurfürstlichen Gesandten, mit Ausnahme des kurkölnischen und kurbayrischen, er sei erbötig, seinen

54) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 23. Januar 1719, Cal. II. 52. I.
55) Feine; Zur Verfassungsentwicklung . . ., S. 81 ff.
56) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 26. Januar 1719, Cal. II. 52. I.
57) Aktennotizen Naumann, Instr. a. d. Prinz. Kom. 14. Febr. 1719, Wiener Archiv F. 5 a.
58) In dem kais. Komm. Dekret wurde betont, Kursachsen würde dadurch nicht beschränkt. Wahrscheinlich wurde der Wiener Hof in dieser Annahme durch die schwankende und uneinheitliche Haltung des kursächsischen Abgesandten zu Wien, v. Zech, und durch weitläufige Versprechungen des Feldmarschalls Grafen v. Flemming zu Dresden bestärkt. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 30. Jan. 1719, Cal. II. 52. I.
59) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. und 23. Febr. 1719, Cal. II. 52. I.

Sitz einzunehmen, nur wollte er hören, welche Versicherung man ihm für eine sofortige und alleinige Beratung der Erzamtsfrage geben wollte [60]). Noch war man, teils aus Instruktionsmangel, teils aus Interesselosigkeit, nicht dazu gekommen, eine entsprechende Versicherung an Kurpfalz zu fixieren, als der kurpfälzische Gesandte in den ersten Apriltagen überraschend Instruktion erhielt, sich, ohne nach der Versicherung zu fragen, an allen Sachen, die proponiert würden, bedingungslos zu beteiligen [61]).

Eine Erklärung für diesen plötzlichen Umschwung der kurpfälzischen Haltung glaubte man in Regensburg gefunden zu haben, als man erfuhr, daß der kurpfälzische Oberkammerherr Baron v. Sickingen [62]) kaiserlicher Geh.-Rat geworden war. Vielleicht hatte Baron v. Sickingen, der als Kenner des Reichstags galt, seinen Kurfürsten bewogen, auf die gewünschte Versicherung zu verzichten und es auf das kaiserliche Versprechen der baldigen Erledigung der Erzamtsfrage ankommen zu lassen.

Als es feststand, daß Kurpfalz die Aktivität nicht mehr hindern würde, ließ v. Otten sogleich das vom Reichsvizekanzler allein unterschriebene kaiserliche Kommissionsdekret vom 26. Juni 1718 diktieren [63]), nicht ohne dadurch sofort Widerstand bei vielen Reichsständen zu finden, die sich in diesem Fall auf die Seite der kaiserlichen Kommission stellten [64]). Nach einem kurzen, aber erfolglosen kurpfälzischen Versuch, noch einmal die Versicherung zu erlangen [65]), fand am 17. April 1719 wieder eine regelrechte Session im kurfürstlichen Kollegium statt [66]).

Die Absicht von Kurmainz war nun, mit den meisten Stimmen ein Konklusum aufs Erzoberstallmeisteramt herzustellen. Kurbraunschweig und Kursachsen waren weiterhin Gegner dieses Planes. Kursachsen gedachte das Erzpostmeisteramt als neunte Kurwürde vorschlagen zu können [67]). Graf Starhemberg suchte Gersdorff zu bewegen, entweder dem Konklusum aller anderen Stände beizutreten, oder doch wenigstens das Erzhofmeisteramt aus der Diskussion zu lassen. Am 28. April 1719 entstand ein kurfürstliches Konklusum ganz im zu erwartenden Sinne [68]). Die Befürworter des Erzstallmeisteramts gingen nun, nach ihrem Erfolg im Kurkolleg, daran, auch im fürstlichen Kollegium das gleiche Konklusum abzufassen. Der österreichische Gesandte v. Jodoci verfaßte bereits vor Ablegung der meisten Voten das fürstliche Konklusum. Einem Sieg der kaiserlich-kurmainzischen Partei in der Erzamtsfrage schien nichts mehr im Wege zu stehen. Kursachsen und

---

60) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. März 1719, Cal. II. 52. I.
61) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3. April 1719, Cal. II. 52. I.
62) der ein Gegner der von Kurpfalz selbst gewünschten Isolierung am Reichstag war.
63) s. oben S. 10, Anmkg. 45.
64) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3. April 1719, Cal. II. 52. I.
65) Konkommissar Kirchner wies den kurpfälzischen Gesandten mit dem Bemerken ab, jetzt sei schon alles ins Reich geschrieben, Kurpfalz suchte anstelle der allgemeinen Versicherung die Abgabe einer kurbraunschweigischen Erklärung des Inhalts, daß König Georg bei passenden Gelegenheiten die Erzschatzmeisterfunktion Kurpfalz überlassen wollte. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 13. April 1719, Cal. II. 52. I.
66) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. April 1719, Cal. II. 52. I.
67) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. und 27. April 1719, Cal. II. 52. I.
68) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. Mai 1719, Cal. II. 52. I.

Kurbraunschweig legten es nun darauf an, wenigstens im fürstlichen Kolleg mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen zu verhindern, daß hier ein gleicher Schluß gefaßt werden konnte [69]). Seine ganze Hoffnung setzte Wrisberg, für den es fast eine Prestigefrage war, König Georg die Zuweisung eines zweifelhaften Erzamts zu ersparen, darin, möglichst viel Zeit zu gewinnen und vor allem ein Reichsgutachten zu hintertreiben. Mit ihm stimmten darin überein Baron Metternich, Baron Stain (Wolfenbüttel), die beiden fürstlich-sächsischen Gesandten und der holstein-glückstättische Gesandte v. Holtze. Ein von Gersdorff verfaßtes Memorial in dieser Materie ließ auch den würzburgischen Gesandten von dem Erzstallmeisteramt abrücken [70]). In der Sitzung des fürstlichen Kollegs vom 8. Mai kam der befürchtete Überraschungssieg der Befürworter des Erzstallmeisteramtes nicht zustande. Die kaiserlichen Vertreter selbst entzweiten sich; die Österreicher warfen dem Kardinal eine zu sachsenfreundliche Haltung vor. Wrisberg gegenüber gaben aber sowohl Jodoci als auch Kirchner dem kurmainzischen Gesandten v. Otten die Schuld [71]). Die kaiserliche Kommission bedauerte vor allem, deshalb nichts in der Angelegenheit tun zu können, weil der Reichsvizekanzler das Schreiben nicht an die Kommission, sondern an Kurmainz habe gelangen lassen. In der Fürstenratssitzung des 19. Mai 1719 brachte Wrisberg die meisten fürstlichen Gesandten auf seine Seite mit dem Hinweis, Österreich strebe selbst nach dem Erzhofmeisteramt und damit nach einer neuen Kur. Der Einfluß dieser Argumente war so stark, daß kein Beschluß des Fürstenkollegs möglich erschien, ohne ausdrücklich „die chursächsischen Jura zu reserviren" [72]). Jodoci versuchte, dem ganzen Streit am Reichstag dadurch die Spitze abzubrechen, daß er vorschlug, man sollte es dem Kaiser überlassen, sich mit den Königen von Polen und England selbst auseinanderzusetzen. Dementsprechend votierte auch eine Anzahl von fürstlichen Gesandten. Noch aber stand Preußen abseits von der Front, die Wrisberg mit viel Eifer und Intriguen zusammenzubringen bemüht war. Zu Wrisbergs Genugtuung erhielt Graf Metternich endlich die Erlaubnis, den übrigen Evangelischen beitreten zu dürfen, und „durch ein Votum Commune Evangelicorum im Fürstenrath endlich das gantze Werck vollends und gäntzlich zu unterbrechen" [73]). In den beiden Sitzungen der höheren Kollegien vom 5. und 12. Juni 1719 kam die einheitliche Ablehnung des Erzstallmeisteramtes durch sämtliche evangelischen Gesandten einem Votum Commune praktisch gleich [74]). Als dann Mitte Juni ein kaiserliches Kommissionsdekret vom 4. Juni 1719 eintraf [75]), das dem Kardinal nicht nur zur Pflicht machte, sich erneut für das Erzstallmeisteramt einzusetzen, sondern auch durch die österreichischen Gesandten alles anzuwenden, um im fürstlichen Kollegium einen gleichen Schluß wie im kurfürstlichen zu erreichen, waren die protestantischen Stände entschlossen, in den beiden Kollegien ein Votum

69) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 4. Mai 1719, Cal. II. 52. I.
70) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 8. Mai 1719, Cal. II. 52. I.
71) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. Mai 1719, Cal. II. 52. I.
72) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. und 25. Mai 1719, Cal. II. 52. I.
73) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. und 8. Juni 1719, Cal. II. 52. II.
74) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Juni 1719, Cal. II. 52. II.
75) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 19. Juni 1719, Cal. II. 52. II.

Commune abzulegen. In einer Besprechung über diese Fragen und insbesondere über das hier anzuwendende „Jus eundi in partes“ [76]) übergaben die protestantischen Gesandten dem Kardinal am 18. Juni 1719 eine von den Gesandten Stain und Baron Metternich verfaßte Verteidigungsschrift „Libertatis Anchora“ [77]), um ihre Absichten klarzulegen. Der Kardinal versuchte zusammen mit anderen kaiserlichen Gesandten, die evangelischen fürstlichen Gesandten mit dem voraussichtlichen baldigen Zerfall der evangelischen Front einzuschüchtern, um sie so zur Trennung von Kurbraunschweig und Kursachsen zu bewegen. Die gelang indessen nicht. Man hielt das Votum Commune „allezeit parat“.

Es kam über verschiedenen zwischen den Evangelischen und Katholiken im fürstlichen Kolleg außerhalb der Sitzungen ausgetauschten Vorschlägen zu immer heftigerer Stellungnahme gegeneinander; ja die evangelischen Gesandten waren schlimmsten Falls entschlossen, nach abgelegtem und nicht beobachtetem Votum Commune „aus dem Rat und fortzugehen, auch keinen Ansag-Zettel mehr anzunehmen, sondern eine gemeinsame Relation zu machen und anzufragen, ob man von hier und an was für einen Ort gehen dürffte?“ [78]).

Noch blieb in der kurfürstlichen Ratssitzung vom 14. Juli 1719 alles bei den einmal abgelegten Voten [79]); die großen Worte konnten indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es um die Einigkeit im Corpus Evangelicorum nicht zum Besten bestellt war. Der von Schweden für die Reichslande Vorpommern, Bremen und Verden accreditierte Gesandte [80]) und der von Mecklenburg-Schwerin gaben den evangelischen Mitgesandten zu verstehen, daß sie auf Grund ihrer Instruktion keinen Anteil mehr an dem Votum Commune in der Erzamtssache nehmen könnten [81]). Auf mehrfache Vorstellungen hin

---

76) Moser, J. J.; Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 5, S. 267.

77) „Sacra Libertas anchora“, eine gedr. Abhdlg. über § 52 Art. 5des I. P. W.: De pluritate votorum; de jure eundi in partes; De juribus singulorum. Sie sollte den Protestanten als Rechtsunterlage dienen, „in partes“ zu gehen; dieser Tatbestand konnte vorliegen in Fällen der Religion und allen anderen Handlungen, wo die Stände gleichsam als ein Corpus betrachtet werden können, auch wenn die evgl. und kath. Stände in zwei Teile gehen, sollte nur freundschaftliche Übereinkunft den Streit schlichten, und nicht die Mehrheit der Stimmen. Diese unklare Fassung wurde 1646 zwischen dem Kaiser und den Schweden vereinbart. Jeder der sie gebrauchen konnte, wandte sie an. Vgl. Pütter Staatsverfassung, 2. Teil, S. 408 „Anker der Freyheit“. Gelegentlich der kölnischen Moderationssache im Jahre 1717 verfaßt, 1719 bekanntgemacht und 1720 einem Schreiben an den Kaiser beigelegt.

78) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 26. Juni 1719, Cal. II. 52. II. und 3. und 10. Juli 1719, Cal. II. 53. I.

79) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. Juli 1719, Cal. II. 53. I.

80) In Schweden suchte man nach dem Tode Karls XII. Rückhalt am Kaiser, um aus den Wirren und Friedensverhandlungen mit den Gegnern des Nordischen Krieges noch halbwegs gut herauszukommen. (Friede mit Hannover, 20. November 1719 zu Stockholm, mit Preußen ebendort 1. Februar 1720). Deshalb war es verständlich, daß Schweden an dieser rein innerdeutschen sowieso ertraglosen Zänkerei um einen Titel kein Interesse hatte, sich aber den Kaiser durch Beachtung seiner Wünsche gewogen halten wollte. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. August 1719, Cal. II. 53. I.

81) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. Juli 1719, Cal. 53. I.

versprach der schwedische Gesandte schließlich, sich vom Rate fernzuhalten, wenn die Erzamtssache beraten würde.

Die neue österreichische Instruktion [82]) lautete, im Fürstenrat per Majora das Erzstallmeisteramt zu beschließen und sofort zur Re- und Correlation zu schreiten. In einer Besprechung aller kaiserlichen Gesandten und Minister am 17. August 1719, an der auch der kurmainzische Gesandte teilnahm, wurde die kaiserliche Meinung über diese Fragen entgegengenommen. Vor allem hatte sich der Kaiser in einem Schreiben an die Kommission [83]) geäußert, das Erzamt sei keine Sache, die ein Votum Commune und ein Itio in partes rechtfertigte. Die Reichstagsarbeit würde dadurch unmöglich gemacht. Den Vorwurf, er beschnitte die „Jura Singulorum" sowie die Beschwerden gegen das kurmainzische Direktorium wies der Kaiser energisch zurück.

In der darauf folgenden Unterredung zwischen dem Kardinal und den Gesandten von Kurbraunschweig und Kursachsen gestand der Kardinal den evangelischen Ständen zu, man würde „ihre bekannten Monita passiren" lassen. Das hieß aber nur, man würde die Monita in einen Mehrheitsbeschluß über das Erzstallmeisteramt aufnehmen. Damit war aber den evangelischen Ständen nach ihrer Ansicht nur wenig gedient. Sie unterließen es übrigens nicht, den französischen Gesandten in Regensburg, Comte de Gergy, ins Vertrauen zu ziehen und ihm über das strittige Erzamt und über das Jus eundi in partes Aufschlüsse zu geben [84]).

Als im Fürstenrat vom 25. August 1719, nachdem wiederum sämtliche katholische Stimmen erwartungsgemäß für das Erzstallmeisteramt abgegeben worden waren, der österreichische Direktorialgesandte das fürstliche „Conclusum in eventum" — das nach Annahme der Protestanten in Wien entstanden war, — verlas, beschlossen die evangelischen Stände in einer Konferenz vom 27. August 1719 [85]) sich von der Re- und Correlation der verschiedenen Conclusa gänzlich fernzuhalten und durch die „Itio in partes" zuletzt doch noch das Werk aufzuhalten. Es kam aber nicht soweit. Die kaiserlichen Minister beantragten angesichts der verworrenen Lage neue Instruktionen von Wien [86]). Sie kamen allmählich zu der Ansicht, daß man das Erzstallmeisteramt auf dem Reichstag nicht mit Gewalt durchsetzen konnte. Nachdem aber ein Ämtertausch undiskutabel geworden war und Wrisberg eine Anregung des Kardinals, die ein Zeremonienmeisteramt vorschlug, nicht einmal ad referendum nehmen wollte [87]), schlief die Erzamtssache ein und hatte ihr vorläufiges Ende gefunden. Ein unrühmlicher Zank, der nie mehr hätte entstehen lassen können, als eine neue Formel, auf den endlose Zeit und

---

82) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. und 14. Aug. 1719, Cal. II. 53. I.

83) Instruktion an den Prinzipalkommissar, Wien 1. August 1719, Aktennotiz Naumann, Wiener Archiv F. 5 a.

84) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. August 1719, Cal. II. 53/I. vgl. Recueil, Bd. 18, S. 89 ff. Die einzelnen Reichsstände ließen sich nur gar zu gern durch die verbindliche Art des Franzosen, Versprechungen zu machen und Vertrauen zu erwecken, über das unbeirrbare Ziel der französischen Politik, das Reich zu schwächen, hinwegtäuschen.

85) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. August 1719, Cal. II. 53. I.

86) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. Sept. 1719, Cal. II. 53. I.

87) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 25. Sept. 1719, Cal. II. 53. I.

Arbeitskraft des ganzen Reiches verschwendet worden war, verschwand und zerrann im Sande. Nur eine einzige Wirkung hatte er: er half, den oft nur mühsam verkitteten Riß zwischen dem Corpus Evangelicorum und Catholicorum von neuem aufzureißen. Beigelegt wurde dieser seltsame Streit erst auf kaiserlichen Druck und nachdem Kurpfalz eingesehen hatte, daß Kurbraunschweig ein einmal innegehabtes Erzamt aus Prestigegründen nicht abzugeben gesonnen war.

Die Friedensschlüsse von Rastatt und Baden hatten die Erörterung der Erzamtsfrage auf dem Reichstag zur Folge. Eine weitere Folge dieser Friedensschlüsse waren die Liquidationen, die Ersatzansprüche einer Reihe von Reichsständen für besondere Leistungen im letzten Kriege. Es belief sich z. B. die kurbraunschweigische Geldforderung für den Unterhalt von Truppen am Rhein in den Jahren 1713/14 auf 584 837 Reichsthaler [88]). Von den in dem kurbraunschweigischen Memorial als Schuldner angegebenen Reichsständen erhob der Kurfürst von Köln, der gleichzeitig Bischof von Hildesheim war, Widersprüche gegen die hohen Forderungen an das Bistum Hildesheim. Er gab seiner Regierung in Hildesheim Anweisung, nachzuprüfen, ob man nicht auf der eigenen Seite „etwas Namhafftes mit Recht zu suchen habe". Auch sollten alle über die Gebühr geleisteten Zahlungen und sonstige Schäden zusammengestellt werden, damit man dafür beim Reiche um Ersatz vorstellig werden könnte [89]).

Selbstverständlich standen Kurbraunschweig und Kurköln mit ihren Ersatzansprüchen nicht allein. Kurz vorher hatte der gesamte schwäbische Kreis durch die fürstlich-konstanzische Gesandtschaft seine Liquidationsrechnung einreichen lassen [90]). Das fürstliche Haus Schwarzburg, das im letzten Kriege mehr bezahlt haben wollte, als es seine Pflicht gewesen war, stellte am Reichstag durch Vorlage einer Rechnung entsprechende Kompensationsansprüche [91]).

Ein weiteres, schon älteres Liquidationsgesuch, das dem Reichstag schon in drei Memorialien von 1698, 1709 und 1710 vorgelegen hatte, wurde im Zusammenhang mit den neueren Liquidationsforderungen ebenfalls wieder vorgebracht: die Wiederherstellung des Sickingischen Familienbesitzes. Diese Familie verlangte als Entschädigung für Verluste in den letzten Kriegen zu ihrer „Indemnisation" wenigstens einen Römermonat. Zu diesem Gesuch äußerten sich nur die katholischen Stände wohlwollend; sie wollten der Familie Sickingen einen halben Römermonat zugestehen. Zu einem Beschluß kam es indessen nicht [92]). Wohl wurden die meisten noch ausstehenden Forderungen der Reichsstände in Regensburg diktiert. Bis Mitte August 1717 belief sich die Summe bereits auf 10 Millionen [93]). Die Summe würde sich erhöhen, wenn man die beim kaiserlichen Hofe in Wien direkt vorgebrach-

88) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 24. Sept. 1716 Kurköln, Reichssachen B. 98.
89) Instruktion an Neuhaus, Bonn, 4. Okt. 1716, ebendort.
90) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 28. Sept. 1716 ebendort.
91) Memorial diktiert am 7. Oktober 1716, Ber. v. Neuhaus Rgsbg., 12. Oktober 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.
92) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 10. Juni 1717, Kurköln, Reichssachen B. 100. Siehe unten S. 39.
93) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 19. Aug. 1717, Kurk. Reichsssachen B. 100.

ten Forderungen, die hier nicht berücksichtigt zu werden brauchen, hinzunimmt.

Welche Motive diesen Geldforderungen an das Reich gelegentlich zu Grunde lagen, offenbart ein kurkölnischer Bericht [93]), in dem es hieß, wenn man auch kaum Hoffnung habe, etwas dabei herauszuschlagen (!), so zeige man damit doch, daß man über seine schuldige Zahlungspflicht hinaus getreulich seine Kräfte dem Reiche zur Verfügung gestellt habe. Allein nicht der Kurfürst, wohl seine Untertanen hatten im letzten Kriege zahlen müssen, denn er stand mit Kurbayern auf französischer Seite. Diese von reichswegen erzwungenen Leistungen seiner Untertanen führte der Kurfürst tatsächlich als eigne Pflichterfüllung ins Feld, um womöglich davon noch zu profitieren. Selten tritt die Intensität der rein dynastischen Geldsäckelpolitik der Reichsstände deutlicher zu Tage.

Neben vielen anderen trat auch der Landgraf von Hessen-Kassel mit einer ganz erheblichen Forderung hervor. Sie belief sich auf fast 3 Millionen Reichsthaler für zehn Jahre. Die Zeitgenossen wußten selbst nur zu gut, daß diese Ansprüche nie auf Erfüllung zählen durften, „weil", wie es in einem Bericht hieß [94]), „das Reich außer Stand, Mittel und Vermögen ist".

Im November des Jahres 1716 wurden bei Rate vorwiegend Erörterungen über diese Rechnungsmemorialien der Reichsstände gepflogen. Man kam überein [95]), diese Fragen bis zu einer „noch einzusetzenden Deputation, die förmlich das Liquidationsgeschäfft zu regeln hätte", aufzuschieben. Schon jetzt aber begann man, sich bei seinen Mitständen um Unterstützung für seine Forderungen umzusehen. Im Jahre 1717 fuhren die Stände auf Grund eines kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 25. Mai 1716 fort, sämtliche Liquidationsrechnungen des Reiches an den Reichstag einzusenden [96]).

Die Notwendigkeit einer Klärung dieser verworrenen und zu stets neuen Unstimmigkeiten Anlaß gebenden Frage war geboten. Es fragte sich nur, wie dem Mißbrauch der übertriebenen Forderungen zu steuern sein würde und wovon selbst gerechtfertigte Ansprüche finanziell zu befriedigen waren.

Im Jahre 1718 geschah für die Liquidationsangelegenheit zu Regensburg nicht viel; mehr dagegen im folgenden Jahre. Die Stände des oberrheinischen Kreises ließen am 23. Juni 1719 ihre bereits 1717 aufgestellte Liquidationsrechnung aus dem letzten Reichskriege in Höhe von rund 2 Millionen fl. diktieren [97]), ohne daß nun endlich der Anfang gemacht wurde, in eine Beratung über diese Materie einzutreten. Wie in so vielen anderen Dingen fehlte es auch hier an Initiative und Kraft, alte Hemmnisse auf dem Wege zu einer Neuordnung der Verhältnisse wegzuräumen.

Sehr spät erst entschloß sich Kurpfalz, mit seinen Liquidationsforderungen vor den Reichstag zu treten. Der Kurfürst verlangte 1723 als „Indemnisation" für vorgeschossene Gelder in den Jahren 1707 bis 1713 aus der Reichsoperationskasse die Kleinigkeit von 466 293 Reichsgulden [98]). Es ist unwahrscheinlich, daß man am kurfürstlichen Hofe zu Mannheim so naiv

94) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 23. Dez. 1717, Kurköln, Reichssachen B. 100.
95) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 19. Nov. 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.
96) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 18. Jan. 1717, Kurköln, Reichssachen B. 98.
97) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 26. Juni 1719, Cal. II. 52. II.
98) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 13. Mai 1723, Cal. II. 67.

war, sich einzubilden, daß man jetzt oder überhaupt diese für die damalige Zeit ungeheure Summe vom Reiche erstattet erhalten würde. Man unterließ es aber nicht, seine Rechte nachdrücklichst zu reservieren, um bei Gelegenheit den Mitständen vor Augen rücken zu können, daß man noch „ein Erkleckliches" zu fordern hätte.

*

Neben der Liquidation des Spanischen Erbfolgekrieges machten sich auch die Wirren des Nordischen Krieges nach dem Jahre 1714 am Reichstage bemerkbar [99]). Zufolge der im März 1710 abgeschlossenen Haager Konvention [100]), die die Neutralität Norddeutschlands im Nordischen Krieg feststellte, hatte das Reich nominell zwar keinen Teil an diesen „Nordischen Troublen". Doch durch die Kriegserklärungen Preußens und Hannovers an Schweden (Mai und Oktober 1715) trat der Krieg in eine neue Phase ein. Preußen und Hannover ging es darum, Teile der zu Schweden gehörigen Reichslande bei dem Zusammenbruch der nordischen Macht ihren eigenen Territorien einzuverleiben. Hannover erstrebte die Fürstentümer Bremen und Verden, Brandenburg-Preußen aber das seit den Tagen des Großen Kurfürsten so heiß begehrte Vorpommern mit Stettin und den Odermündungen.

Nur soweit diese nordischen Kriegsereignisse in Regensburg erörtert wurden, soll ihrer hier gedacht werden. Daß sie überhaupt auf dem Reichstag zur Sprache kamen, beweist wieder einmal, daß viele, besonders die kleineren Reichsstände den Reichstag noch für eine Stelle hielten, von der sie Hilfe in Kriegsbedrängnis erwarten zu können glaubten.

Auf das Restitutions- und Indemnisationsgesuch des fürstlichen Hauses Holstein-Gottorp gegen den König von Dänemark als Herzog zu Holstein-Glückstadt und in der Sache des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz ergingen am 20. Februar und 25. April 1714 zwei Reichsgutachten, die der Kaiser am 29. Mai 1714 ratifizierte [101]). Er versprach in dem Ratifikationsdekret, den betroffenen Reichsständen zur „Schadloshaltung und Erstattung des Dero Land und Leuten ohne Verschulden von den im Nordischen Krieg stehenden Mächten zugefügten Schadens und Ruins zu verhelfen" [102]).

Im Reichsgutachten vom 10. Juli 1714 zu Augsburg ersuchten die Stände den Kaiser, sich für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin zu verwenden, der in seinen Memorialien um „Ersetzung der im obschwebenden Nordischen Krieg erlittenen Schäden und Abwendung fernerer Gefahr" gebeten hatte.

---

99) Vgl. hierzu Droysen, J. G.; Gesch. d. preuß. Politik, 4, II. S. 170 ff. — Erdmannsdörffer, B. Dt. Gesch. II. S. 338 ff. — Hantsch, H. Reichsvizekanzler Friedr. Karl v. Schönborn, S. 212 ff. — Recueil des instructions, . . Bd. XVIII. S. 91, 95 ff.

100) Chance, J. F.; George I. and the Northern War. S. 10 ff.

101) Kurköln, Reichssachen B. 150. Der Reichstag befand sich zu dieser Zeit wegen der Pest in Augsburg. Am 12. Mai 1713 war er noch in Regensburg. Das kaiserl. Ratifikationsdekret vom 29. Mai 1714 wurde in Augsburg diktiert; am 31. Okt. 1714 war der Reichstag wieder in Regensburg.

102) Im Jahre 1717 richtete der Herzog von Holstein-Gottorp neue Klagen an den Reichstag. Die Dänen hatten für das Land eine „achtfache Schatzung" ausgeschrieben.

Am 31. Oktober 1714[103]) erfolgte die kaiserliche Ratifikation. Der Kaiser stellte auch hier in Aussicht, sich des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin anzunehmen und seine Sache „reichskonstitutionsmäßig" zu erledigen.

Die Hilferufe dieser norddeutschen Reichsstände erschollen aber unausgesetzt weiter. Im Jahre 1715 waren zudem Streitigkeiten im niedersächsischen Kreis zu schlichten, die zwischen dem fürstlich Holstein-Glückstädtischen, dem Gottorpischen und dem fürstlich Lübeckischen Hause entstanden waren. Das hierüber am 19. Juli 1715 beschlossene Reichsgutachten[104]) trug dem Kaiser die verwickelten Zwistigkeiten im niedersächsischen Kreis vor und stellte ihm ein Eingreifen anheim. In einem Kommissionsdekret, Regensburg 5. Nov. 1715, hieß der Kaiser das Reichsgutachten gut. Der Kaiser wollte diese Streitfragen auf dem Kongreß zu Braunschweig durch seine Gesandten, die Grafen v. Schönborn und Metsch, zu Gunsten der geschädigten Reichsstände behandeln lassen[105]).

Während man in Braunschweig nicht von der Stelle kam, bedrückten die Schweden die mecklenburgischen Lande weiter auf's Schwerste. Erst im Sommer 1715 rückten preußische Truppen in Mecklenburg ein[106]) und belagerten die schwedische Festung Wismar. Aber auch unter der preußischen Einquartierung seufzte das Land schwer[107]), so daß der Kaiser König Friedrich Wilhelm ermahnen mußte[108]), die Übergriffe seiner Truppen abzustellen.

Zusammen mit einem kurbraunschweigischen Beschwerdeschreiben, das Schweden des Bruches der norddeutschen Neutralität bezichtigte[109]), wurde am 25. Mai 1716 ein Memorial von Mecklenburg-Strelitz diktiert, das die Not des Herzogtums schilderte. 5000 Russen waren ins Land eingedrungen und erpreßten eine hohe Kontribution[110]). Bereits fünf Tage nach der Diktatur des mecklenburgischen Memorials hatten die Reichsstände das

---

103) Kurköln, Reichssachen, B. 150.

104) Kurköln, Reichssachen B. 150.

105) Durch den zu Braunschweig 1713 einberufenen Kongreß versuchte der Kaiser, im Norden des Reiches für Ordnung und Frieden zu sorgen. Dieser Kongreß wurde verschiedentlich vertagt und wieder fortgeführt, aber schließlich ohne jedes reale Ergebnis beendigt. Zwar waren Gesandte wohl aller kriegführenden nordischen Mächte in Braunschweig vertreten, selbst der Zar (Zarenbrief a. d. Kaiser, St. Petersburg, 2. Jan. 1714) hatte sich bereit erklärt, an den Friedensverhandlungen zu Braunschweig mit dem König von Schweden unter Vermittlung des Kaisers, beider Seemächte und des Kurfürsten von Hannover teilzunehmen. Aber die kriegerischen Entscheidungen waren noch nicht gefallen. Ohne sie kam am Verhandlungstisch keine Lösung zustande. Der kaiserliche Friedensversuch zu Braunschweig mußte scheitern. Kurköln, Reichssachen B. 150.

106) Kaiserliche Schreiben an König Friedrich Wilhelm von Preußen und den Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, Wien, 12. Juni 1714. Der Kaiser hatte Preußen und Braunschweig-Lüneburg als niedersächsische Kreisdirektoren zu kaiserlichen Konservatoren ernannt. Kurköln, Reichssachen B. 150.

107) Schreiben des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, Schwerin, 23. und 27. August 1715, Kurköln, Reichss. B. 150.

108) Kaiserliches Reskript, Wien 11. Oktober 1715, Kurköln, Reichssachen B. 150.

109) Ber. von Neuhaus, Rgsbg., 28. Mai 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.

110) Die Russen forderten 80 000 Scheffel Korn.

Reichsgutachten vom 30. Mai 1716 fertiggestellt. Der Kaiser wurde darin um sofortige Interposition zu Gunsten des Herzogs und seines Landes gebeten [111]). Aber wer sollte seine Truppen für diese wenig lohnende Aufgabe stellen? Der Kaiser, der von den Türken bedroht war, oder Kurbrandenburg und Kurbraunschweig, die ihre Truppen gegen Schweden nötig hatten und zudem mit den Russen verbündet waren? Man hatte auf dem Reichstage jedenfalls seinen guten Willen gezeigt und war nun froh, die Ausführung dieser unbequemen Sache dem Kaiser überlassen zu können.

Der Streit zwischen Kurbraunschweig und Schweden über die Neutralität Norddeutschlands wurde am Reichstag in der Form eines lebhaften Memorialwechsels zwischen beiden interessierten Mächten fortgesetzt [112]). Die Gesandten waren nichts desto weniger der Meinung, daß nicht ein erfolgreicher Federkrieg zu Regensburg, sondern daß nur die Waffen diesen Streit beenden würden. Doch unterließen die Gesandten es nicht, die Besprechungen über die Beschaffenheit des zukünftigen Reichsgutachtens, über den Verhandlungsort, — ob in Braunschweig oder anderswo —, und über die eventuelle Teilnahme Schwedens am Kongreß fortzusetzen [113]).

Im September 1716 fanden neue Beratungen des Reichstags über eine Hilfsaktion zu Gunsten des auch ferner von den Russen schwer bedrängten Herzogtums Mecklenburg-Strelitz statt. Auf den letzten Reichsschluß vom 30. Mai 1716 folgte am 18. September 1716 ein neues Reichsgutachten [114]), das weder theoretisch noch praktisch über das alte hinausging. Der Inhalt des Schreibens erschöpfte sich in dem Dank der Stände für die „reichsväterliche Vorsorge" des Kaisers und in der Bitte, der Kaiser möge diesen Reichsstand von den Russen befreien. Doch die Klagen des Herzogtums sollten damit vorerst noch nicht beendet sein; denn die Russen ließen sich durch „standhaffte" Reichsschlüsse nicht aus dem Lande jagen [115]).

In Zusammenhang mit dem Nordischen Krieg ist auch ein seltsames Schreiben aus dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken [116]) von der (königlich-schwedischen) Regierung vom 23. August 1717 zu bringen, das in Regensburg den Ständen durch die Gesandten von Kurtrier und Kurpfalz [117]) zur Kenntnis gebracht wurde. Es beklagte sich über den Einbruch einer kur-

---

111) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 1. Juni 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.

112) z. B. Diktatur eines weiteren schwedisch-bremischen Memorials am 25. Juni 1716. Bericht v. Neuhaus, Rgsbg., 1. Juli 1716 Kurköln, Reichssachen B. 98.

113) 1716 hatten im kurfürstlichen Kolleg nur die Gesandten von Kurmainz, Kurtrier, Kurböhmen und Kurpfalz Anteil an der Beratung. Kurköln und Kurbayern waren vor erhaltener Investitur weder sitz- noch stimmberechtigt, Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig mußten als selbst am Nordischen Krieg interessierte Mächte bei der Beratung aus dem Kolleg abtreten.

114) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 21. Sept. 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.

115) Am 10. Okt. 1716 wurde ein weiteres Memorial von Mecklenburg-Strelitz über russische Bedrückungen diktiert. Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 12. Okt 1716 Kurköln, Reichssachen B. 98.

116) Pfalz-Zweibrücken stand mit Schweden in Personalunion durch Karl XII.

117) An Kurtrier und Kurpfalz als ausschreibende Fürsten des oberrheinischen Kreises war das Schreiben von Pfalz-Zweibrücken gerichtet. Kurköln, Reichssachen B. 100.

sächsischen berittenen Truppenabteilung, die von König August den Auftrag hätte, „das Herzogthumb zu recognosciren, Prise zu machen und darüber dem König in Pohlen Bescheid zu geben".

Die schwedisch-bremische Gesandtschaft zu Regensburg gab den übrigen Gesandtschaften eine dahingehende Aufklärung, der König von Polen habe den im Herzogtum Zweibrücken eingebrochenen Soldaten den Auftrag gegeben, ihm seinen Nebenbuhler König Stanislaus Leszczynski tot oder lebendig auszuliefern [118]). Mit den Worten stärkster Entrüstung versuchte man schwedischerseits dieses Unternehmen König Augusts in Regensburg zu brandmarken.

Gleichzeitig benutzte Schweden die Gelegenheit, die öffentliche Meinung durch ein Flugblatt über die von Kurbraunschweig angeblich verletzte Neutralität zu beeinflussen [119]). Der Reichstag nahm diese Schreiben lediglich zur Kenntnis. In der Frage, wie der neue [120]) schwedische Gesandte, Dietrich v. Stade, am Reichstag aufzunehmen sei, teilten sich die Meinungen der Gesandten. Kurbrandenburg, Kursachsen und Kurbraunschweig übergaben ein gemeinsames Memorial in dieser Angelegenheit [121]), in dem es hieß, man solle den schwedischen Gesandten „gantz vorsichtig, mit guter Behuthsamkeit" behandeln und ihm nicht entgegenkommen, da es ja noch nicht vor Kaiser und Reich ausgemacht sei, „ob nicht der Schwedische König seiner Reichslande entsetzt und verlustig erklärt werden müsse". Die Kurfürsten, die am Nordischen Krieg nicht interessiert waren, sahen indessen keinen Grund, den schwedischen Gesandten zu ignorieren. Selbst der Kardinal, auch der kurmainzische Gesandte v. Otten und Neuhaus empfingen v. Stade nach seiner Legitimation am 23. Dezember 1717 bei sich und bewiesen damit ihre neutrale, wenn nicht schwedenfreundliche Einstellung.

Anfang des Jahres 1718 griff Kurbraunschweig zu schärferen Protestformen. Wrisberg hatte ein Votum Commune für das fürstliche Kollegium abgefaßt, an dem sich auch Graf Metternich und der dänische Gesandte beteiligten. Das Votum war ein Protest gegen die am 23. Dez. 1717 erfolgte Diktatur und Anzeige der schwedischen Legitimation, besonders in Bezug auf die von Schweden geführten Stimmen von Bremen und Verden. Aber die Direktorialgesandten der beiden höheren Kollegien verhinderten dadurch

---

118) Stanislaus Leszczynski, der von Karl XII. anstelle des aus Polen vertriebenen August des Starken als König eingesetzt wurde, hatte nach Vernichtung der schwedischen Großmachtstellung aus Polen weichen müssen und war zur Zeit im Herzogtum Zweibrücken. Der Plan, sich des unbequemen Rivalen zu entledigen und Stanislaus aufheben zu lassen, stammte von dem in kursächsischen Diensten stehenden Grafen v. Flemming. — Vgl. Allg. Dt. Biographie, Bd. 7 S. 117 ff. und Ber. v. Neuhaus, Rgsbg. 9. Sept. 1717, Kurköln Reichssachen B. 100.

119) Ebenfalls Ber. v. Neuhaus, 9. Sept. 1717. — Das „Schreiben eines Patrioten an einen gleichgesinnten Freund" behauptete, Kurbraunschweig sei hauptsächlich die Schuld an der Reichstagsinaktivität und an dem Nordischen Krieg zuzumessen.

120) bisher war nur ein Legationssekretär mit den Geschäften betraut, der vorige Gesandte v. Storr war 1716 verstorben. Vgl. Beschrbg. v. d. Reichstägen.

121) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 20. Dez. 1717, Kurköln, Reichssachen B. 100.

eine wirkungsvolle Anwendung des Wrisberg'schen Votums, daß sie bei den Besprechungen kein Protokoll führten [122]).

Am 9. Februar 1718 erschien der schwedische Gesandte zum ersten Mal bei Rate, brachte aber nichts „von nordischen Sachen" vor [123]).

Außer einer Reihe von Beschwerdememorialien, die die durch den Nordischen Krieg geschädigten kleineren Reichsfürsten an den Reichstag brachten, und auf die doch kein erfolgreicher Reichsschluß erfolgte, machte besonders der durch die Unruhen des Nordischen Krieges in Norddeutschland begünstigte Skandal in Mecklenburg, der Streit des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin mit seiner Ritterschaft, in Regensburg von sich reden. Der Streit entstand um die vom Herzog aufgestellte „Miliz", zu der der Herzog, um sich „in Verteidigungsstand" zu setzen, noch zwei Regimenter vom Zar in seinen Dienst genommen hatte. Die Ritterschaft weigerte sich, diese Truppen durch erhöhte Geldleistungen im Lande zu unterhalten. Der Herzog entfaltete eine geschäftige apologetische Tätigkeit, um dem ganzen Reiche sein durch die Reichsfundamentalgesetze angeblich erlaubtes Handeln als zu Recht bestehend hinzustellen [124]). Im Januar 1718 ließ der Herzog zwei Kästen mit Memorialien nach Regensburg und zur Verteilung unter die Gesandten bringen [125]). Aber Kurmainz versagte die Diktatur für diese Schreiben, angeblich, weil dieser Streit schon seit mehreren Jahren „eine beim kayserl. Reichshoffrath anhängige Justitzsache" wäre. Durch Schreiben an die vornehmsten Reichsfürsten [126]) und an den Kaiser selbst versuchten andererseits die Landstände und die Ritterschaft, die absolutistischen Pläne des Herzogs zu durchkreuzen und am Reichstag eine günstige Stimmung für ihre Beschwerden zu erwecken.

Im Jahre 1721 kam es endlich gegen den Herzog von Mecklenburg-Schwerin auf Veranlassung eines Reichshofratsbeschlusses zur Exekution, die der Kurfürst von Braunschweig durchführte [127]). Der daraufhin nach Danzig entwichene Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin protestierte noch jahrelang in zahlreichen Schreiben an den Kaiser und eine Reihe größerer Reichsstände gegen diese Maßnahmen. Es half ihm aber nichts; 1728 wurde die Sache wieder vor den Reichstag gebracht, der sich noch fast ein Vierteljahrhundert damit beschäftigen mußte [128]).

Die eigentlichen kriegerischen Ereignisse fanden mit dem Tode Karls XII. im Jahre 1718 bzw. mit den Friedensschlüssen von Stockholm (1719 zwischen England—Hannover und Schweden und 1720 zwischen Preußen und Schweden) ihr Ende.

*

122) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3., 17., 24. Januar 1718, Cal. II. 50.
123) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 10. Febr. 1718, Cal. II. 50.
124) Schreiben des Herzogs an Kurköln, Rostock, 29. Nov., 17. Dez. 1717. Antwort von Kurköln a. d. Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Bonn, 6. Januar 1718. Schreiben des Herzogs an Kurköln, Rostock, 29. Januar 1718. Kurköln, Reichssachen B. 378.
125) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. Januar 1718, Cal. II. 50.
126) Schreiben der Landräte und Deputierten von Ritter- und Landschaft an Kurköln, Ratzeburg, 16. März 1718 Kurköln, Reichssachen B. 378.
127) Vgl. Droysen, J. G.; Gesch. d. preuß. Politik, 4, II. S. 214 ff.
128) Zahlreiche Aktenstücke über diesen Fall in Kurköln, Reichssachen B. 378.

Während noch der Nordische Krieg tobte, begannen 1716 im Südosten des Reiches neue Kämpfe mit den Türken. Sofort wandte sich der Kaiser an den Reichstag [129]) und verlangte im März 1716 in einem Kommissionsdekret eine entsprechende Türkenhilfe. Der Kaiser wünschte zur Türkenhilfe nur mit Geld, nicht aber mit Truppen unterstützt zu werden [130]). Wenn die Reichsstände zwar auch die letzte große Türkeninvasion von 1683 noch nicht vergessen hatten, so ging man doch jetzt nur in überaus langsamer Weise auf Verhandlungen ein. Die mächtigsten Reichsfürsten zeigten sich am wenigsten an der Pflichterfüllung gegenüber dem Reiche interessiert. Man erkundigte sich bei den „Confidentioribus", um zu erfahren, „wozu man im Reiche inclinire" [131]). Ein Reichsstand versteckte sich hinter dem andern, keiner zwar wollte der letzte, erst recht aber nicht der erste sein, sich mit einem Vorschlag „herauszulassen".

Kurköln und Kurbayern hatten sehr bald Gründe, sich der Bewilligung der Türkenhilfe gegenüber vorerst ablehnend zu verhalten. Erst nach erhaltener Investitur und Teilnahme an den Reichstagssitzungen glaubten sich die beiden Kurfürsten verpflichtet halten zu können, zur Türkensteuer beizutragen.

Da die Stände erst den Moment der dringenden Gefahr abzuwarten schienen, kam zunächst kein Schluß zustande.

Im kurfürstlichen Kolleg einigte man sich, wie auch im fürstlichen, schließlich auf die Summe von 50 Römermonaten. Einige fürstliche Vota wollten dem Kaiser sogar eine Türkenhilfe von 100 Römermonaten bei zweijähriger Einzahlungsfrist, die schwäbischen Kreisstände aber 30 000 Mann bewilligen, weil man „mächtige Verstärkungen des Erbfeindes" befürchtete [132]).

Am 24. August 1716 ließ der Kaiser durch das kurmainzische Reichstagsdirektorium [133]) dem Reiche die Nachricht von dem großen Siege des Prinzen Eugen über die Türken bei Peterwardein, am 5. August 1716, mitteilen. Diese Siegesbotschaft wirkte zweifellos beschleunigend auf das Zustandekommen des Reichsgutachtens; denn am 31. August 1716 beschlossen die Reichsstände, dem Kaiser als Türkenhilfe 50 Römermonate zu bewilligen. Der Kaiser ratifizierte das Reichsgutachten sofort [134]), mußte aber, um das bewilligte Geld auch wirklich zu erhalten, gleich ein Ermahnungsschreiben [135]) an den Reichstag senden, in dem die Stände zur beschleunigten Zahlung ermahnt und die kreisausschreibenden Reichsfürsten angewiesen wurden, den Kreisämtern die nötigen Befehle zu erteilen. Innerhalb von sechs Wochen

---

129) Kaiserliches Kommissionsdekret vom März 1716. Ber. v. Neuhaus, Rgsbg. 23. März 1716; Kurköln, Reichssachen B. 98.

130) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 7. Mai 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.

131) Instruktion an Neuhaus, Bonn, 28. März 1716, Kurköln Reichssachen B. 98.

132) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 17. Aug. 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.

133) Wegen Abwesenheit des Prinzipalkommissars erhielt das kurmainzische Direktorium das kaiserliche Schreiben direkt zugesandt.

134) Instruktion an Neuhaus, Lüttich, 2. Sept. 1716 Kurköln, Reichssachen B. 98.

135) Kaiserliches Komm. Dekret vom 22. Sept. 1716, Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 24. Sept. 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98.

wollte der Kaiser über Geld und Truppen verfügen [136]). Entschuldigungen und Vorwände zum Nichtzahlen ließ der Kaiser nicht gelten. Auch die Mitteilung von der Eroberung der Festung Temesvar benutzte der Kaiser, um in dem Kommissionsdekret [137]) nochmals auf schleunige und restlose Bezahlung der Türkenhilfe zu dringen. Da trotzdem die Geldeingänge zu wünschen übrig ließen, mahnte der Kaiser die Reichsstände in den nächsten Jahren [138]) noch mehrmals, die Rückstände endlich zu entrichten. Erst Februar 1719, mehrere Monate nach Abschluß des siegreichen Feldzuges durch den Frieden von Passarowitz gab der Kaiser seine Forderungen auf und verzichtete auch auf eine kurz vorher noch erwogene neue Türkensteuer [139]).

Damit waren die Diskussionen über die Türkensteuer am Reichstag zu Ende. Sie hatten wiederum deutlich gezeigt, wie schwer es dem Kaiser fiel, die Stände für das Interesse und die Sicherheit des Reiches zu Leistungen verpflichtend heranzuziehen, besonders wenn, wie hier, auch ein Hausinteresse der Habsburger vorlag.

*

Wurde für die Türkensteuer wenigstens ein großer Teil der bewilligten Summe von 50 Römermonaten aufgebracht, so zeigen die Verhandlungen der Stände über die Erhaltung und Ausbesserung der Reichsfestungen, in welch oberflächlicher Weise man den Eigennutz über die Gesamtwohlfahrt des Reiches stellte.

Anfang Juni 1716 war am Reichstag ein Beschluß zustande gekommen, der für die „Reparation" der Reichsfestungen Philippsburg und Kehl die Summe von einem Römermonat bewilligte. Wie aber selbst die Reichsstände, die für die Bewilligung eingetreten waren, über ihre Zahlungspflicht dachten, zeigt das Verhalten des Kurfürsten Josef Clemens von Köln, der seinem Gesandten Anweisung gab, festzustellen, wieviel an Geld und Mannschaft die Landstände seiner Erz- und Hochstifter Köln, Hildesheim und Lüttich während des letzten Krieges gestellt, und welche Verluste Land und Leute durch Winterquartiere, Durchzüge und andere Lasten

136) Der Kaiser war wohl von der alleinigen Unterstützung durch Geld abgegangen, wie das Kommissionsdekret vom 22. Sept. 1716 erweist. Vgl. S. 24, Anmerkung 130.

137) Diktiert 2. Nov. 1716 Ber. v. Neuhaus, Rgsbg. 5. Nov. 1716, Reichssachen B. 98.

138) 26. Nov. 1716 ein Rekript an die österreichische Gesandtschaft, weil die Stelle des Prinzipalkommissars gerade vakant war. Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 26. Nov. 1716, Kurköln, Reichssachen B. 98. — 8. Febr. 1717: kaiserl. Kommissionsdekret; die eingegangene Summe belief sich erst auf 495 568 fl. Instruktionen an Neuhaus, Bonn, 22. Febr. 1717, Kurköln, Reichss. B. 100. — 15. Aug. 1717: kaiserl. Kommissionsdekret; weitere Mahnung besonders an Kursachsen, Kurbrandenburg, Kurbraunschweig, an Dänemark wegen Schleswig, an Hessen-Kassel, Württemberg und Baden-Durlach. Ber. v. Neuhaus, Rgsbg. 19. Aug. 1717, Kurköln, Reichss. B. 100. 4. Sept. 1717: kaiserl. Kommissionsdekret; Mitteilung des Sieges bei Belgrad und neue kaiserliche Geldforderungen. Im Reichsgutachten vom 8. Sept. 1717 nur Gratulation des Reiches zum Siege Eugens, aber keine Geldbewilligung. Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 9. und 30. Sept. 1717, Kurköln, Reichssachen B. 100.

139) Weisungen an den Prinzipalkommissar, Wien 14. Febr. 1719, Aktennotiz Naumann, Wiener Archiv F. 5 a.

erlitten hätten. Diese Summe müsse als Kompensation bei dem in Regensburg einzuzahlenden kurkölnischen Beitrag zum fälligen Römermonat einbehalten werden [140]).

Allgemein gingen die Beiträge zu dem Römermonat für die Reichsfestungen so langsam und in so erschreckend geringem Maße ein, daß nach bereits verstrichenem Zahlungstermin erst ein kleiner Bruchteil der bewilligten Summe vorlag [141]). Kurköln und Kurbayern hielten mit ihren Zahlungen — wie bei der Türkensteuer — überhaupt zurück, weil sie noch nicht zu den „Reichsberatschlagungen" zugelassen waren [142]). Andere Reichsstände suchten beim Reichstag um Ermäßigung ihrer Beiträge für die Reichsfestungen nach. Die Stadt Köln wollte, entsprechend ihrem Vorschlag, von 825 pflichtgemäß zu zahlenden Gulden nur noch 400 bezahlen [143]). Woher der Ersatz für die auf diese Weise ausfallenden Gelder genommen werden sollte, kümmerte die um Moderation nachsuchenden Stände nur recht wenig. Deshalb gehörten ständige Klagen der beiden Festungskommandanten von Philippsburg und Kehl zu gewohnten Reichstagserscheinungen [144]). Der Kaiser ließ am 21. November 1717 ein Kommissionsdekret diktieren, das den Ständen vier Fragen stellte [145]).

1. Wieviel ständige Besatzung an Fuß- und berittenen Truppen sei für beide Festungen in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlich?

2. Wieviel Geld benötigte man zur sofortigen Instandsetzung von Philippsburg und Kehl?

3. Wieviel würden die laufenden Reparaturen kosten?

4. Wie hoch beliefen sich die Kosten für Proviant, Munition, Artillerie und übriges Zubehör?

Über diese vier Punkte sollte der Reichstag ein Gutachten fertigstellen. Daneben wünschten aber die ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises, die aus Gründen ihrer eigenen Sicherheit hauptsächlich an der Festung Kehl interessiert waren, Erfüllung ihrer Kreisforderungen, resp. Ersatz der ihrerseits bereits für die Reichsfestung vorgelegten Gelder [146]).

Bei der Beratung über das letzte kaiserliche Kommissionsdekret zeigten sich die größeren Stände so zurückhaltend, daß es kein Wunder war, wenn auch die kleinen Stände Mut und Lust verloren, für die Reichsfestungen Opfer zu bringen. Sachsen und Preußen erklärten, sie hielten es für zweckmäßig, daß ihre eigenen territorialen Grenzfestungen vom Reiche unterstützt würden [147]). Unterdes schickten die Kommandanten von Philippsburg und

140) Instruktion a. Neuhaus, Bonn, 18. Juni 1716, Kurköln, Reichss. B. 98.
141) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 23. Juli 1716, Reichss. B. 98.
142) Weisung an Neuhaus, Bonn 6. Aug. 1716, Reichss. B. 98.
143) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 12. Okt. 1716 Reichss. B. 98.
144) Im Juni 1717 hatte man allerdings beschlossen, die in der Regensburger Kasse gerade vorhandenen 7000 fl. nach Kehl zu überweisen. Aber diese Summe war nur ein Bruchteil des Erforderlichen. Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 3. Juni 1717, Reichssachen B. 100.
145) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 13. Dez. 1717, Reichss. B. 100.
146) Mit diesen Forderungen warteten die schwäbischen Kreisstände noch jahrelang in Regensburg auf, besonders der Herzog von Württemberg. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 10. Nov. 1718, Cal. II. 51.
147) Instruktion an Neuhaus, Bonn, 23. und 30. Dez. 1717 Reichssachen B. 100.

Kehl[148]) fast allmonatlich ihre Memorialien, die klägliche Zeugnisse des erlahmten reichsständischen Wehrwillens waren, nach Regensburg. Der kurmainzische Gesandte scheute teilweise sogar vor der Diktatur der Schreiben zurück, „umb nicht bekandt zu machen, wie es so schlecht bey der Vestung bestellt“[149]). Man kam in Regensburg endlich überein, die in der Regensburger Kasse für die Reichsfestungen gerade vorhandenen 700 fl. nach Philippsburg zu schicken. Auch trat der Reichstag dem Plan der Bewilligung von zwei Römermonaten für die Festung jetzt näher[150]). Aber die Jahre 1718 und 1719 gingen ohne jede Entscheidung vorüber. Wenn auch der General Rodt aus Kehl[151]) schrieb, „daß in kurtzem von Niederreißung der Vestungswercker zu hören sein und es dann heißen wird: ‚Dum Romae deliberatur, perit Sagunthum‘ “, kam doch auf ein nochmaliges kaiserliches Kommissionsdekret vom 22. Juni 1719[152]) erst im März 1720 ein Reichsgutachten[153]) zuwege, das zwei Römermonate für die beiden Reichsfestungen festsetzte. Dabei wurde gleichzeitig die Rückgabe des Vorschusses an die betreffenden vorderen Reichskreise befürwortet; denn ohne diese „Indemnisation“ wollten die schwäbischen Stände keine neuen Zahlungen gutheißen. Der Kaiser ratifizierte dieses Reichsgutachten, das bei der Weigerung der großen und der geringen Zahlungsfähigkeit der kleinen Reichsstände eine mehr als problematische Hilfe blieb, am 19. September 1720[154]). Die auch fernerhin nicht aussetzenden Klagen der beiden Reichsfestungskommandanten zeigen am besten, wie wirksam diese durch das Reichsgutachten vom 8. März 1720 beschlossene Hülfe war. Mochte wirklich einmal eine Summe von 2000 fl. aus der „Stadt Regenspurgischen Cassa“ nach Philippsburg überwiesen werden[155]), die bewilligten Römermonate gingen schlechterdings nicht ein, so daß der Kaiser am 17. Oktober 1721 ein weiteres Kommissionsdekret mit der wiederholten Aufforderung zu zahlen an den Reichstag brachte und ein neues Reichsgutachten in der selben Sache verlangte[156]).

*

Ein ähnliches Bild traurigen Niedergangs bot das Reichskammergericht, das in den Reichstagsverhandlungen des hier dargestellten Abschnittes einen breiten Raum einnimmt. Die Geschichte des Reichskammergerichts[157]) dieser

148) General v. Neipperg in Philippsburg und General v. Rodt, auch Roth geschrieben, in Kehl.
149) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 25. April 1718, Cal. II. 50.
150) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 25. April und 23. Mai 1718 Cal. II. 50.
151) Memorial vom 18. Juni 1719. Eine Kehler Handwerkerrechnung von nur 759 fl. mußte an den Reichstag geschickt werden, um zu ihrer Bezahlung Aussicht zu haben. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 26. Juni 1719 Cal. II. 52. II.
152) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. Juni 1719, Cal. II. 52. II.
153) Reichsgutachten vom 8. März 1720; Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. und 14. März 1720, Cal. II. 54. III.
154) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. Sept. 1720, Cal. II. 56. III.
155) Reichsresolution vom 11. Dez. 1720, Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 12. Dez. 1720, Cal. II. 57. II.
156) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. Okt. 1721, Cal. II. 61.
157) Smend, R.; Das Reichskammergericht Weimar 1911. Feine, H. E; Zur Verfassungsentwicklung des Heil. Römischen Reichs. Moser, J. J.; Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 8. Von der Teutschen Justitzverfassung, 2 Teile, Frankfurt und Leipzig 1774.

Zeit ist insbesondere durch den Versuch des Kaisers und der Reichsstände gekennzeichnet, das Gericht zu reformieren, es zu vergrößern, ihm dadurch eine bessere Wirkungsmöglichkeit zu verschaffen und für seine finanzielle Versorgung tätig zu sein.

Durch innere Streitigkeiten und Mißverständnisse im Kameralkolleg zu Wetzlar trat von 1707 bis 1713 ein gänzlicher Stillstand des Gerichts ein [158]). Auf kaiserliches Betreiben erfolgte 1713 eine Reichskammergerichtsvisitation, die am 18. Dezember 1713 ein Visitationsgutachten zustande brachte. Dieses Gutachten sollte dem Reichstag als Vorlage zu einer Neuregelung der Reichsjustiz zu Wetzlar dienen. Es dauerte volle sechs Jahre, bis endlich 1719 nach den vielfältigsten Aufenthalten und Anstrengungen eine gewisse Ordnung — allerdings nur auf dem Papier — geschaffen wurde.

Neben der Frage der Präsentation eines Assessors durch die neugeschaffene neunte Kur Braunschweig, die man nicht ohne weiteres am Reichstag anerkennen wollte [159]), beschäftigte den Reichstag ein im Juni 1718 zu Wien entworfenes kaiserliches Kommissionsdekret, das zunächst nur die Beratung über die Besoldungsverbesserung der Wetzlarer Assessoren vorschlug [160]). Bald war man jedoch in Wien, in Regensburg, vor allem aber in Wetzlar der Ansicht [161]), daß der ganze Inhalt des Visitationsgutachtens vom Reichstag beraten werden müßte.

In Wetzlar selbst stritt man sich darüber, ob der kurbrandenburgische oder der kurbraunschweigische Kandidat als Assessor angenommen werden sollte [162]). Dieser Streitfall hinderte in starkem Maße den normalen Verlauf der Gerichtsarbeit, und auch in Regensburg kamen dadurch die zu beginnenden Verhandlungen über die Reform des Gerichts zunächst nicht in Gang [163]). Durch den Konflikt zwischen Preußen und Hannover war es bald so weit gekommen, daß die Anzahl der Gesandten, die für eine Reform des Gerichts eintraten, immer geringer wurde. Da Preußen am Kammergericht eine günstige Majorität hatte, sträubte man sich in Berlin gegen eine Neuordnung des Gerichts, von der man wahrscheinlich nichts Günstiges für die eigenen Belange zu erwarten hatte [164]). Kurbraunschweig dagegen, das in der Präsentation eines kurbraunschweigischen Assessors eine weitere Befestigung seiner neuen Kurwürde sah, befürwortete, eben um zu dieser neuen Präsentation

158) Moser; Justizverfassung 2. Teil, S. 334 und A. Faber; Europ. Staatskantzley, neunter Teil, S. 81, 250.

159) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. Januar 1718, Cal. II. 50.

160) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 13. Juni 1718, Cal. II. 50.

161) Die Angehörigen des Kammergerichts richteten Anfang des Jahres ein Kollegialschreiben an den Kaiser mit der Bitte um dringendes Eingreifen zum Wohle der Justiz. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Jan. 1718, Cal. II. 50.

162) Kurbrandenburg hatte durch geschickte Machenschaften soviel Gerichtsassessoren für seinen Kandidaten gewonnen, daß die Abstimmung über die beiden Kandidaten unentschieden verlief. Der Kammerrichter entschied mit seinem Votum decisivum im Plenum vom 22. Dez. 1718, daß der kurbrandenburgische Präsentatus Brandt eine zweite Proberelation anzufertigen habe. Eine Entscheidung war auch dies nicht. Die Spannungen zwischen Preußen und Hannover blieben bestehen, Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. Jan. 1719, Cal. II. 52. I.

163) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 26. Jan. 1719, Cal. II. 52. I.

164) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. und 23. Febr. 1719, Cal. II. 52. I.

zu kommen, auch die Vermehrung der Assessoren und eine Erhöhung ihrer Gehälter.

Daß über die rein personellen Prestigefragen hinaus auch eine sachliche Begründung der Reform mehr als stichhaltig war, geht aus dem Schreiben des Kammerrichters, der Präsidenten und Assessoren des Gerichts an den Kaiser hervor. Jährlich gelangten rund 500 Prozesse ans Kammergericht, ebenso viele wurden vorher abgewiesen, tausende lagen noch uneröffnet [165]). Bei Wiedereröffnung des Gerichts im Jahre 1711 waren es kaum 5 Assessoren, wenige Jahre später acht, 1713 betrug die Anzahl der Assessoren 12. Durch Reichsschluß von 1713 war ein Drittel der Kammerzielerrückstände erlassen worden. Die laufenden Zahlungen (Kurrentzieler) kamen zwar dadurch besser ein, aber der Ertrag langte nicht zur völligen Bezahlung der zwei Präsidenten und zwölf Assessoren aus; an Abtilgung der auf 60 000 Reichsthaler „aufgeschwollenen" restlichen Besoldungen war damit nicht zu denken. Manche Stände drohten, sobald ein Prozeß zu ihren Ungunsten entschieden worden war, mit Entziehung oder Verzögerung der Zahlungen.

Alle diese Fragen erörterte das kaiserliche Kommissionsdekret [166]), das am 26. Mai 1719 diktiert wurde, und das den Ständen die Beratung über die Kammergerichts-„Verbesserung" zur Pflicht machte. Es wurde darin vorgeschlagen, die Anzahl der Assessoren auf 25 zu erhöhen und deren „Salarium namhafft zu vermehren". Eine Regelung der ordentlichen „Visitationes" und „Revisiones" wurde im Kommissionsdekret ebenfalls gewünscht. Auch sollten die Stände außerordentliche Mittel zur Tilgung eines von Gerichtsangehörigen geforderten Gehaltsrückstands von 25 645 Reichsthalern flüssig machen. Wichtig war ferner, daß der Kaiser auf Anregung der kaiserlichen Kommissare und Visitatoren es für nötig erachtete, das Kammergericht an „einen anderen, bequemen, sichern und beständigen Orth zu transferiren" oder wenigstens ein neues „Gerichtshauß mit eingeschlossenen Gewölben" zu bauen [167]). Den wundesten Punkt berührte das kaiserliche Kommissionsdekret mit der Erinnerung an die „Außstände in der Pfennigmeisterey". An Hand ausführlicher Rechnungsbelege ergab sich, daß die zur jährlichen Besoldung sämtlicher „Kameralpersonen und Offizianten" erforderlichen 20 155 Reichsthaler seit 1713 nie völlig eingegangen waren [168]).

---

165) Smend, a.a.O., S. 212—228; Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 16. März 1719, Cal. II. 52. I.

166) J. J. Pachner v. Eggenstorff; Vollständige Sammlung aller Reichsschlüsse . . ., 4. Teil, S. 3.

167) Die Beteiligten verlangten eine Stadt mit „schiffreichem Wasser, Kirchen für beide Konfessionen und Schulen"; vgl. Visitationsbericht vom 18. Dez. 1713. Moser; Staatsrecht Bd. 8, 2. S. 293 f. Auch 1715 war am Reichstag bereits die Verlegung des Kammergerichts erwogen worden.

168) Die genaue finanztechnische Erörterung der vom Reiche an das Kammergericht zu zahlenden Gelder gestaltete sich folgendermaßen: Die Gelder zerfielen in a) „alte Ausstand-Termine", d. h. nicht bezahlte Unterhaltungskosten vor dem jüngeren Reichsabscheid 1654. b) Von 1654 bis 1713 waren die „rückständigen Zieler" großen Teils noch nachzubezahlen. Am 16. Mai 1719 standen davon 234 107 Reichsthaler aus; der schwäbische Kreis hatte davon 132 522 zu bezahlen. c) Nach 1713 hießen die Zieler „Kurrentzieler". Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. Juni 1719, Cal. II. 52. II.; vgl. auch Smend, Reichskammergericht S. 220 ff.

Am 12. Juni 1719 wurde das kaiserliche Kommissionsdekret in der Kammergerichtssache in beiden höheren Kollegien proponiert, im fürstlichen auch schon in Umfrage gestellt[169]). Zwei in Regensburg sich aufhaltende Kammergerichtsdeputierte versuchten die Gesandten für einen möglichst früh angesetzten „terminus a quo" ihrer Gehaltserhöhung zu gewinnen[170]). Gleichzeitig brachten die Stände des schwäbischen Kreises ihre Moderationsforderungen an[171]), die sich in den Verhandlungen der nächsten Jahre, zusammen mit den gleichen Forderungen fast sämtlicher übrigen Reichsstände, zu einem verhängnisvollen Aufenthalt der Reform des Gerichts überhaupt gestalten sollten. Bei den Verhandlungen im Kurkolleg[172]) ergaben sich durchgehends für die Verbesserung des Gerichts günstige Instruktionen. Lediglich Kurmainz bestand darauf, daß die Gehalterhöhung der „Kantzleyverwandten" des Kammergerichts sofort mitzuberaten sei. Die Frage der Gehaltserhöhung der Kanzleibedienten wurde nun in die damals zu Regensburg gerade sich entwickelnde Atmosphäre religiöser Streitigkeiten gezogen. Weil alle Angehörigen der Kammerkanzlei der katholischen Religion angehörten, meinte man kurbraunschweigischerseits, seien die protestantischen Stände an der von Kurmainz[173]) so eifrig betriebenen Erhöhung deren Gehälter gänzlich desinteressiert[174]). Wrisberg hütete sich aber, diesen wahren Grund öffentlich anzugeben. Vielmehr schützte er vor, die Kanzleisache sei aus sachlichen Gründen von der Gerichtssache abzutrennen.

Nach längerem Ausbleiben der kursächsischen Instruktion kamen am 1. September 1719 in beiden höheren Kollegien Conclusa zustande. Das kurfürstliche enthielt in vier Punkten folgende Vorschläge[175]):

1. Die Anzahl der Assessoren solle auf 25 vermehrt werden.

2. Den Assessoren werde das jetzige Gehalt von 2000 fl. auf 4000 Gulden (rheinische Gulden, 1 Gulden zu 60 Kreuzern gerechnet) vermehrt. Die Gehälter des Kammerrichters und der beiden Präsidenten seien „nach dem alten Fuß" zu erhöhen.

3. Die bereits amtierenden Assessoren sollten ihre Gehaltsaufbesserung vom Tage des Rezesses der letzten Reichsvisitation erhalten (19. Dez. 1713), die neu hinzukommenden von ihrem Amtsantritt ab. Die Nachzahlungen seien aus den bis 1719 verfallenen 130[176]) Kammerzielern, die laufenden und künftigen Zahlungen aber von den Kurrentzielern zu bezahlen.

---

169) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Juni 1719, Cal. II. 52. II.
170) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 19. Juni 1719, Cal. II. 52. II.
171) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. Juni 1719, Cal. II. 52. II.
172) Ratssitzungen im Kurkolleg vom 23. Juni und später; Wrisbergs Berichte vom 26. Juni, 28. Juli, 3. August 1719 Cal. II. 52. II. und 53. I.
173) Dem Kurfürsten von Mainz unterstand als Reichserzkanzler diese Kammergerichtskanzlei. Daß nicht auch protestantische Bediente an der Kanzlei beschäftigt waren, sahen die Protestanten als Verletzung der konfessionellen Parität an.
174) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. Aug. 1719, Cal. II. 53. I.
175) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Aug. und 4. Sept. 1719, Cal. 53. I.
176) von dem jüngeren Reichsabschied, 1654—1719 gerechnet, jedes Jahr zwei Zieler: 65 Jahre = 130 Zieler

4. Die Usualmatrikel[177]) sollte ihre bisherige Gültigkeit behalten, die Stände hätten aber statt des Quantums von zwei Zielern jetzt sieben Zieler zu bezahlen.

Das fürstliche Konklusum entsprach dem kurfürstlichen in den wesentlichen Punkten. In den Monaten September und Oktober re- und korreferierten die Direktoren der Kollegien[178]). Am 20. Okt. 1719 entstand das Conclusum commune[179]), deshalb erst so spät, weil der kurmainzische Gesandte besorgte, die „Cantzleyverwandten möchten wieder zurückbleiben“[180]), d. h. ohne Erhöhung ihrer Gehälter ausgehen. Eine weitere Erschwerung des Problems lag in den Moderationsgesuchen, besonders des schwäbischen Kreises, dem als „klar überlästiget“ Befreiung zu gewähren war. Aus diesem Grunde stellte auch das reichsstädtische Kolleg die Bedingung, die zu hohen Kammergerichtsmatrikeln bei Beratung der Gerichtsreform zu ermäßigen. Schließlich erklärten sich die Vertreter der Reichsstädte bereit[181]), zwei Jahre lang die erhöhte Summe von 7 Zielern zu bezahlen, wenn ihnen zugesichert würde, daß innerhalb dieses Zeitraumes die Moderation der prägravierten Stände durchgeführt wäre. Andernfalls würde man sich zur Zahlung von 7 Zielern nicht mehr verpflichtet halten. Am 13. Dezember 1719 wurden sich die Vertreter der drei Kollegien völlig schlüssig. Das Reichsgutachten wurde am 16. Dezember 1719 diktiert[182]). Nach fast siebenmonatiger Beratung war man in folgenden vier Punkten, die im wesentlichen schon im kurfürstlichen Konklusum enthalten waren, übereingekommen:

1. Die Anzahl der Assessoren sollte einschließlich der kurböhmischen und kurbraunschweigischen Präsentati 25 betragen. Das Gericht solle diese Zahl sofort annehmen und dürfe sie, auch später nicht, unter dem Vorwand, die Kammerzieler kämen nicht pünktlich ein, vermindern.

---

177) Die Usualkammermatrikel verteilte sich auf die zehn Reichskreise wie folgt: zu einem Zieler zahlten

1. der österreich. Kreis	214	Rthlr.	
2. der burgundische Kreis	463	„	(= „ungangbarer
3. der fränkische Kreis	1427	„	Posten“)
4. der bayrische Kreis	1087	„	
5. der schwäbische Kreis	4122	„	
6. der oberrheinische Kreis	1703	„	
7. der kurrhein. Kreis	1124	„	
8. der westfälische Kreis	1881	„	
9. der obersächsische Kreis	1305	„	
10. der niedersächsische Kreis	1505	„	
alle gangbaren Posten =	13337	Rthlr.	(= 1 Ziel).
bisherige nom. jährl. Einn. =	26675	„	(=2 Zieler).

oder 1 Rthlr. = 90 Kreuzer auf Reichsgulden reduziert = 40 013 fl.
Die Usualmatrikel wurde als gedruckte Beilage von den Kammergerichtsdeputierten, den Assessoren Dresanus und Ludolph, den Reichstagsgesandten zur Kenntnis gebracht. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 14. Aug. 1719 Cal. II. 53. I.

178) Berichte von Wrisberg, Rgsbg. 14., 18., 21., 25. und 28. Sept. 1719, Cal. II. 53. I.

179) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 23. Okt. 1719, Cal. II. 53. II.

180) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 16. Okt. 1719, Cal. II. 53. II.

181) Erklärung der Reichsstädte vom 28. Nov. 1719. Ber. v. Wrisberg, 13. und 30. Nov. 1719, Cal. II. 53. II.

182) Pachner v. Eggenstorff; a.a.O. 4. Teil. S. 94. Ber. v. Wrisberg, 14. Dez. 1719, 1. und 11. Jan. 1720, Cal. 53. II. 54. I.

2. Das Assessorengehalt sollte aufs Doppelte, 2000 Reichsthaler, erhöht werden. Die Gehälter des Kammerrichters und der beiden Präsidenten sollten nach dem alten Fuß erhöht werden.

Punkt 3 war in seiner Fassung der gleiche wie im kurfürstlichen Konklusum geblieben. Im Punkt 4 wurde u. a. bestimmt, daß diejenigen Stände, die innerhalb von sechs Monaten nach der kaiserlichen Ratifikation „genugsahme Creyßausschreibamts-Testimonialien" über ihre zu hohe Matrikularanlage beigebracht hätten, in zwei Jahren ihre Moderation erhalten sollten. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß bei Ausfall dieser Moderation die verpflichtende Zahlung von sieben Zielern hinfällig wäre.

Am selben Tage, dem 16. Dezember 1719 übergab v. Otten dem kaiserlichen Prinzipalkommissar das Reichsgutachten [183]).

*

Die in diesem Reichsgutachten sich zeigende gewisse Einigkeit der Reichsstände verlor aber in der Praxis durch eine Reihe von Streiten der Landesfürsten untereinander nicht unerheblich an Wert. Diese kleineren Streite waren zudem geeignet, den unter der Asche glimmenden Funken des Konfessionshaders weiter zu nähren. 1715 und 1716 machte der Streit um die Grafschaft Reinstein [184]), um die Kurbrandenburg und Braunschweig seit 1670 am Reichskammergericht prozessierten, am Reichstag von sich reden. Preußen suchte diesen Streit, der am Kammergericht zu Wetzar in Bälde zu seinen Ungunsten entschieden zu werden schien, von dort wegzuziehen und gegen das Urteil Recurs beim Reichstag zu nehmen [185]). Der Herzog August Wilhelm von Braunschweig brachte durch verschiedene Briefe an einige Reichsfürsten [186]) und durch ein Memorial beim Reichstag seine Bedenken gegen diesen Schritt Preußens zum Ausdruck. Preußen verteidigte sich dagegen in mehreren Deduktionen: die Grafschaft Reinstein gehöre als altes Lehen zum Fürstentum Halberstadt und wäre im Westfälischen Frieden mit diesem an Kurbrandenburg gefallen [187]). Da sich beide Prozeßgegner auf den Westfälischen Frieden beriefen, beantragte Kurbrandenburg, daß in Fällen, in denen es sich um die Auslegung des I. P. W. handele, nur Kaiser und Reich selbst die Entscheidung zu treffen befugt wären, nicht aber ein Gerichtshof; also müsse der Reichstag sich mit der Sache befassen.

Der Reichstag beriet dann auch die Streitsache [188]), verwarf durch das Reichsgutachten vom 25. Juli 1716 den kurbrandenburgischen Recursversuch an den Reichstag und verwies den Streit an das Reichskammergericht zurück [189]). Damit war die Angelegenheit dem Kompetenzbereich des Reichstags entrückt.

183) Protokol des Colleg. Elect. v. 8. Jan. 1720. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. Jan. 1720, Cal. II. 54. I.
184) Vgl. Büsching; Erdbeschreibung, 9. Teil. S. 365—368.
185) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 7. Mai 1716, Reichss. B. 98.
186) so auch an Kurköln; Wolfenbüttel, 20. Febr. 1715 Reichss. B. 402.
187) König Friedr. Wilh. I. an Kurf. v. Köln, Berlin 28. März 1716, Reichssachen B. 402.
188) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 7. Mai, 1716, Reichss. B. 98.
189) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 27. Juli 1716, Reichss. B. 98.

Eine andere Streitfrage brachte der Deputierte der Stadt Speyer an den Reichstag. Er verteilte unter der Hand an andere Gesandte einen „Extractum protocolli" dessen, „waß der Bischoff zu Speyer dem Magistrat neulich wieder zugemutet habe" [190]). Im Laufe der nächsten Jahre sandte die Stadt Speyer zwei weitere Abdrucke „Warnung und Gegenerzählung der Stadt Speyer gegen den dortigen Herrn Bischoff" [191]).

Neues Leben erhielten diese Klagen allerdings erst durch die Verquickung mit den 1719 im großen Ausmaß einsetzenden Religionsbeschwerden.

Ein Seitenstück zu der Beschwerde der Stadt Speyer bildet das Memorial des Bürgermeisters und Rats der Freien Reichsstadt Worms vom 17. Dezember 1718 [192]). In diesem Memorial wurde Klage geführt gegen die bischöfl. Regierung, die sich nach einem Brande in Worms eine Reihe von Rechten angeeignet habe, die der Stadt vorbehalten waren: Die Rechte des Weinausschanks, der Weinsteuern, die Nutznießung der städtischen Gemeindeweiden. Der Strombau war der Stadt untersagt worden, das Recht, Zölle einzunehmen, wurde ihr stark beschnitten. „Aufrechte Leute", die gegen diesen harten Eingriffe protestierten, „setzte der Bischoff mit gewaffneter Hand gefangen".

Kleine und kleinste Herren suchten in absolutistischer Weise ihre territoriale Selbstherrlichkeit gegenüber freien Städten zu begründen oder zu erweitern. Die Freie und Hl. Reichs Stadt Friedberg in Hessen geriet so in einen Streit mit dem Burggrafen von Friedberg, weil der Burggraf neuerdings angebliche Rechte bei der „Wahl, Absendung und Instruktion eines Subjecti bey Reichs- und Creißtägen" geltend machte. Früher waren dazu Rat und Bürgermeister der Stadt allein befugt. Jetzt beanspruchte dieses Recht auch der Burggraf. Die Stadt Friedberg schickte deshalb im Januar 1719 ein Schreiben an das reichsstädtische Kollegium, damit dieses am Reichstag gegen den Burggrafen Schritte unternähme [193]).

In einer anderen Angelegenheit, in der Naumburgischen Sache war im März 1719 ein anonymes Schreiben an den Reichstag gelangt, das von Wrisberg den kursächsischen geheimen Räten zugeschrieben wurde. Es handelte sich in dieser verworrenen Frage um einen Streit Kursachsens mit den Naumburgischen Stiften und offenbar um die Frage, wer diese Stellen zu besetzen befugt sei. In der anonymen Schrift hieß es, „daß Chursachsen vor wie nach bleibende hohe Jura, als die Schutzgerechtigkeit und dgl. bei denen Stifftern hat, und daß zuletzt Bischöffe und Administratoren aus der Albertinischen Linie postulirt werden müssen, daß aber jetzt ein catholischer Herr ohne Postulation die Stiffter sine alio Titulo behalten wolle". Dies zeige also,

---

190) Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 1. Juli 1716, Reichss. B. 98.

191) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 10. Jan. 1718, Cal. II. 50.

192) am Reichstag bekanntgemacht Anfang Februar 1719. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 9. Febr. 1719, Cal. II. 52. I.

193) Schon im Vorjahre, Wien 27. Sept. 1718, hatte der Kaiser ein Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Friedberg gerichtet, des Inhalts, die Stadt solle in dieser Sache gemäß der alten Titulatur handeln. Aber wie das neue Beschwerdeschreiben der Stadt an den Reichstag zeigt, hatte die Sache damit keine Regelung erfahren. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 30. Januar 1719, Cal. II. 52. I.

schrieb Wrisberg[194]), daß Kursachsen ganz neuerlich „den bißherigen durch die Bischöffe und Administratoren noch so conservirten Statum und Wahlrecht der Capittuln intervertiren und solche Neuerungen machen wolle, wogegen alle Reichsstände zu sprechen Befugnis haben".

Viel mehr Aufsehen als diese Angelegenheit, die am Reichstag nicht so recht ins Rollen kam, erregte der Streit des Landgrafen von Hessen-Kassel mit seinen katholischen Vettern von Hessen-Rheinfels um die Festung Rheinfels und die dazu gehörige Niedergrafschaft Katzenellenbogen[195]). Gemäß dem Badischen Frieden mußte der Landgraf dieses Gebiet an Hessen-Rheinfels zurückgeben[196]). Er verweigerte die Herausgabe mit dem Hinweis[197]), es wäre besser, wenn er als armierter Reichsstand die Festung am Mittelrhein gegen feindliche Einfälle innehätte. Auf einem Kreistag in Frankfurt am 24. September 1717 sandten die Kreis-Subdelegierten der oberrheinischen, kurrheinischen, westfälischen und fränkischen Kreise dem Kaiser ein Schreiben[198]), das mitteilte, die Kreisfürsten, denen die Exekution oblag, hätten dem Landgrafen eine nochmalige endgültige Frist bis zum 1. November 1717 gesetzt, um die Festung Rheinfels und die Niedergrafschaft Katzenellenbogen zu restituieren. Auf weitere Versuche des Landgrafen, die Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben, marschierte unter der Führung des kaiserlichen und kurpfälzischen Generalfeldzeugmeisters Freiherrn v. Isselbach ein Korps von ca. 5000 Mann ins Hessische ein[199]). Das Korps verblieb im Oberfürstentum Marburg im Ebsdorfer Grund, bis der Restitution Genüge getan war[200]). Anfang des Jahres 1721 lebte der Streit von neuem auf[201]) und wurde diesmal, entsprechend der im vollen Gange befindlichen Religionsstreitigkeiten, in den Bereich dieser Zwistigkeiten am Reichstag hereingezogen.

---

194) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 16. März 1719, Cal. II. 52. I.

195) Vgl. Hantsch, a.a.O. S. 237 und Feine, Zur Verfassungsentw. S. 111.

196) Gemäß Befehl des Kaisers, Laxenburg, 17. Mai 1715 Reichss. B. 350.

197) Schreiben des Landgrafen von Hessen-Kassel an den Kaiser, Kassel, 11. Juni 1715, Reichssachen B. 350.

198) Schreiben der Subdelegierten an den Kaiser, Frankfurt 24. Sept. 1717, und an den Landgrafen, Reichssachen B. 350.

199) Schreiben des Kaisers an den Landgrafen, Laxenburg, 10. Mai 1718. Ablehnung der hessen-kasselischen Verzögerungsversuche. Reichss. B. 350.

200) vgl. dazu die Schreiben des Kurf. v. Mainz an den Kurf. v. Köln, Mainz, 29. Sept. 1717; Kurköln an Kurmainz, Bonn, 7. Okt. 1717, und Kurmainz an Kurköln, Bamberg, 22. Okt. 1717. — Kurköln an Kurmainz, Bonn, 12. Mai 1718, 9. und 23. Juni 1718; Kurmainz a. Kurköln, Mainz, 4., 14. und 21. Mai 1718 und Pommersfelden, 14. Juni 1718 Kurköln, Reichssachen B. 350.

201) Unter dem Vorwand, seine Lande gegen die in Frankreich „eingerissene pestilentzische Seuche" zu sperren, ließ der Landgraf v. Hessen-Kassel am 10. Jan. 1721 2 Bataillone Infanterie und 1 Regiment zu Pferde in die Niedergrafschaft Katzenellenbogen einrücken. Kurköln, Kurmainz und Kurpfalz versuchten dem Landgrafen v. Hessen-Rheinfels zu helfen. Kurpfalz übersandte dem Landgrafen zur Abwehr „acatholischer Gefahr" 530 Mann. — Nach Angaben des Rheinischen Antiquarius, Mittelrhein II. 6, Coblentz 1857 kam es zur Einnahme der Festung Rheinfels durch die 6000 Mann hessen-kasselscher Truppen. Einem erbitterten Streit wurde durch die Intervention des Kaisers, der die umliegenden Kreise mit der nicht sehr schneidig und wenig rühmlich durchgeführten Exekution gegen Hessen-Kassel beauftragte, ein Ende bereitet. — Vgl. Korrespondenz zwischen Kurköln, Kurmainz, Kurpfalz und Landgraf Hessen-Rheinfels 1721, Kurköln, Reichssachen B. 350.

Teils wegen der in den Jahren 1717 bis 1719 herrschenden Reichstagsinaktivität, teils aber auch wegen dringlicherer Aufgaben kam es in diesen kleineren Streiten am Reichstag zu keiner Regelung. Großenteils trugen sie aber dazu bei, die beginnende Feindseligkeit zwischen evangelischen und katholischen Ständen zu vertiefen und dadurch erst recht eine Lösung schwieriger, wenn nicht vollends unmöglich zu machen.

II. TEIL.

Ursache, Verlauf und Auswirkung der Religionsstreitigkeiten am Reichstag zu Regensburg 1719—1724/25.

1. Kapitel.

Von der Fortnahme der Heilig-Geistkirche in Heidelberg bis zum Plan des „Famosen Projekts" (1719—Oktober 1722).

Seit dem Westfälischen Frieden hatten die Religionsgegensätze im Reich sich nie völlig verloren. Seine eigentliche Nahrung bezog dieser Streit zwischen den Konfessionen im Reiche aus mannigfaltigen Versuchen der Territorialherren, ihre andersgläubigen Untertanen, — getreu dem noch immer geltenden Rechtssatz „Cuius regio, eius religio" — zum eignen Glauben zu bekehren oder sie sonst auf allerlei Weise zu bedrücken. Das angehende 18. Jahrhundert lebte noch zu sehr in den Vorstellungen des unduldsamen 16. Jahrhunderts, als daß die aufklärerische Idee der Toleranz überall ihre Herrschaft hätte antreten können. Übersteigerter Traditionalismus [202]) war der Grund, der die Zeit nicht die neuen Formen zu neu gewonnenen Inhalten gewinnen ließ. Neuen Gegebenheiten, hier beispielsweise religiöskonfessionellen, Rechnung zu tragen, verhinderte dieses ständige Rückwärtsschauen, eine übertriebene Ehrfurcht vor reichsgeschichtlich geweihten, allmählich aber starr gewordenen Normen, Gerechtsamen und Gesetzen. Diese Haltung eines privilegierten territorialen Egoismus mußte in den Kampf aller gegen alle ausmünden, mußte das eigene ständische Wohlergehen über die Wohlfahrt des Reiches stellen. Fürstlicher Machthunger, klerikale Gegenreformationsgelüste und protestantisch-orthodoxe Streitsucht waren die antreibenden Momente zu den im Jahre 1719 verschärft ausbrechenden Religionsstreitigkeiten [203]).

Der tiefere Grund hierzu war die Aufrechterhatlung der sogenannten Rijswicker Klausel, die bei den letzten Friedensschlüssen von Rastatt und Baden nochmals ausdrücklich als zurecht bestehend in die Verträge aufgenommen wurde [204]). Die Rijswicker Klausel [205]) bestimmte: „Religione

202) Vgl. Feine, Zur Verfassungsentwicklung . . . S. 117 und A. Berney, Der Reichstag zu Regensburg 1702 bis 1704, Histor. Viertelj.Schrift XXIV. 1928 S. 398 ff. und 441 ff.

203) Vgl. hierzu auch: Martin Naumann, Österreich, England und das Reich 1719—1732; S. 25 f., Berlin 1936.

204) Vgl. hierzu: C. G. Hoffmann, Gründliche Vorstellung der Religionsbeschwerden. Lzg. 1722, S. 257 ff. und 263. Kurt Hägele, Die Chamoische Liste, ihre Bedeutung für die Pfalz und ihre Auswirkung in der kurpfälzischen

tamen catholica in locis sic restitutis in statu quo nunc est remanente." Diese Bestimmung betraf speziell die kurpfälzischen Lande, in denen sie von den seit 1685 regierenden katholischen Kurfürsten aus der Neuburger Linie zu Gunsten der Katholiken angewandt wurde. Als die Bedrückungen der Reformierten in der Pfalz schärfere Formen annahmen, legte sich Preußen [206]) ins Mittel, drohte mit Repressalien gegen seine eigenen katholischen Untertanen und zwang den Kurfürsten, in der kurpfälzischen Religionsdeklaration von Düsseldorf, 21. November 1705 [207]), Glaubensfreiheit und Kirchengüterbesitz der Reformierten zu garantieren. Die Religionsdeklaration von 1705 regelte die Verteilung der geistlichen Güter und Besitztümer derart, daß die Protestanten $^5/_7$ des vorhandenen Gutes beanspruchen konnten, während auf die Katholiken nur $^2/_7$ entfielen. Die Lutheraner wurden bei der Teilung nicht bedacht. Nach der sogenannten Chamoischen Liste [208]) sollten 1922 Kirchen und Kapellen teils zurückgegeben, teils zu gemeinsamer Benutzung [209]) mit den Evangelischen zur Verfügung gestellt werden.

Die Rijswicker Klausel war weder 1697 noch später, in dem Friedensschluß von Baden, von den protestantischen Ständen anerkannt worden, sondern bei allen Gelegenheiten hatten die Protestanten, auch auf dem Reichstag, dagegen protestiert [210]).

Der Zündstoff konfessioneller Gereiztheit häufte sich, so daß nur ein Funke nötig war, um die größten Streitigkeiten heraufzubeschwören.

Der Streit um den Pfarrer zu Ebenried im Kurpfälzischen hatte bereits zu schweren Mißhelligkeiten zwischen den Konfessionen im Jahre 1718 geführt. Dieser reformierte Pfarrer hatte sich im Herbst 1718 geweigert, ein fürbittendes Gebet für den Landesherrn von der Kanzel zu sprechen. Dafür wurde er in Arrest gesetzt, aus dem er erst nach 28 Wochen auf die dringende Fürsprache des Corpus Evangelicorum zu Regensburg freigelassen wurde. Im April 1719 bemühten sich die evangelischen Gesandten, durch den kurpfälzischen Gesandten in Heidelberg zu erreichen, daß der Pfarrer mit einem sicheren Geleit nach Ebenried zurückkehren und seiner Gemeinde wieder vorstehen könnte [211]). Damals schon trat der Gedanke von Repres-

---

Religionsdeklaration von 1705. S. 8., 73. Georg Wilhelm Sante, Die Kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm vornehmlich im Spanischen Erbfolgekrieg 1690—1716. Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft; 44. Bd. 1924 S. 45. A. Berney; a.a.O. S. 393 ff. J. J. Moser; Staatsrecht, Bd. 7 (Religionsverfassung), S. 18, 713. Pütter; Staatsverfassung, 2. Teil, S. 300 ff. 377 ff. und 383. Erdmannsdörffer, II.. a.a.O. S. 300, 301, 377 bis 382. Hantsch; a.a.O. S. 240. Hinschius; System des katholischen Kirchenrechts, IV., S. 360 ff. Droysen; a.a.O. S. 255 ff. 223 ff.

205) Die Rijswicker Klausel war die Klausel des IV. Artikels des Rijswicker Friedens von 1697.

206) Vgl. hierzu grundsätzlich: Max Lehmann; Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 1. Teil.

207) Hägele; a.a.O. S. 27 ff.

208) Chamoische Liste, vgl. Hägele; a.a.O. S. 8, 27 ff.

209) über diese gemeinsame Benutzung oder das Simultaneum vgl. Hinschius; a.a.O. IV. S. 360—362 f. und C. G. Hoffmann; a.a.O. S. 168/9.

210) E. Ch. W. v. Schauroth; Vollständige Sammlung sämtlicher Schreiben . . . des . . . Corpus Evangelicorum. I. S. 719, II. S. 294, 542, III. S. 232, 357, 849.

211) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. April 1719, Cal. II. 52. I.

salien bei protestantischen Ständen auf[212]). Besonders Preußen und Hannover hatten sich um den vertriebenen Pfarrer bemüht.

Den eigentlichen Anstoß zu den Religionsstreitigkeiten gaben dann der Versuch des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz, das Schiff der Heilig-Geistkirche zu Heidelberg[213]) den Reformierten wegzunehmen, und das Verbot des Heidelberger Katechismus[214]) und einiger Kirchenlieder[215]) vom 24. April 1719.

Preußen[216]) mischte sich auf Grund der Religionsdeklaration von 1705 in die Angelegenheit ein und erhob in Heidelberg Protest gegen das Vorgehen des Kurfürsten von der Pfalz. Dasselbe tat auch der Landgraf von Hessen-Kassel. Auch in Holland und England zeigte man Teilnahme für die bedrängten Reformierten der Pfalz.

Das Corpus Evangelicorum, durch die Erzamtsfrage gerade von neuem zu bewußterem Eigenleben gebracht, wurde die Zentralstelle für diese und alle weiteren Beschwerden der Protestanten. In Regensburg trug man alles, was nach Beschwerde aussah, zu Gravamina zusammen, die nach Bekanntwerden der Heidelberger Vorgänge nun allenthalben, auch aus älterer Zeit, ans Tageslicht gezogen wurden.

Preußen suchte z. B. Hannover wegen des „bedrängten Zustandes der armen evangelischen Schlesier" zum Vorgehen gegen den Kaiser zu ermuntern[217]).

Der Bischof von Speyer[218]) wurde der Bedrückung und Einführung des Simultaneums zu Freymersheim bezichtigt.

Man sprach in den Kreisen der evangelischen Gesandten von vielen neuen Gewalttätigkeiten „gegen die armen Evangelischen auff dem lincken Rheinufer" und hatte angeblich Ursache zu glauben, „daß ein Concert unter den catholischen Ständen am Rhein gemacht sey, um alle Evangelischen der Orten auszutilgen"[219]).

Den Streit um die Heilig-Geistkirche in Heidelberg sah man hannoverscherseits in zwei Beziehungen für günstig an: erstens könnte Preußen dadurch die „schädliche" Religionsdeklaration für gebrochen ansehen, und

---

212) „so dürffte bey so großer Hartnäckigkeit des churpfältzischen Hoffes ohne Repressalien, als etwa Verschließung anderer catholischen Kirchen und Fortschaffung ihrer Pfaffen (!) schwerlich Kehr und Wandel zu verschaffen sein". Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 20. und 27. April 1719, Cal. II. 52. I.

213) Vgl. Struve; Pfälzische Kirchenhistorie, S. 1388 ff. Dazu Naumann, a.a.O. S. 29 ff.

214) zur Frage des 80. Artikels des Heidelberger Katechismus vgl. Albrecht Wolters; Der Heidelberger Katechismus in seiner urspr. Gestalt nebst der Gesch. seines Textes, Bonn 1864, S. 130.

215) nämlich der Lieder: „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort", und „O Herre Gott, Dein göttlich Wort"; Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 8. Juni 1719 Cal. II. 52. II.

216) Instruktion König Friedrich Wilhelms an Graf Metternich, Berlin 6. Juni 1719; im obigen Bericht Wrisbgs.

217) Vgl. Anmerkung 216.

218) Vgl. Franz Xaver Remling; Geschichte der Bischöfe zu Speyer, 2. Bd. Mainz 1852/3. und H. E. Feine; Die Besetzung der Reichsbistümer . . . Tabelle II., S. 414/5. Bischof war Damian Hugo Philipp von Schönborn, Kardinal.

219) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. Aug. 1719, Cal. II. 53. I.

zweitens müßte jetzt der Reformierte Kirchenrat in der Pfalz bei der als sicher anzusehenden Neuregelung mehr Rücksicht auf die pfälzischen Lutheraner nehmen [220]).

Der Plan, „wenn man in Corpore (Evangelicorum) einig, eine eigene Abschickung an Churpfaltz von Corporis wegen zu thun, weil die Gravamina gegen Churpfaltz sich dergestalt häufen, daß durch Schreiben und Vorstellungen das Werck nicht weiters zu heben", dieser Plan tauchte jetzt zum ersten Male auf [221]).

Die evangelischen Stände vermieden es aber zunächst, sich sofort mit Klagen an den Reichstag zu wenden. Das Corpus verhielt sich so still, daß die katholischen Gesandten argwöhnten, „daß man evangelischerseits etwas Nachdrückliches gegen sie vorhabe". Selbst der kaiserliche Prinzipalkommissar äußerte sich gegen Baron Metternich, nachdem dieser im Namen des Corpus eine Intervention zu Gunsten der Pfälzer Reformierten beim Kaiser mit dem Hinweis abgelehnt hatte, man wolle dem Kardinal keine Mühe machen und „wäre ja gantz stille": „das wäre eben das Schlimmste, daß man so stille wäre".

Neben scharfen Vorstellungen, die Hannover und Hessen-Kassel bei Kurmainz, Preußen und Württemberg bei Kurpfalz anbringen wollten, hatte man fest im Auge, „sich der Sachen . . . durch eben die Mittel anzunehmen, die Mainz in frembdem Gebiet brauchen dürffen" [222]). Die protestantischen Stände dachten also gleich anfangs daran, sich autoritativ mit Waffengewalt ihr Recht — d. h. die Abstellung der Religionsbeschwerden — zu verschaffen. Auf Vorstellung des Kardinals hin entschlossen sie sich aber, zunächst ein Promemoria durch eine Deputation an die kaiserliche Kommission zu bringen, um, wie man bezeichnenderweise sagte, „demnächst desto mehr außer Verantwortung zu seyn, daß man alle glimpflichen Wege vorhergehen lassen".

Am 13. Oktober 1719 wurde durch eine „vorhin noch nie so ansehnlich gewesene Deputation" [223]) dem kaiserlichen Prinzipalkommissar ein Promemoria übergeben, das gegen die neuen Religionsbedrückungen und besonders gegen die Rijswicker Klausel feierlich protestierte und um Abhilfe nachsuchte [224]).

Die evangelischen Gesandten sammelten in der Folge alle, auch ältere Gravamina und machten sie durch Druck bekannt. Insbesondere den Gesandten der jeweils beklagten Territorialherren stellte das Corpus Evangelicorum die einschlägigen Klageschriften mit dem Ersuchen zu, sich darauf zu äußern und für „Remedur" zu sorgen [225]). Die Absichten von Preußen und

220) Hannover war als Reichsstand lutherischer Konfession an der Besserung der Pfälzer Lutheraner hinsichtlich der Kirchengüter interessiert.

221) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 14. Sept. 1719, Cal. II. 53. I.

222) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 25. Sept. 1719, Cal. II. 53. I. Der Mainzer Kurfürst, Lothar Franz v. Schönborn hatte zu Dudenhofen, auf fremdem Territorium das Jus dioecesanum mit Waffengewalt zur Geltung gebracht. Hantsch; a.a.O. S. 243.

223) Die kurfürstlichen evangelischen Gesandten fuhren 6-spännig, die fürstlichen 2-spännig.

224) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5., 9. und 16. Okt. 1719 Cal. II. 53. II.

225) Dies geschah mit den Beschwerden der Stadt Worms gegen den

Hannover gingen allerdings noch viel weiter. Man sprach da von völliger Restitution gemäß des Westfälischen Friedens, Artikel XVII., § 50 und des Friedensexekutionshauptrezesses, fußend auf dem Besitzstand der Jahre 1618 und 1624. Man sprach von einem „modus exequendi", von schleuniger Exekution. Diese Exekution sollte entweder durch kaiserliche Kommissare oder durch die kreisausschreibenden Fürsten geschehen.

Am 24. November 1719 eröffnete der Kardinal den Gesandten von Kursachsen, Kurbrandenburg und Sachsen-Gotha die kaiserliche Antwort auf das Schreiben des Corpus Evangelicorum vom 13. Oktober [226]). Es war dem Kardinal vor allem verboten worden, nochmals „eine solche solenne und zahlreiche Deputation vorzulassen". Der Kaiser versprach in dem Schreiben, den Evangelischen Recht zu verschaffen; er hätte gleichzeitig Ermahnungen an die gravierenden [227]) Stände abgelassen und müßte deren Antwort abwarten [228]).

Zu den bis jetzt in Regensburg bekannten Beschwerden kamen inzwischen neue hinzu. In der Frage der "Berchtolsgadischen Emigranten" übermittelten die evangelischen Gesandten dem kurkölnischen [229]) Gesandten eine „nachdrückliche Vorstellung". Das Corpus war entschlossen, bei ergebnislosem Verlauf „alle Berchtolsgadischen Personen, Güther und Effecten in evangelischen Orthen mit Arrest beschlagen zu lassen".

Die Sache der Familie Sickingen, die dem Reichstag zuletzt [230]) im Jahre 1717 vorgelegen hatte, geriet jetzt ebenfalls in den Strudel konfessioneller Zwistigkeiten. Die evangelischen Stände weigerten sich, „der bekannten Ebernburgischen Indemnisation und Satisfaction" zuzustimmen, „bis die Friedbrüche gegen die armen Evangelischen zu Ebernburg abgestellt" wären [231]).

Im Herzogtum Zweibrücken, das nach dem Tode des Königs Karl XII. von Schweden an den katholischen Pfalzgrafen Gustav Samuel v. Pfalz-Zweibrücken gekommen war, gestand der Pfalzgraf dem Kurfürsten — Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Speyer das Jus episcopale zu [232]). Graf Metternich [233]) erhob namens des Corpus bei dem Herzog von Pfalz-

---

Bischof von Worms und mit der Sache Freymersheim gegen den Bischof zu Speyer. Ber. v. Wrisberg, 19. Okt. 1719, Cal. II. 53. II.

226) datiert Wien, 8. Nov. 1719 (Instr. a. d. Prinzipalkommissar). Aktennotiz Naumann, Wiener Archiv F. 5 a.

227) gravantes = die Bedrückenden; gravati = die Bedrückten; gravierende Stände = hier: Stände, die konfessionelle Minderheiten bedrückten.

228) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Nov. 1719, Cal. II. 53. II.

229) Probst von Berchtesgaden war bis 1716 der Kurfürst Josef Clemens von Köln, seitdem v. 1716 bis 1761 Prinz Clemens August v. Bayern, seit 1723 Kurfürst von Köln. Feine; Reichsbistümer, S. 412 Tabelle II.

230) siehe oben S. 17, Absatz 4.

231) Ebernburg gehörte zum Besitz der Familie Sickingen. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 27. Nov. 1719, Cal. II. 53. II.

232) und zwar gemäß dem Zustand der Religionsverhältnisse „während der französischen Reunionen". Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 14. Dez. 1719, Cal. II. 53. II.

233) als neuer Gesandter von Pfalz-Zweibrücken. Dem schwedischen Gesandten war das Votum entzogen und dem kurbrandenburgischen Vertreter aufgetragen worden. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. April 1719, Cal. II. 52. I.

Zweibrücken Einspruch gegen die damit angewendete Rijswicker Klausel und das Simultaneum.

Neben diesen Besprechungen zwischen evangelischen Gesandten und den Vertretern der gravierenden katholischen Stände legten die evangelischen Stände besonderen Wert auf eine weitere Beschwerde beim Kaiser selbst. Am 28. Dezember 1719 übergaben Gersdorff und Wrisberg dem Kardinal die „fernere Vorstellung des Corpus Evangelicorum". Dieses Schreiben beklagte sich über den ausgebliebenen Erfolg der kaiserlichen Mahnschreiben an die gravierenden Fürsten. Insbesondere beschuldigte man die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, den Bischof von Speyer und die Freiherrn von Sickingen, unrechtmäßige Eingriffe in die Rechte ihrer protestantischen Untertanen gemacht zu haben. Die evangelischen Reichsstände verlangten, der Kaiser möge die Gravantes „ohne Verstattung einiges Prozesses durch reale Execution nachdrücklich anhalten, alles in Statum dicti Instr. Pac. Westphal. zu setzen . . ." [234]).

Die katholischen Stände, die von diesen Klagen betroffen wurden, beabsichtigten, am Reichstag Konferenzen über die Religionsbeschwerden abzuhalten. Hannover hielt dieses Vorgehen aber für höchst gefährlich [235]); besser, ja unbedingt nötig müsse „ein oder anderer actus executionis" ausgeübt werden, damit die „Pacifragia", die Friedensbrüche der Katholiken nicht noch ärger würden. Besonders gegen den kurmainzischen Regierungsrat Hachenburg richtete sich der Zorn der Evangelischen, die ihn dem Kaiser zur Bestrafung ausgeliefert sehen wollten [236]).

Auf ein Mahnschreiben König Georgs nach Berlin, dem kurbrandenburgischen Gesandten in Regensburg bessere Instruktionen zuzufertigen, erging an alle evangelischen Reichsfürsten ein preußisches Zirkularschreiben, Berlin, den 23. Dezember 1719, mit der Aufforderung, in ein „Concert" zum Besten der evangelischen Sache mit einzutreten. Hessen-Kassel war bereit, daraufhin sofort Repressalien gegen Hessen-Rheinfels in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen vorzunehmen. Sogar der kursächsische Gesandte, dessen Herr im Verdacht stand, sich seit der Konversion des Kurprinzen 1717 immer weiter von der evangelischen Sache zu entfernen, erhielt Instruktion, den evangelischen Mitständen zu Regensburg zu erklären, daß Kursachsen „als ein immer bleibender evangelischer Reichsstand" sein Truppenkontingent auf den Fuß des Reichskontingents sofort stellen wolle, „falls die Executio gegen die Catholischen wegen jetziger Religionsbeschwerden vorgenommen werden sollte" [237]).

Von all diesen Plänen wurde indessen keiner zur Tat. Wohl aber wurden Repressalien ergriffen. Der König von Preußen ließ durch die Erlasse

---

234) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 18. und 25. Dez. 1719, Cal. II. 53. II. und 1. Januar 1720, Cal. II. 54. I.

235) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 8. Jan. 1720, Cal. II. 53. II.

236) Hachenburg hatte sich selbst „Executoren der Rijswicker Klausel" genannt.

237) Diese kursächsische Erklärung sollte hauptsächlich dazu beitragen, in der Direktorialsache des Corpus Evangelicorum das Mißtrauen gegen Kursachsen zu entkräften. Vgl. A. Frantz; Das katholische Direktorium des Corp. Evang., S. 137 ff. und Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. Jan. 1720, Cal. II. 54. I.

vom 20. November 1719[238]), 28. November 1719[239]) und 2. Dezember 1719[240]) die Kirchen und Klöster zu Halberstadt, Minden und Hammersleben schließen und den katholischen Gottesdienst dortselbst verbieten. Wenn auch der Kaiser in verschiedenen Schreiben gegen Preußen und die eingeführten Repressalien scharf Stellung nahm[241]), und wenn auch eine Reihe protestantischer Gesandter zu Regensburg befürchtete, der Kaiser werde gegen die Evangelischen Gewalt gebrauchen, so stand doch nach kurzer Zeit schon fest, daß der Kaiser „nimmer den Degen gegen die Protestirende überhaupt ziehen“[242]), noch daß „die vornehmsten Ministri (des Kaisers) zu einer Religionsunruhe riethen“[243]).

Aber ebenso waren die evangelischen Stände auch überzeugt, daß sich kein gravierender Stand ohne Gewalt „zum Ziel legen werde“. Deshalb fand das preußische Zirkularschreiben nachhaltigen Beifall, besonders bei Hannover, Hessen-Kassel und Württemberg. Erwogen wurde sogar, Hessen-Darmstadt und Württemberg durch „Vorschub und Subsidien“ in bessere militärische Verfassung zu setzen, damit sie bei einer eventuellen Exekution nach dem Art. XVII. Instr. Pac. Westphal. „etwas zum gemeinen Besten beytragen könnten“[244]).

Die Kurfürsten von Köln und Pfalz erachteten es nunmehr für zweckdienlich, den evangelischen Beschwerden eigene entgegenzusetzen. Kurfürst Josef Clemens von Köln beanspruchte z. B. die ihm von Preußen verweigerte erzbischöfliche Jurisdiktion und Seelsorge über die Katholiken in den klevischen und märkischen Landen als sein gutes Recht.

Eine Liste katholischer Gravamina jedoch beim Reichstag einzureichen, sah Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz für wenig zweckmäßig an, weil sich dann die Protestanten ihres Juris eundi in partes bedient hätten und dadurch eine Verhandlung im Reichstag unmöglich geworden wäre. Dem kurpfälzischen Vorschlag, die gesammelten Gravamina aus Kleve, Mark und Ravensberg unmittelbar dem Kaiser einzuschicken, stimmten Kurmainz, Kurbayern und Münster bei[245]). Verhandelt wurde nicht. Wohl schwirrten abenteuerliche Gerüchte über Rüstungsvorbereitungen der Reichsstände am Reichstag umher[246]).

Der kurpfälzische Gesandte übergab am 19. Februar 1720 Gersdorff als dem Vertreter des Corpus Evangelicorum eine Deklaration des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz, vom 8. Februar, in der die Abstellung einer Reihe von Gravamina und die gütliche Verständigung wegen der Heilig-Geistkirche und des Heidelberger Katechismus angezeigt wurden[247]). Von kurpfälzischer Seite verlautete, alles Weitere läge nun an den Protestanten.

---

238) 239) 240) Lehmann; a.a.O. Urkunden Nr. 606, 607, 608.

241) Lehmann; a.a.O. Urkunden 610, 611. Schreiben, Wien, 5. und 22. Dez. 1719.

242) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Jan. 1720, Cal. II. 54. I.

243) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22., 25. und 29. Jan. 1720 Cal. II. 54. I.

244) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. Febr. 1720, Cal. II. 54. II.

245) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 8. Febr. 1720, Cal. II. 54. II.

246) Hannover sollte angeblich fünf bis sechs neue Regimenter aufstellen, Kurtrier 2 Millionen zum „Religionskrieg“ (!) „hergeschossen“ haben. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 19. Febr. 1720, Cal. II. 54. II.

247) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. Febr. 1720, Cal. II. 54. II.

Kurz darauf wurde zudem erklärt, der Kurfürst von der Pfalz habe befohlen, die Heilig-Geistkirche den Reformierten wieder zurückzugeben und den Katechismus, zwar ohne die Glosse des 80. Artikels, zu gestatten. Auch habe der Kurfürst vier Kommissarien „observata paritate Religionis" ernannt, die die Beschwerden untersuchen und völlig abstellen sollten [248] [249]. Offensichtlich war es Kurpfalz darum zu tun, die durch Konklusum des Corpus Evangelicorum vom 22. September 1719 als gebrochen angesehene und kassierte Religionsdeklaration von 1705 wieder herzustellen.

Zur großen Befremdung der evangelischen Stände entsprachen die Meldungen aus Heidelberg über die angebliche bisherige Restitution der reformierten Kirchengüter durchaus nicht den Versprechungen des Kurfürsten. Auch die von Kurpfalz eingesetzte Kommission zur Erledigung restlicher Beschwerden erschien den evangelischen Gesandten unzuverlässig und propfälzisch [250]. Unmittelbar darauf beschlossen die evangelischen Stände am 30. März 1720, dem Könige von Dänemark als protestantischem Reichsstand nahezulegen, einen eigenen Gesandten als Verstärkung der bereits in Heidelberg anwesenden protestantischen Minister [251] „zur Beförderung des evangelischen Wesens in der Unterpfaltz" nach Heidelberg abzuschicken [252]. Daß der Kurfürst, wie bereits erwähnt, das Schiff der Heilig-Geistkirche wieder den Reformierten hatte einräumen müssen, konnten die evangelischen Stände als einen Erfolg verzeichnen; mochte auch der Kurfürst der Stadt Heidelberg drohen, seine Residenz nach Mannheim zu verlegen, was er in den nächsten Jahren auch tat. Das Corpus Evangelicorum ermahnte durch Konklusum vom 20. April 1720 den Reformierten Kirchenrat zu Heidelberg, sich zu keinen Sonderbeschlüssen gegen den Westfälischen Frieden, zum Vorteile des Kurfürsten, veranlassen zu lassen [253]. Die pfälzischen Lutheraner hielten jetzt die Zeit für gekommen, sich in die zukünftigen Beratungen in Regensburg oder in Heidelberg über die Kirchengüter einzuschalten. Sie entsandten einen „Mandatarius", Dr. Mogk, nach Regensburg, der dem Corpus Evangelicorum die Angelegenheit vortragen sollte [254].

Zu den Bemühungen des Corpus Evangelicorum in der Pfalz um eine Besserung der Lage der Reformierten traten ständige Besprechungen und Diskussionen der einflußreichsten protestantischen Gesandten mit den Vertretern der kaiserlichen Politik am Reichstage. Die evangelischen Gesandten verteidigten besonders ihre Repressalien. Gersdorff behauptete gegen den Konkommissar von Kirchner sogar, seit dem Westfälischen Frieden wären über 100 Schreiben des Corpus Evangelicorum an den Kaiser abgegangen, „ohne daß Antwort oder Remedur erfolgt wäre", „wer also den Evange-

248) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 4. März 1720, Cal. II. 54. III.
249) Vgl. Naumann, S. 41, Abs. 2.
250) Berichte des preuß. Ministers Hecht aus Heidelberg, 26. März 1720, vgl. Hecht, G.; Gebürtige Pfälzer als Träger der preußischen Kirchenpolitik; in Zt. f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge, Bd. 41. 1928 S. 202 ff.
251) Außer den preußischen Minister Hecht befand sich in Heidelberg der Gesandte König Georgs, v. Haldane. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. März 1720, Cal. II. 54. III.
252) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. April 1720, Cal. II. 55. I.
253) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 29. April 1720, Cal. II. 55. I.
254) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. Mai 1720, Cal. II. 55. I.

lischen verdencken wollte, sich selbst zu rathen?“ [255]). Als dieses Wort in Wien begreiflicherweise viel Staub aufwirbelte, sollte der kursächsische Gesandte Gersdorff den Beweis für die Wahrheit seiner Worte antreten [256]).

Da die kaiserliche Absicht aus den Worten des Kardinals bald kund ward, auf jeden Fall die Aufhebung der Repressalien zu fordern, bevor der Kaiser als Schiedsrichter in den Streit eingriff, schien man in den Kreisen der Protestanten, selbst auf Seiten Hannovers zeitweise nicht abgeneigt, „die Repressalien einstweilen zu suspendiren, weil doch Churpfaltz sich ziehmlich zum Ziel legt“ [257]).

Zu dieser sich vorübergehend anbahnenden Bereitwilligkeit, die Repressalien bei der weiteren günstigen Entwicklung der kurpfälzischen Restitution aufzugeben, mochten vielleicht auch die beiden Aufsehen erregenden scharfen kaiserlichen Schreiben an Preußen vom 23. und 24. Februar 1720 mitgewirkt haben [258]). Wenn z. B. Hannover die Art des preußischen Schreibens an den Kaiser vom 9. Januar 1720 auch nicht guthieß, so war doch gegenüber dieser scharfen Sprache des Wiener Hofes kein Zweifel, daß die evangelischen Stände, einschließlich Hannovers nicht tatenlos zusehen würden, wenn der Kaiser Preußen „allein auff den Hals fiele“ [259]). Dazu hatte sich Preußen zu Gunsten der protestantischen Allgemeinheit viel zu sehr exponiert.

Längst schon hatten sämtliche Stände auf die kaiserliche Antwort auf das Schreiben des Corpus Evangelicorum vom 28. Dezember 1719 [260]) ungeduldig gewartet. Am 14. April 1720 wurde das bereits am 23. März zu Wien ausgefertigte kaiserliche Kommissionsdekret diktiert [261]). Der Kaiser verurteilte vor allem die von Kurbrandenburg und Hannover „widerrechtlich verhängten Repressalien“ und die „gegen alle Reichs-Satz- und Ordnungen circa rem et modum vermessentliche Unternehmungen“ der protestantischen Gesandten. Zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten wäre eine Reichsdeputation, wie zu Zeiten Kaiser Josefs I. und Leopolds I. in Augsburg, Ulm, Nürnberg oder Frankfurt vorzubereiten. Die katholischen Stände hätten sich „in discurrendo et votando . . . einer vorzüglichen, jedoch nicht zag-

---

255) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 29. Febr. 1720, Cal. II. 54. II.

256) Er fand seit 1703 allein 33, darunter an Kaiser Karl VI. 16 Schreiben; er hoffte also zu „seiner Rechnung zu kommen“.

257) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. März 1720, Cal. II. 54. III.

258) Diese Schreiben des Kaisers waren die Antwort auf ein Berlin, 9. Januar 1720 datiertes, aber erst am 4. Februar 1720 in Wien angekommenes Schreiben des preußischen Königs gewesen. Dieses Schreiben, das man erst in Berlin durch Druck hatte bekanntmachen lassen, war eine freimütige Verteidigung der Repressalien gegen Hammersleben. Der Kaiser warf dem König vor, sein Vorgehen sei „eine nie erhörte Gewalttat“ und stellte dazu fest, die Verfassung des Reiches werde durch das preußische Verhalten umgestürzt, Preußen versage dem Kaiser den Gehorsam und die übrigen Reichsstände litten unter der Bedrohung des preußischen Heeres. Vgl. Lehmann; a.a.O. Urkunden 616, 617; ferner Hantsch; a.a.O. S. 248 ff., Droysen; a.a.O. S. 293, Feine; Zur Verfassungsentwicklung, S. 89 f. Chance; George I and the Northern War, S. 407/8.

259) Bericht v. Wrisberg, Rgsbg., 11. März 1720, Cal. II. 54. III.

260) s. oben S. 40, Absatz 1.

261) s. Pachner v. Eggenstorff, a.a.O. IV., S. 105 und Hantsch; a.a.O. S. 255 ff. S. auch Naumann, S. 42.

hafften modestie und christlicher Gelassenheit" zu befleißigen. Daß dem Kaiser in dem letzten Schreiben des Corpus Evangelicorum mehr zu nahe getreten würde, als man sich im ganzen letzten Jahrhundert und während des 30 jährigen Krieges zugetraut hätte, führte das kaiserliche Kommissionsdekret als besonders schmerzlich und beleidigend an.

Am selben Tage, dem 14. April 1720, trat das Corpus Evangelicorum zusammen und beriet eilends eine Verwahrungsschrift gegen das „höchstpraejudicirliche" kaiserliche Kommissionsdekret. In dieser neuen Verwahrungsschrift wurden die kaiserlichen Vorwürfe in zehn Punkten zurückgewiesen; die Übergabe an den Kardinal erfolgte am 16. April. Der Kardinal nahm die Schrift der Evangelischen nur unter Vorbehalten an; nach einer Konferenz der kaiserlichen Minister beim Prinzipalkommissar gab man den Protestanten ihre Schrift zurück, behielt aber eine Abschrift davon. Aber auch auf diese Weise glaubten die evangelischen Stände, daß man am Reichstag und am kaiserlichen Hofe genügend Kenntnis von ihrem Mißvergnügen über das kaiserliche Kommissionsdekret erhalten würde [262]). Nach dieser Wendung durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 14. April 1720 war kein einziger evangelischer Reichsstand mehr der Meinung, daß man durch Aufgabe der Repressalien besser zu dem erstrebten Ziele, der Abstellung der Religionsbeschwerden, kommen würde. Im Gegenteil, es hieß, „die angeregten Repressalien werden nicht genug seyn, das Übel zu heben" [263]).

Zum ersten Mal seit langer Zeit, vielleicht seit dem Westfälischen Frieden überhaupt, zeigte sich ein fast unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den evangelischen Ständen einerseits und den katholischen Reichsständen und dem Kaiser andererseits. Zu den Religionskonflikten traten ohne Zweifel auch Fragen verfassungsrechtlicher Art; empfanden doch die großen, fremde Kronen tragenden protestantischen Reichsstände in Norddeutschland den kaiserlichen oberlehnsherrlichen Zwang, der durch die Schreiben des Reichsvizekanzlers Friedrich Karl Graf v. Schönborn und durch die stete Betonung des reichsständischen Vasallengehorsams gegen den Kaiser zum Ausdruck kam, als außerordentlich lästig und beengend. Kein Wunder, daß man sich auf protestantischer Seite seiner politischen und militärischen Machtmittel nachdrücklicher bewußt wurde und die Absicht hatte, sie gegen religiöse Bedrückung und kaiserliche Bevormundung zu gebrauchen. Der Gesandte von Kurbraunschweig entdeckte den Vertretern von Kurbrandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Württemberg unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit den Plan einer Defensivallianz, die König Georg zum Schutz des Glaubens und gegen die Pläne des Kaisers zustande bringen wollte [264]).

Das Mindeste war im Augenblick, daß man an den getroffenen Repressalien festhielt. Da die evangelischen Stände aber noch nicht „nachdrücklichere Zwangsmittel" ergreifen konnten, wollte man wenigstens das kaiserliche Kommissionsdekret beantworten und „widerlegen" und dabei erklären, an keiner Beratschlagung teilzunehmen, bis die Religionsbeschwerden abgestellt und der kaiserliche Hof „wegen des gegen die Reichssatzungen

262) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 18. April 1720, Cal. II. 55. I.
263) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 25. April 1720, Cal. II. 55. I.
264) wie Anmerkung 263.

lauffenden Commissionsdecrets und Eingriffs in die Jura Statuum [265]), sonderlich der Evangelicorum, Kehr und Wandel gemacht haben würde" [266]). Auch einen Angriff auf die „Gebrechen des churmaintzischen Reichstagsdirectorii" sollte die neue Schrift der evangelischen Gesandten enthalten [267]).

Die Haltung der protestantischen Reichsfürsten wäre nun um vieles geschlossener gewesen, wenn nicht Hannover-England in einem Zwiespalt zwischen seiner kurbraunschweigischen und seiner englischen Politik befangen gewesen wäre [268]). Als Reichsstand vertrat man durch Wrisberg am Reichstag eine energische Ablehnung der kaiserlichen Forderungen und galt durch seine Führung im Corpus Evangelicorum als schärfster Feind des kaiserlichen Autoritätsanspruches Dagegen nannte der englische Botschafter in Wien, Lord Cadogan [269]), die unter Wrisbergs Führung in Regensburg eifernden Gesandten „Pédants de Ratisbonne". Lord Cadogan und der General St. Saphorin, die Vertreter der englischen Großmacht, empfanden die Regensburger Zänkereien nur als Belastung ihrer politischen Ziele, die sich im Augenblick viel mehr auf die Erteilung der Investitur der im Nordischen Krieg eroberten Reichslande Bremen und Verden [270]) erstreckte, als auf die Frage der Besitzregelung der pfälzischen Kirchengüter. Deshalb kamen die englischen Minister in Wien dem Kaiser entgegen, sie erklärten sich in konzilianter Weise bereit, dem kaiserlichen Wunsch nach einer Religionsdeputation zuzustimmen [271]). Neben der einschüchternden Wirkung [272]) des kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 14. April 1720 trug vor allem die zwiespältige Haltung von Hannover-England in Regensburg und Wien dazu bei, daß die Gesandten vor einem energischen Beschluß zurückschreckten. Es bedurfte erst eines anfeuernden Reskripts König Georgs, um die evangelischen Stände von neuem in ihrem Vorhaben zu befestigen. Das Reskript [273]) wies Wrisberg an, in dem geplanten Schreiben an den

265) Der schwedische Gesandte erklärte dem Kardinal, das scharfe Vorgehen des Kaisers gegen die Protestanten beunruhige auch die katholischen Stände, die bei einem Unterliegen der Protestanten auch für ihre eigene ständische Freiheit fürchteten. Einige derartige Äußerungen katholischer Gesandten waren wirklich gefallen. Sie zeigen, daß der Schwerpunkt dieses ganzen Konflikts wesentlich auch politisch, — nicht nur religiös — bestimmt war. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 6. Mai 1720, Cal. II. 55. I.

266) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg.„ 2. Mai 1720, Cal. II. 55. I.

267) An der Ausarbeitung beteiligten sich Wrisberg, Baron Stain, Schütz und Stade. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 9. Mai 1720, Cal. II. 55. I.

268) Chance; George I and the Northern War, S. 95/6.

269) über die Mission Lord Cadogan s. Näheres bei Naumann, 3. Kapitel, S. 43 ff.

270) über die kaiserlichen Bedingungen vor der Belehnung vgl. Naumann, S. 69.

271) Hantsch; a.a.O. S. 256 ff. Dieses Memorial des Lord Cadogan vom 20. Juni 1720 wurde später gegen die Evangelischen in Regensburg als Waffe benutzt.

272) Der Hallische Professor Thomasius, der im Auftrage Preußens eine Schrift gegen das Simultaneum zu schreiben begonnen hatte, bat seine Auftraggeber, seinen Namen bei Veröffentlichung der Schrift nicht zu nennen, „weil er und die gantze Facultaet zu Halle in die kayserliche Ungnade fallen möchte". Vgl. Lehmann; a.a.O. Urkunden 614, 615, 618. Allg. Deutsche Biographie. Bd. 38, S. 101. (Thomasius).

273) vom 19./30. April 1720; Bericht v. Wrisberg, Rgsbg., 13. u. 16. Mai 1720, Cal. II. 55. I.

Kaiser darzulegen, „wie übel ihn die päpstliche Parthey geführet . . .“ und wie sehr dadurch die „Liebe der gesammten Stände, sonderlich der Evangelischen vor den Kayser gemindert“.

Als der Kardinal am 22. Mai 1720 eine Reise nach Wien machte, konnte er mehrere Schreiben [274]) der evangelischen Stände mitnehmen, u. a. dasjenige, das sich für die durch den dortigen Bischof bedrückte Stadt Speyer einsetzte. Der Kardinal monierte an diesem Schreiben besonders, daß dem Kaiser darin ein Termin für seinen Befehl an den Bischof gesetzt worden war. Diese Stelle, sowie die protestantische Drohung mit der Exekution nach dem Artikel XVII Instr. Pac. Westphal. hatten Gersdorff, Wrisberg und Schütz auf Drängen des Kardinals noch vor der Abgabe des Schreibens gemildert [275]).

Alles, was sich nur irgend für die Zwecke des Corpus Evangelicorum verwenden ließ, griffen die protestantischen Gesandten auf; so z. B. das Reichshofratsurteil gegen die Stadt Nordhausen vom 26. April 1720, gegen die eine Exekutionskommission von mehreren Ständen eingesetzt worden war. Man hielt sich in den Kreisen des Corpus Evangelicorum für berechtigt und verpflichtet, gegen den Entscheid des kaiserlichen Gerichtes die eigene Mißachtung zum Ausdruck zu bringen [276]).

Außer den beiden sich schroff gegenüberstehenden Parteien der gravierenden Katholiken, (zu denen Kurmainz, Kurpfalz, Speyer und eine kleinere Anzahl von Fürsten gehörten und die in dem Reichsvizekanzler v. Schönborn am kaiserlichen Hofe eine sehr geschickte Hilfe zur Seite hatten) und der klagenden protestantischen Stände gab es aber noch eine dritte, eine „sehr starcke Partey unter den Catholischen“, die unter kurbayrischer Führung um Frieden und Abstellung der Religionsbeschwerden bemüht war. Dem Hause Bayern lag offenbar an dem Aufbau seiner Macht im Westen durch die Besetzung großer geistlicher Territorien (Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim, Lüttich) mehr als an der Aussicht, bei einer kriegerischen Verwicklung von den protestantischen Heeren angegriffen zu werden [277]).

Indessen, diese an friedlicher Beilegung der Religionskonflikte interessierte bayrische Partei drang am Reichstag und zu Wien nicht durch. Man stritt sich seit dem kaiserlichen Kommissionsdekret vom 14. April 1720 noch immer über den „modus tractandi“. Gegenüber der vom Kaiser geforderten Deputation außerhalb Regensburgs hielten die evangelischen Stände an ihrem Vorschlag, „de Corpore ad Corpus“ zu verhandeln, fest.

---

274) das geplante große protestantische „Widerlegungsschreiben“ war noch nicht fertig.

275) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. Mai 1720, Cal. II. 55. II.

276) Dem Reichshofrat warfen die evangelischen Stände „Passion und Hitze gegen die Evangelischen, hingegen Schläfrigkeit und Kaltsinnigkeit gegen die offenbahren catholischen Verbrecher (!)“ vor. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Mai 1720, Cal. II. 55. II.

277) Der Gesandte des Bischofs von Münster, Plettenberg, erklärte dies den evangelischen Gesandten am Reichstag. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 30. Mai 1720, Cal. II. 55. II. Vgl. zur Besetzung der Bistümer: Feine; Besetzung der Reichsbistümer, S. 412/13.

Oft genug standen viele kleinere protestantische Stände vor der Frage, ob sie sich nicht vom Streit zurückziehen und mit dem Kaiser vergleichen sollten, um durch Preisgabe religiöser Interessen politische Vorteile zu erringen, Vorteile, die man in der Opposition vielleicht nie erreichen würde.

Jedes Mal aber vermochte Kurbraunschweig die wankenden evangelischen Mitstände davon zu überzeugen, daß die evangelischen Interessen aufs Schwerste geschädigt würden, wenn sie die Front des Corpus Evangelicorum verließen. Neben allgemeinen politischen Gründen [278]) sprach auch die Gefahr eines plötzlichen kaiserlichen Sieges in der Erzamtsfrage für einen weiteren festen Zusammenhalt. Hannover gedachte dadurch den Plan des Kaisers, gelegentlich einer Uneinigkeit im Corpus das solange vorbereitete Reichsgutachten über das Erzstallmeisteramt zustande zu bringen, zu verhindern. Außerdem machte man sich in Hannover wohl auch Hoffnung, die alleinige Führung im Corpus Evangelicorum zu erringen, nachdem man sich vorher mit Preußen in einer Punktation über die gemeinsame Verwaltung des Direktoriums im Corpus Evangelicorum verglichen hatte [279]). Um allerdings Kursachsen nicht völlig ins katholische Lager zu treiben, wodurch man der evangelischen Sache mehr geschadet als genutzt hätte, hüteten sich sowohl Kurbraunschweig als auch Kurbrandenburg, den kursächsischen Verdacht unnötig zu erregen. Kursachsen führte weiterhin die Direktorialgeschäfte des C. E.

Nachdem unter maßgebender Leitung des C. E. am 10. Juni 1720 im Herzogtum Zweibrücken ein Vergleich zwischen den dortigen Reformierten und Lutheranern zustande gekommen war [280]), wandte sich der Religionsstreit im September 1720 einer neuen Phase zu. Der Kaiser entschloß sich, den Grafen Kaunitz mit Sonderbefehlen nach Mainz und Mannheim gehen zu lassen, um in der Religionsfrage einer versöhnlichen Regelung näher zu kommen. Dazu wurde ferner von den protestantischen Ständen auch die Entsendung eines Bevollmächtigten des C. E. in die Pfalz „ad assistendum et informandum ohne große Weitläufftigkeit und sonder caractère" ernsthaft ins Auge gefaßt. Der kurbraunschweigische Gesandte schlug für diese Mission den braunschweigischen Rat v. Reck vor, der bisher die pfälzische Korrespondenz geführt habe [281]). Der bereits in der Pfalz anwesende und dort in gleicher Mission tätige preußische Resi-

---

278) Vgl. Chance; George I and the Northern War, S. 409/11.

279) Erste Verhandlung darüber am 15. November 1719 zwischen Graf Metternich und Wrisberg. Anstoß dazu gab die Konversion des sächsischen Kurprinzen 1717. Am 17. Januar 1720 erfolgte geheim die Unterzeichnung: Kursachsen sollte das Direktorium entzogen werden. Dafür war alternierende Verwaltung durch Kurbrandenburg und Kurbraunschweig von Sitzung zu Sitzung geplant. Dieser Vergleich ist allerdings wohl nie in Kraft getreten. Hessen-Kassel trat dem Vertrag erst am 17. Januar 1720 bei. Vgl. Droysen; a.a.O. S. 286 ff. und C. Gurlitt; August der Starke, I. S. 129. A. Frantz; Das katholische Direktorium des C. E. S. 143, 176/80. Erdmannsdörffer a.a.O. II., S. 377/8. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. Nov. 1719, Cal. II. 53. II. und 18. Jan. 1720, Cal. II. 54. I.

280) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1., 4. und 8. Juli 1720, Cal. II. 56. I.

281) Vgl. Naumann, S. 59.

dent Hecht[282]) wurde von Wrisberg als „interessirter" Pfälzer und „dem Kirchenrath ergeben" abgelehnt[283]).

Mit diesem Vorschlag, der zur Hauptsache das Werk Wrisberg war, sollte der Religionsstreit eine außerordentliche Komplizierung erfahren. Wenn schon der Kardinal nach seiner Rückkehr aus Wien (5. Sept. 1720), wo er zur Beratung der kaiserlichen Minister über die Religionsfrage geweilt, die Gesandten des C. E. vor einem scharfen Schreiben an den Kaiser gewarnt und gewünscht hatte, die Protestanten möchten den Kaiser nicht eher um die Bezeichnung einer Abstellungsfrist[284]) für die gravierenden katholischen Reichsfürsten bitten[285]), bis sie die Repressalien eingestellt hätten, so mußte dieser neue Akt eigenmächtiger Selbsthilfe den erhöhten Unwillen des Kaisers erregen, der darin einen unerlaubten Eingriff in seine oberstrichterlichen Befugnisse und eine den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Einmischung in die internen Angelegenheiten eines Reichsstands erblickte[286]).

Doch seitdem König Friedrich Wilhelm von Preußen das C. E. wissen ließ, daß er den Rat v. Reck mitbevollmächtigen würde, konnte auch die zeitweise zögernde Haltung und der Versuch Kursachsens, Brandenburg-Kulmbachs und Onolzbachs, die Entsendung Recks zu hintertreiben[287]), dessen Abreise nicht mehr aufhalten[288]).

Kurz vorher war auch die von mehreren evangelischen Gesandten in Angriff genommene[289]) Widerlegungsschrift des C. E. fertig geworden. Trotz mancher Bedenken versöhnlich gestimmter Stände beschloß man am 27. Nov. 1720, das Schreiben am 29. Nov. 1720 nach Wien zu schicken, damit es dort der kursächsische Agent Anacker dem Kaiser übergeben könne[290]).

Die größten Schwierigkeiten tauchten aber erst auf, als der Kardinal endlich am 13. November 1720 die Proposition des kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 12. April 1720 verlangte. Die Evangelischen erklärten, an den Sitzungen nicht teilnehmen zu dürfen, und verlangten ein neues Kommissionsdekret[291]). Darauf konnte der Prinzipalkommissar nicht eingehen. Wrisberg war entschlossen, sich einer Beratung dieses kaiserlichen Kommissionsdekrets unter allen Umständen zu widersetzen, mochte selbst der

282) Vgl. Hecht; Gebürtige Pfälzer . . . S. 205.
283) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 16. und 19. Sept. 1720. Cal. II. 56. III.
284) Man sprach in Regensburg „in der ordentlichen Gesellschafft bey dem Herrn Cardinal", die den gesellschaftlichen Mittelpunkt des Regensburger Gesandtenlebens bildete, von vier bis sechs Wochen; vorher hatte man von Wien eine Frist von vier bis sechs Monaten gehört, gegen die die evangelischen Gesandten Vorstellungen beim Kardinal erhoben hatten. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 30. Sept. 1720, Cal. II. 56. III.
285) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. Sept. 1720, Cal. II. 56. II.
286) Vgl. Naumann, S. 55.
287) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 25. Nov. 1720, Cal. II. 57. II.
288) Beschluß des C. E. vom 11. Dez. 1720; wenige Tage später reiste Reck über Frankfurt nach Heidelberg und Mannheim ab. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 12. Dez. 1720. Cal. II. 57. II.
289) siehe oben Anmerkung 267.
290) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 31. Okt. 1720, Cal. II. 57. I. und 28. Nov. und 5. Dez. 1720, Cal II. 57. II.
291) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 14. Nov. 1720, Cal. II. 57. II.

Reichstag darüber zerfallen [292]). Auf wiederholte Ratsansagen erschien kein evangelischer Gesandter zu den Beratungen [293]). Der in Wien weilende Konkommissar von Kirchner und der Reichvizekanzler versuchten dem Kaiser klarzumachen, daß „alle Dinge, so diese Vorstellung (d. h. das letzte Schreiben des C. E. gegen das kaiserliche Kommissionsdekret vom 14. April 1720) in sich hält, lauter Passionen wären" [294]).

Die zu Beginn des Religionskonflikts noch bestehende neutrale Gruppe der katholischen Stände wurde im Anfang des Jahres 1721 immer unbedeutender und kleiner, schien doch Kurbayern aus seiner bisherigen Stellung heraus — und zu den streitentschlossenen katholischen Ständen übergehen zu wollen. Man hörte in Regensburg von neuen bayrischen Kriegssteuern, angeworbenen Regimentern und Aufkauf von Pferden [295]).

Seit Reck in der Pfalz war, richtete sich das Hauptinteresse des C. E. zu Regensburg auf dessen Vorgehen am kurpfälzischen Hofe. Der Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz wollte Reck mit einem Recreditiv entlassen, aber die evangelischen Stände dachten nicht daran, Reck abzuberufen; sie wollten ihn vielmehr auch an die Höfe Mainz, Bruchsal und Zweibrücken reisen lassen, damit sich Kurpfalz nicht beschweren könne, „das Corpus dringe allein in Churpfaltz" [296]). Reck erhielt vom C. E. den Befehl, mit dem kurpfälzischen Ministerium die gedruckten Gravamina auf ihre Richtigkeit durchzugehen. Diese Arbeit wurde Reck sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht durch die kurpfälzische Verordnung vom 19. Dezember 1720, die allen kurfürstlichen Bedienten und Untertanen bei sehr hoher Strafe verbot, „mit jemand, wer der auch seye, in Staats-, Religions- oder Regierungssachen schrifft- oder mündliche Communication zu pflegen" [297]). Am 20. Januar 1721 wurde Reck von dem kurpfälzischen Vizekanzler Metzger der Rat gegeben, die Pfalz zu verlassen. Dieses Ansinnen lehnte Reck mit dem Hinweis ab, solche Befehle nur vom C. E. empfangen zu können [298]). Die evangelischen Stände glaubten nicht, daß Kurpfalz in der vorgeschriebenen Frist von vier Monaten die Gravamina de facto abgestellt haben würde, zumal Kurfürst Karl Philipp Reck in Audienz erklärt hatte [299]), er ließe sich mit den Evangelischen in nichts ein, für ihn sei nur des Kaisers Entscheidung maßgebend. Auch ließ der Kurfürst durch seinen Gesandten zu Wien, v. Franck, den Kaiser auf seine Ermahnung hin bitten, Reck aus der Pfalz abzuberufen, um Kurpfalz nicht dem Zwang seiner Mitstände zu überantworten. Um schärferen Unzuträglichkeiten aus dem Wege zu gehen

---

292) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 12. Dez. 1720, Cal. II. 57. II. Vgl. dazu Naumann, S. 60 f., Abs. 2.

293) Die Protestanten forderten, daß vor ihrer Teilnahme an den Beratungen die seit 1714 entstandenen Religionsbeschwerden in der vom Kaiser gesetzten Frist abgestellt sein mußten. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 16. Januar 1721, Cal. II. 58. I.

294) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. Januar 1721, Cal. II. 58. I.

295) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. Januar 1721, Cal. II. 58. I.

296) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 6. und 13. Januar 1721, Cal. II. 58. I.

297) Schreiben Recks ans C. E., Heidelberg, 11. Januar 1721, im Bericht v. Wrisberg, Rgsbg., 16. Jan. 1721, Cal. II. 58. I.

298) Ber. v. Wrisberg, 27. Jan. 1721, Cal. II. 58. I.

299) Ber. Recks, Mannheim, 23. Januar 1721, in: v. Wrisberg, Rgsbg., 30. Januar 1721, Cal. II. 58. I.

und um bei der Ausführung des frisch zustande gekommenen Zweibrücker Religionsvergleichs als Vertreter des C. E. anwesend sein zu können, beauftragte das Corpus Reck, sich an den Zweibrücker Hof zu begeben [300]). Nach feierlichem Empfang und guter Aufnahme [301]) kehrte Reck am 21. März 1721 wieder nach Mannheim zurück, weil sonst das Corpus länger ohne zuverlässige Nachricht aus der Pfalz geblieben wäre [302]).

König Georg war nach Ablauf der vom Kaiser auch Kurpfalz gesetzten viermonatlichen Frist [303]) der Meinung, Reck sei in der Pfalz nicht mehr nötig [304]). Wrisberg sollte auf Abberufung Recks antragen. Aber in energischer Weise wußte er das ganze Corpus und auch König Georg zu überzeugen [305]), daß Reck gerade jetzt in der Pfalz unentbehrlich sei. In einer evangelischen Konferenz vom Anfang April entstand die Schrift „10 Beweißpunckte, daß das kaysl. Mandat in Churpfaltz nicht gehörig exequirt sey". Es hieß darin, daß das Edikt vom 19. Dezember 1720 noch in Kraft sei, daß der Gewissensdruck doch nicht aufgehört habe und noch nicht alle Kirchen restituirt seien; auch wären die Güter und Gefälle noch nicht zurückgegeben. Am 5. April beschlossen die evangelischen Gesandten, Reck habe ein genaues Verzeichnis aller pfälzischen Gravamina und der bereits erfolgten Abstellungen einzuschicken. König Georg wurde gebeten, Reck zum Besten der Pfälzer Protestanten in der Pfalz zu belassen [306]). Dieser Bitte kam König Georg nach [307]).

Preußen und Hannover hatten inzwischen vereinbart, die den pfälzischen Protestanten zustehenden Kirchengüter so zu verteilen, daß die Reformierten, falls mit dem Kurfürsten der Westfälische Friede als Ausgangspunkt der neuen Güterregelung vereinbart würde, den Lutheranern zwei Siebtel abgeben sollten; bei Gültigkeit des Rezesses von 1705 sollten die Lutheraner von dem reformierten Kirchenbesitz 1½ Siebtel erhalten, aber nur ein einziges Siebtel, wenn der Badische Friede die Norm sein würde [308]) [309]).

---

300) Instr. an Reck, Rgsbg., 27. Febr. 1721; Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 6. März 1721, Cal. II. 58. II.

301) Reck hatte erreicht, daß der Herzog von Zweibrücken die Abstellung verschiedener Beschwerden gegen protestantische Untertanen befahl.

302) Schreiben Recks an das C. E.; Zweibrücken, 21. März 1721, Cal. II. 58. II.

303) Mitte November 1720 bis Mitte März 1721.

304) Reskript König Georgs vom 21. März 1721, Cal. II. 59.

305) eigenhändiger Brief Wrisbergs an den hannöverischen Minister Bernstorff, o. Datum; aber zwischen Ende März und Anfang April 1721 anzusetzen. Cal. II. 59.

306) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. April 1721, Cal. II. 59.

307) Instr. für Wrisberg, Hannover, 1. Mai 1721, Cal. I. 217 b.

308) Laut kurpfälzischer Verordnung vom 5. Mai 1721 wurde die erste Klasse der Gravamina, die sämtlich in vier Klassen eingeteilt waren, abgestellt. Die Rechtsverhältnisse bei Mischehen wurden z. B. wieder in den Stand der Deklaration von 1705 zurückversetzt. Die zweite Klasse, die Regelung der geistlichen Güter, stand noch aus. Als einen Hauptbeschwerdepunkt sah das Corpus die Weigerung des Kurfürsten Karl Philipp an, den Reformierten Kirchenrat von Mannheim nach Heidelberg zurückzuverlegen, wie es die Reformierten gewünscht hatten. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Mai 1721, Cal. II. 59.

309) Vgl. Naumann, S. 68, Abs. 1.

Da das C. E. die Abstellung der Religionsbeschwerden in der Pfalz [310]) für ungenügend erachtete und da vor allem die vom Kurfürsten von der Pfalz eingesetzte Religionskommission für bestechlich erklärt wurde, schickte man sich an, den Kaiser über die Unzulänglichkeit der kurpfälzischen Parition entsprechend aufzuklären. Der Kaiser hatte inzwischen in einem neuen Schreiben vom 10. Februar 1721 [311]) seinen Unwillen über das Fernbleiben der evangelischen Gesandten von den Beratungen über das Kommissionsdekret vom 12. April 1720 ausgedrückt und die Beratungen von neuem befohlen. Die evangelischen Stände antworteten dem Kardinal darauf durch ein Konklusum vom 12. Februar; lediglich religiöse Gründe hätten sie bewogen, von den Beratungen über das Kommissionsdekret fernzubleiben; falls der Kaiser nicht mehr an der vorgeschlagenen Reichsdeputation festhielte, wären sie zur Beratung bereit [312]).

In der zwei Tage später stattfindenden Ratssitzung vom 14. Februar geschah aber doch nichts. Die Kollegien vertagten sich und beschlossen, in die Fastnachtsferien zu gehen [313]). Als erst am 14. März 1721 der Reichstag wieder zusammentrat, trugen sämtliche katholischen Stände auf eine Reichsdeputation an. Die evangelischen Stände legten durch Gersdorff ein Votum Commune ab; es besagte, daß das C. E. erst den vom Kaiser gesetzten Termin für die Abstellung der seit dem Badischen Frieden erfolgten Religionsbeschwerden abwarten wollte. Eine Reichsdeputation zur Erledigung der v o r dem Badischen Frieden entstandenen Religionsgravamina lehnten die evangelischen Stände ab. Die kreisausschreibenden Fürsten oder kaiserlichen Kommissare sollten diese Beschwerden untersuchen und das Urteil vollstrecken, ohne daß die Reichsgerichte hierbei als Berufungsinstanz hinzugezogen werden dürften. Über alle Fragen aber müsse am Reichstag de Corpore ad Corpus traktiert werden [314]). Bei diesen Gegensätzen konnte von einer Einigung natürlich keine Rede sein.

Wieder war nichts entschieden. Auf jeder Seite spitzte man die Feder zu juristischen und historischen Deduktionen, die den Reichstag und die öffentliche Meinung von der Richtigkeit des eigenen Vorgehens überzeugen sollten. Und da sich jede Partei auf bestehende Gesetze berief, nahm die Verworrenheit der Lage nur noch zu.

Der Kurfürst von Mainz war über den Ernst des Kaisers, ungerechte Neuerungen auf religiösem Gebiete abzustellen, sehr aufgebracht [315]); der Bischof von Speyer ließ durch Verfügung vom 20. Februar 1721 erklären, man habe nicht nötig, dasjenige abzustellen, was die Vorfahren verübt hätten [316]). Die Protestanten aber blieben bei ihrer Meinung, Erfolg hätte man nur, wenn man gegen die gravierenden Katholiken „rechten Ernst zeigen" und „Zwangsmittel zur Hand nehmen" würde [317]).

310) Kurpfälzischer Paritionsbericht an den Kaiser, dat. Schwetzingen, 23. Mai 1721. Ber. des kurbraunschweig. Legationssekretärs Elebrecht, Regensburg, 26. Juni 1721, Cal. II. 59.
311) Pachner v. Eggenstorff; a.a.O. 4. Teil, S. 147, Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 10. Februar 1721, Cal. II. 58. I. 312) Vgl. Naumann, S. 62/3.
313) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 13. und 17. Febr. 1721, Cal. II. 58. I.
314) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 17. März 1721, Cal. II. 58. II.
315) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 31. März 1721, Cal. II. 58. II.
316) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3. April 1721, Cal. II. 59.
317) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7., 10. und 14. April 1721, Cal. II. 59.

Ein am 8. April 1721 nach Regensburg ergangenes preußisches Reskript forderte die evangelischen Stände auf, sich „wegen der Maßnahmen zur gemeinsamen Erlangung einer künftigen Exekutionscommission zu einem Concert zusammenzufinden“ [318]). Wrisberg wurde befohlen, gegen das kaiserliche Schreiben vom 10. Februar 1721 eine „Contradictions- und Verwahrungsacte“ zu entwerfen [319]). Auf wiederholte Vorstellung Gersdorffs beim Kardinal hatten die katholischen Reichsstände gegen Ende Mai eine Antwort auf das Votum Commune der Evangelischen vom 14. März 1721 fertiggestellt und gedachten sie dem C. E. durch den kurmainzischen Legationssekretär zustellen zu lassen. Die Protestanten verlangten aber, die katholischen Gesandten möchten, wie sie selber, doch auch zu Protokoll reden. Nach längeren Streitigkeiten und erst nachdem Wrisberg und Gersdorff als Deputierte des Corpus beim Kardinal deshalb vorstellig wurden [320]), gaben die katholischen Gesandten ihre Antwort in der Ratssitzung vom 30. Mai 1721 zu Protokoll. Die Katholiken beriefen sich hierin auf einen angeblichen Reichsschluß von 1704 [321]), der eine engere Reichsdeputation als bestes Mittel zur Erledigung von Religionsstreitigkeiten angab. Die Exekutionsmittel aus der Zeit des Westfälischen Friedens könnten in der jetzigen Zeit nicht mehr angewendet werden. Der Kaiser solle nach dem Jüngeren Reichsabschied entweder „mandata inhibitatoria“ oder eine Verfügung ins Reich erlassen, daß die Gravamina in kurzer Zeit friedensschlußmäßig — d. h. nach dem Stand des Badischen Friedens 1714 — abgestellt werden sollten. Die katholischen Stände machten ferner geltend, daß auch die Gravanten, also die Bedrücker beider Konfessionen gehört werden müßten. Es sei nötig, die Beschwerden auszusondern, bei denen es auf das „nudum factum“ ankomme, so daß die „Remissio ad Commissiones de exequendo“ sofort verfügt werden könnte. Religionssachen, die an den Reichsgerichten bereits anhängig wären, dürften nicht von dort weggezogen werden [322]); die Rijswicker Klausel könnte nur mit Erlaubnis der „compaciscirenden Cron Franckreich“ verändert werden oder wegfallen. Zum Schluß hieß es in der Antwort der katholischen Stände, sie würden weiter „in Comitiis“ an der „Abstellung der ausgebrochenen Irrungen“ mitberaten [323]). Diese Erklärung nahmen die Protestanten zur Kenntnis.

Zur weiteren Verteidigung ihrer Haltung schickten die evangelischen

318) Abschrift dieses Reskripts im Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 17. April 1721, Cal. II. 59.

319) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. April 1721, Cal. II. 59.

320) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 29. Mai 1721, Cal. II. 59.

321) Die katholischen Gesandten dachten wahrscheinlich an den kurmainzischen Entwurf vom 22. August 1704, der für die Entscheidung der beiderseitigen Religionsgravamina eine Gravamina-Deputation vorsah. Man hatte sich damals nicht einigen können. Weder ein Reichsgutachten, noch ein Reichsschluß kamen zustande. Vgl. A. Berney; Der Reichstag zu Regensburg, 1702—1704, HV, 24, 1929. S. 437 ff.

322) Kaiserlicher Befehl, Laxenburg, 31. Mai 1721, an das Reichskammergericht, die anhängigen Religionssachen mit stärkerem Nachdruck zu bearbeiten. Der Kaiser verlangte dazu ein Verzeichnis von Klägern und Beklagten zur Einsicht. Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 19. Juni 1721, Cal. II. 59.

323) Protokoll des kurfürstlichen Kollegs, Regensburg, 30. Mai 1721; Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. Juni 1721 Cal. II. 59.

Stände am 6. Juni 1721 ein Schreiben an den Kaiser „betreffend non factam paritionem Catholicorum und das Jus mittendi Corporis Evangelicorum“ [324]). Der Prinzipalkommissar und die übrigen kaiserlichen Gesandten machten den evangelischen Gesandten kein Hehl daraus, daß der Kaiser diese neue Schrift wohl nur schwerlich annehmen werde; ohne eine Abschrift an den Kardinal würde man sie aber in Wien zurückweisen. Wrisberg entgegnete dem Kardinal, der kaiserliche Hof sei „partheyisch“, es sei mit ihm „in der Gühte nicht auszukommen“. Gegen Wrisbergs Absicht, auf die katholische Erklärung vom 30. Mai sofort eine protestantische Gegenerklärung abzugeben, äußerten die meisten evangelischen Gesandten, zuerst Instruktion einholen zu müssen.

Um den katholischen Ständen und dem Kaiser den Vorwand zu nehmen, die erwünschte Restitution länger zu verzögern, beschloß das C. E. am 14. Juni 1721 durch ein Konklusum, Preußen zu ersuchen, die Einkünfte des Klosters Hammersleben völlig zu restituiren [325]) [326]).

Mitte Juni ging der Reichstag in die „Hundstagsferien“ [327]), die sich bis Ende Juli ausdehnten. Der Konkommissar, der in Regensburg blieb, erörterte mit einigen evangelischen Gesandten vier neue Beschwerdepunkte des Kaisers über die Protestanten. Zunächst beschwerte sich der Kaiser über die Vorstellung des C. E. an Preußen, das den König um völlige Restitution des Klosters Hammersleben ersucht hatte. Darin sah der Kaiser einen Angriff auf sein oberstrichterliches Amt. Der zweite Punkt des kaiserlichen Mißfallens war ein Promemoria des C. E. zur Frage der Kammerrichterwahl [328]) [329]). Der Kaiser lehnte dieses Promemoria als „Anmaßung eines Dominats“ über sich scharf ab. Die beiden letzten Punkte bezeichnete der Konkommissar zwar nicht genauer, gab aber zu erkennen, daß sie in dem Schreiben des C. E. vom 30. Mai 1721 enthalten wären.

Auf dieses Schreiben des Corpus hatte die Kommission gemäß kaiserlichem Befehl eine Antwort verfaßt und nach Wien geschickt.

Viele Gesandte waren der Meinung, daß über diesem Religionsstreit „Weitläufftigkeiten“ entstehen würden [330]); man hörte, Kurpfalz wolle ein

324) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. Juni 1721, Cal. II. 59. Die Schrift wurde am 30. Mai 1721 von den evangelischen Gesandten fertiggestellt. In einer Unterred. zw. d. preuß. Residenten Cannegießer und „einem der vornehmsten kayserl. Ministrorum“ wurde diese Schrift als „ein aus einer Rapsodie allerhand unerwiesener Beschuldigungen besteh. Schreiben“ bezeichnet, das der Kaiser einer Beantwortung nicht wert fände. Ber. Wrisberg 4. Aug. 1721, Cal. II. 60.

325) Vgl. dazu Lehmann; a.a.O. Urkunde 629. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 14. Juni 1721; Cal. II. 59.

326) Vgl. Naumann, S. 66, Abs. 2.

327) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 12. und 23. Juni 1721, Cal. II. 59.

328) Die Protestanten hatten in diesem Promemoria vom 14. Juni 1721 dem Kaiser davon abgeraten, den in Aussicht genommenen Abt von Fulda als Kammerrichter zu ernennen, weil der Abt als katholischer Geistlicher keine Gewähr für wahre Gerechtigkeit im Reiche böte. Besonders stießen sich die Protestanten an der Eidesformel, die der Abt als Mönch habe: „Haereticos persequar et oppugnabo“. Der Abt von Fulda war übrigens der vom Reichsvizekanzler protegierte Kandidat für den Posten zum Kammerrichter. Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 26. Juni 1721, Cal. II. 59.

329) Vgl. Naumann, S. 66; 1. Abs.

330) Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 3. und 24. Juli 1721, Cal. II. 60.

Heer von 24 000 Mann aufstellen; Kurbayern hatte bereits für mehr als 10 000 Mann Gewehre von Lüttich kommen lassen [331]).

König Friedrich Wilhelm bedeutete dem C. E. zu Regensburg, daß seine bisher vorgenommenen Abstellungen der Repressalien nicht das mindeste genützt hätten; die katholischen Stände hätten die Restitution doch nicht im gewünschten Maße durchgeführt. Keinen Pfennig erhielten die Mönche von Hammersleben, wenn die protestantischen Pfälzer nicht das ihnen zu Unrecht entzogene Gut zurückbekämen. Der König von Preußen ergriff auch gegen das Kapitel und den Domdechanten von Minden neuerlich Repressalien, wodurch „großes Lärmen und Geschrey" unter den Katholiken entstand [332]).

Immer mehr trat die Entsendung Recks in die Pfalz als eine Angelegenheit des ganzen Reichstags, nicht nur als eine Streitfrage zwischen Kurpfalz und einigen Ständen in die Erscheinung. Der katholischen Gesandten bemächtigte sich eine besondere Unruhe, als am Reichstag verlautete, Reck habe — außer den Befehlen des C. E. — noch zwei Creditivschreiben der Könige von Preußen und England in der Tasche, die ihn befähigen sollten, auch ohne weitere Gesamterlaubnis des Corpus in der Pfalz zu verbleiben [333]). Der Kardinal ersuchte sogar den holländischen Residenten Gallieris, er möchte sich bei den Hochmögenden Herrn General-Staaten dafür verwenden, daß diese den evangelischen Puissancen die Abberufung Recks aus der Pfalz empfählen [334]).

Als Anfang August 1721 die Reichstagsberatungen wieder begannen, wünschten die katholischen Stände eine Antwort auf ihre Erklärung vom 20. Mai 1721. Da man aber im C. E. der Meinung war, die auf kaiserlichen Befehl unternommene Reise des Grafen Wels habe dazu gedient, bei Kurmainz, Kurköln, Kurbayern, Salzburg und Münster dafür zu sorgen, „daß man sich bewaffnen und in Positur stellen solle", glaubte man nun, diese Schreibereien hätten wenig Erfolg und verhinderten nur die Exekutionen [335]).

Aber nach einigem Zögern wurden in der evangelischen Konferenz vom 10. September 1721 zwei Wrisbergsche Entwürfe approbiert. Der erste Entwurf war ein Votum Commune, das von der kaiserlich-katholischen Gegenpartei verlangte, die Veränderungen der katholischen gravierenden Landes-

331) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 31. März 1721, Cal. II. 58. II. Kurz darauf hieß es, der Kurfürst von Bayern habe eine große Anleihe aufgenommen von Städten, Klöstern und Orden. Die Summen, die angegeben wurden, schwanken zwischen 500 000 Gulden und mehreren Millionen. Der Kurfürst äußerte sich aber zu dem in München anwesenden preußischen Hofrat Sellentin, er würde sich in keinen Religionskrieg einlassen, wenn es dazu kommen sollte (!!). Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 14. Juli 1721, Cal. II. 60. Später hörte man, die Anleihe sei zur Einlösung versetzter kurbayrischer Kleinodien in Holland bereitgestellt worden und würde auf 15 Jahre mit 5% verzinst. Ber. v. Wrisberg, 14. August 1721, Cal. II. 60. Dazu Naumann, S. 61, Abs. 2.

332) Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 7. Aug. 1721, Cal. II. 60.

333) Reck hatte in der Tat k e i n weiteres Creditiv, besonders nicht von Preußen. Dieses Gerücht wurde von evangelischer Seite nur als Druckmittel gegen Kurpfalz angewendet. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 18. Aug. 1721, Cal. II. 60.

334) Ber. v. Elebrecht, Rgsbg. 4. Aug. 1721, Cal. II. 60. — Soviel ich feststellen konnte, haben sich die Niederlande zu dieser Frage nicht geäußert.

335) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. Aug. 1721, Cal. II. 60.

fürsten sofort auf den Stand zur Zeit des Badischen Friedens abzustellen. Dieser erste approbierte Entwurf brachte scharf zum Ausdruck, daß jede Diskussion vergeblich sei, wenn sich die Katholiken dieser Forderung widersetzen würden. Das zweite Schreiben ersuchte den Kaiser, die alsbaldige Tätigkeit der Exekutionskommission zu veranlassen [336]).

In der am 12. September stattfindenden Ratssitzung wurde den Katholiken das Votum Commune vorgelesen und dem Kardinal das Promemoria oder „Neue Vorstellung" übergeben [337]). Die Gegenanzeige der katholischen Stände gab Otten in der Reichstagssitzung vom 3. Oktober bekannt. Es hieß darin, daß die katholischen Stände alles von sich auf den kaiserlichen Hof verweisen müßten, „der alles mache und wo die Fäden alle zusammenliefen" [338]).

Auf eine am 3. Oktober 1721 bekanntgegebene katholische Gegenanzeige wollten die Protestanten keine Antwort geben, sondern dem Kardinal eine „Vorstellung" einreichen.

So zog sich die Lösung des Religionskonfliktes in die Länge; Memorial wechselte mit Gegenmemorial, nichts geschah zur Beilegung des den Reichstag völlig lähmenden Zwists, die Stände beider Konfessionen waren unfähig, ihre Beschwerden untereinander zu regeln. Die den gravierenden Ständen vom Kaiser gesetzte Frist war längst abgelaufen. Das allgemeine Mißvergnügen, besonders der Evangelischen, wuchs. In einer evangelischen Konferenz vom 11. Oktober wurde beschlossen, dem Kardinal mitzuteilen, man werde abwarten, was zu Wien geschähe. Eine gemeinsame Relation der evangelischen Gesandten an ihre Höfe vom 14. Oktober führte aus, man könne sich nicht auf weitere „Wortfechtereien" einlassen, sondern müsse weiterhin die Exekution verlangen [339]).

Als ein Hemmnis für die vom Kaiser erhofften Exekutionsbefehle sahen die evangelischen Gesandten nicht zuletzt das schlechte Verhältnis Preußens zum Kaiser an [340]). Der kaiserliche Hof beklagte sich außer über die starre Haltung König Friedrich Wilhelms in der Frage der Repressalien vor allem über ungenügenden Respekt vor dem Kaiser als Reichsoberhaupt. Als dann der kaiserliche Gesandte Vossius, um schwereren Konflikten vorzubeugen, plötzlich aus Berlin abgereist war, wurde am 21. Oktober 1721 dem preußischen Residenten in Wien, Cannegießer, der kaiserliche Hof verboten. Er mußte Wien sofort verlassen [341]) [342]). Diese Zerwürfnisse mußten in der Tat die Religionskonflikte verschärfen.

Am 10. November erfuhr das C. E. von Kirchner, der Kaiser wollte die Religionsbeschwerden ein für alle Mal abgetan wissen. Gegen die

336) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. Sept. 1721, Cal. II. 60.
337) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 8., 11. und 15. Sept. 1721, Cal. II. 60.
338) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 6. Okt. 1721, Cal. II. 61
339) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 16. Oktober 1721, Cal. II. 61.
340) Vgl. hierzu grundsätzlich: Hantsch; a.a.O. Kapitel 14, S. 265—280, bes. S. 272/3. Erdmannsdörffer; a.a.O. II. S. 376 ff. Droysen; a.a.O. S. 239 ff., 331. Feine; Zur Verfassungsentwicklung . . . S. 109 f. Chance; George I and the Northern War, S. 487.
341) Hantsch; a.a.O. S. 272/3.
342) Nach Naumann, S. 70, 71, war der letzte Anlaß zu diesem Bruch, daß sich Friedr. Wilhelm in Stettin ohne vorherige Belehnung hatte huldigen lassen.

Gravanten, die keine Parition leisteten, würde der Kaiser selbst die Exekution „ungesäumt" vornehmen. Gegen Kurpfalz würde der Kaiser aber nicht eher einschreiten, bis Reck die Pfalz verlassen hätte [343]).

Auf die vom Konkommissar angekündigte kaiserliche Resolution war man in Regensburg allenthalben sehr gespannt, die Protestanten umso dringender, als sie erklärten, sie erhielten mehr Nachricht von neuen katholischen Gravamina als von Abstellungen alter Beschwerden [344]).

Ein großer Teil der evangelischen Gesandten machte im Hinblick auf die so greifbar nahe erscheinende kaiserliche Exekution Preußen Vorwürfe wegen des noch immer nicht restituierten Klosters Hammersleben [345]). Man spiele dem Kaiser selbst den Vorwand in die Hand, die Exekution gegen die katholischen Gravanten zu unterlassen, solange diese Bedingung nicht erfüllt wäre. König Friedrich Wilhelm jedoch zeigte sich diesen Vorwürfen seiner evangelischen Mitstände gegenüber taub.

Verhängnisvoll wurde es für das C. E., daß nun in verschiedenen Teilen des Reiches gehässige Gegensätze zwischen Lutheranern und Reformierten zu Tage traten, die ihre zersetzende Wirkung auf die Einigkeit des Corpus in Regensburg ausübten. In Heidelberg war der reformierte Kirchenrat zwar bereit, dem C. E. ein Verzeichnis über die Kirchengüter zu übergeben, die der Kurfürst von der Pfalz sogar gegen den Vergleich von 1705 in Höhe eines Jahresertrages von 40 000 fl. innehatte [346]), jedoch gegen die Abgabe eines kleinen Teiles seines großen Besitzes an die Lutheraner sträubte sich der Kirchenrat auf das Hartnäckigste. Durch dieses Verhalten verscherzte sich der Kirchenrat selbst bei vielen reformierten Mächten die Sympathien. Einem sich zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem reformierten Kirchenrat anbahnenden Vergleich, den die Reformierten in der Pfalz nur deshalb wünschten, um den lutherischen Ansprüchen entgegentreten zu können, steuerte das Corpus nach Kräften entgegen. Zu diesen pfälzischen Uneinigkeiten kamen Hetzschriften eines lutherischen Pfarrers namens Neumeister aus Hamburg gegen die Reformierten hinzu, von denen der Lutheraner Wrisberg sagte, man habe zwischen dem Religions- und dem Westfälischen Frieden keine „so gall-süchtige Lästerung" gefunden [347]). Die auf dem Reichstag so energisch angestrebte Vereinigung der beiden protestantischen Bekenntnisse erlitt durch diese inneren Zwistigkeiten einen harten Stoß. Die Ebene, auf der Wrisberg die Vereinigung der protestantischen Stände durchzuführen gedachte, sollte ja nicht so sehr die religiös-dogmatische, als vielmehr die reichsständisch-politische sein [348]).

Im Januar 1722 begannen verschiedene Gesandte des C. E., Vorschläge für eine „nähere Zusammensetzung unter beyden protestirenden Teilen"

---

343) Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 13. November 1721, Cal. II. 61.
344) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. November 1721, Cal. II. 61.
345) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Nov. 1721, Cal. II. 61.
346) nach Berichten Recks vom 25. Nov. 1721, mitgeteilt im Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. Dez. 1721, Cal. II. 61.
347) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 4. Dez. 1721, Cal. II. 61.
348) Wrisberg äußerte sich u. a., daß die Vereinigung „nicht von den Pfaffen herkommen könne". Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. und 15. Dez. 1721, Cal. II. 61.

auszuarbeiten [349]). Die meisten protestantischen Gesandten erhielten günstige, wenn auch stellenweise verklausulierte Instruktionen für die Vereinigung. Nur Kursachsen schien sich nicht beteiligen zu wollen. Doch da vereinigten sich die anderen Gesandten [350]) in der evangelischen Konferenz vom 28. Februar 1722 und beschlossen in einem Konklusum, aufrührerische Haß- und Hetzschriften öffentlich zu verbrennen, sich „keiner sectirischer Nahmen zu gebrauchen", sondern „ihre Conservation gesambder Hand auff alle reichs-constitutions-mäßige Weise" zu beobachten [351]). In der Sitzung des C. E. vom 26. März 1722 wurde dieses Konklusum auf Verlangen der Mehrzahl der protestantischen Gesandten von Gersdorff diktiert. Die kursächsische zustimmende Instruktion traf erst am folgenden Tage ein [352]).

Wenige Tage darauf, am 31. März, faßten die protestantischen Reichsstände vier weitere Beschlüsse, die sämtlich zu dem „Vereinigungswerck" in Beziehung standen [353]). Das erste der beratenen Projekte betraf ein Schreiben an den lutherischen Gemeinderat zu Hamburg, der angewiesen wurde, die Tätigkeit des streitsüchtigen Pfarrers Neumeisters zu unterdrücken. Einen gleichen Befehl zur Mäßigung erhielt der beim C. E. wegen wissentlich falscher Auslegung des Vereinigungswerks benannte Hofprediger und Kirchenrat Dr. Salomon Ernst Cyprianus aus Sachsen-Gotha [354]). Die beiden übrigen Schreiben betrafen Instruktionen für Recks Tätigkeit in der Pfalz, die sich auf die Aufstellung eines Verteilungsplanes der Kirchengüter zwischen Reformierten und Lutheranern erstreckte.

Das Corpus war trotz dieser Ansätze zu Einigungsversuchen alles andere als innerlich wirklich einig. Kursachsens unionsfeindliche [355]) Haltung trat auf die Dauer immer mehr hervor. Kursachsen wollte nachträglich noch von dem bereits gebilligten Vereinigungskonklusum vom 28. Februar zurücktreten. Mit Entrüstung wies Wrisberg diese Haltung zurück und gab zu bedenken, daß dadurch das Jus eundi in partes gefährdet würde. Man dachte sogar daran, bei weiterer Widersetzlichkeit die Vota von Kursachsen und den fürstlichen Häusern Sachsen von den evangelischen Konferenzen im Interesse der Einigkeit auszuschließen [356]).

Die Publizistik bemächtigte sich dieser Unionsfrage. Von katholischer Seite erschien ein fliegendes Blatt, dessen Autorschaft dem Konkommissar zugeschrieben wurde und das sich in polemischer Weise mit den Unionsplänen beschäftigte [357]). Andere katholische Gesandten suchten „alle früheren Controvers-Schrifften zwischen den Protestirenden" zusammen, um sie gegen

349) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 8. und 19. Jan. 1722, Cal. II. 62.
350) nur der kursächs. und dänische Ges. fehlten.
351) Protokoll, 28. Febr. 1722. Ber. Wrisberg, 2. März 1722 Cal. II. 62.
352) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 30. März 1722, Cal. II. 62.
353) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. April 1722, Cal. II. 63.
354) Cyprianus war bei allen sächsischen Höfen sehr geachtet, wie Wrisberg zu berichten weiß. Cyprianus als orthodoxer Lutheraner galt als Feind der in Regensburg erstrebten Vereinigung. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 19. Febr. 1722, Cal. II. 62.
355) Die katholischen Stände nannten diese Vereinigungsversuche „Evangelische Union".
356) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. April 1722, Cal. II. 63.
357) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. März 1722, Cal. II. 62.

die Vereinigung ins Feld zu führen [358]). Auch sonst erschienen im Reiche, z. B. in Leipzig, massenhaft Flugblätter und Schmähschriften gegen die in Regensburg vorbereitete Union der Protestanten, auf protestantischer Seite besonders von den Lutheranern. Wrisberg suchte durch Veröffentlichung von Schriften, die sich für die Union einsetzten, der unionsfeindlichen Publizistik entgegen zu wirken. Er ließ eine Schrift aus dem Jahre 1634 über die „Zusammensetzung" der zu Frankfurt versammelten protestantischen Stände aus sechs Kreisen neu drucken und verteilen [359]).

Kursachsen verharrte auch weiterhin in seiner Haltung, die in einem Gutachten des kursächsischen Oberkonsistoriums schroff und abweisend zum Ausdruck kam. Wrisbergs Vorschlag, gegen die kursächsische Stellungnahme eine Schrift zu verfassen, wurde von König Georg abgelehnt, um den Dresdner Hof nicht zu „offendiren". Man müsse Kursachsen „mit besonderem Glimpff tractiren", weil man diesen Stand zur Union sehr nötig habe [360]). Doch auch dieser „Glimpff" half nichts; Kursachsen verharrte in seiner Haltung.

Nach dem mehrmaligen Memorialwechsel [361]) der evangelischen und katholischen Stände war am Reichstag in der Religionsfrage nichts mehr geschehen. Im Januar 1722 erfuhren die Protestanten von der kaiserlichen Kommission, eine für die Evangelischen „sehr vorteilhaffte kayserl. Resolution" werde bald nach Regensburg kommen. Doch es verging Woche auf Woche, Monat um Monat; ungeduldig erwarteten die Protestanten die angekündigte Resolution. Nach ihrer Annahme schien der kaiserliche Hof in Wien den Ausgang der Vereinigungsbestrebungen im C. E. abzuwarten. Es war klar, daß die Stärke der protestantischen Partei entscheidenden Einfluß auf das vom Kaiser erhoffte Entgegenkommen haben mußte. Vielleicht wartete man zu Wien deshalb so lange mit der kaiserlichen Resolution, bis man sah, ob nicht die Uneinigkeit der Protestanten die Exekution unnötig machte.

Um kaiserlichen Maßnahmen vorzubeugen, beeilte man sich kurpfälzischerseits, als Paritionsanzeige den Bericht der kurpfälzischen Religionskommission nach Wien zu senden. Alle weiteren Verhandlungen mit dem C. E. hatte Kurfürst Karl Philipp dem Kaiser anheim gestellt [362]).

Die Protestanten übergaben daraufhin dem Kardinal am 22. März 1722 ein neues Promemoria, das der katholischen Stände „Ungehorsamb und verzögerte kaysl. Execution" darlegen sollte. Ein neues gedrucktes Verzeichnis der Religionsbeschwerden lag dem Promemoria bei [363]). Man hoffte mit diesem neuen Promemoria die kaiserliche Resolution noch zu eignen Gunsten beeinflussen zu können.

Aus einer Unterredung, die Wrisberg mit dem ins Reich reisenden Grafen Starhemberg hatte, erfuhren die Protestanten, der Kaiser wolle einen

358) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. April 1722, Cal. II. 63.
359) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. April 1722, Cal. II. 63.
360) König Georg a. d. Geheimen Räte zu Hannover, Kensington, 28. Juli 1722, Cal. I. 212.
361) zuletzt am 11. Oktober 1721, hatten die evangelischen Stände erklärt, abwarten zu wollen, was in Wien entschieden würde.
362) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. und 16. Febr. 1722, Cal. II. 62.
363) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 12., 19. und 23. März 1722. Cal. II. 62.

„Ministre de confiance" in die Pfalz „und sonsten" entsenden, der die Exekution durchführen werde. Dieser kaiserliche Kommissar sollte, falls der gravierende Landesherr sich weigerte, die Beschwerden abzustellen, Gewalt haben, „den Creyß zu excitiren und exequiren zu lassen". Bedingung hierzu sei jedoch die Rückgabe der Hammerslebischen Gefälle [364]).

Die erwartete kaiserliche Resolution traf auch nach der Rückkehr des Kardinals — der in Karlsbad gewesen war — nicht ein! Die evangelischen Stände, die durch die Erklärungen Starhembergs neue Zuversicht und Hoffnung auf baldige Abstellung ihrer Klagen geschöpft hatten, wurden dagegen durch ein Reichshofratskonklusum, das den vom C. E. garantierten Zweibrücker Religionsvergleich vom 10. Juni 1720 [365]) kassierte, empfindlich in ihrem ständischen und konfessionellen Selbstbewußtsein verletzt [366]). Dieses Reichshofratskonklusum, urteilten die eifrigsten evangelischen Gesandten in Regensburg, stieße „den Grund und Verfassung des gantzen Corporis Evangelicorum, ja die edelsten Jura Statuum, insonderheit das Jus Foederum und die Manutenentz der Reichsgesetze, oder in deren Conformitaet errichteter Verträge, so der Westfälische Friede denen Ständen beylegt, völlig umb" [367]). Wieviel unmöglicher, befürchtete man nun, werde ein Vergleich mit Kurpfalz werden!? Die schwerste Folge dieser Kassierung war natürlich, daß sich von jetzt ab kein gravierter Stand mehr an das C. E. um Hülfe wenden würde. Wrisberg, der unermüdlichste Verfechter der Belange und Rechte des Corpus, sah seine ganze Arbeit in Frage gestellt. Der Reichshofrat, rief er aus, werde den Kurfürsten und Fürsten noch „nach den größesten Kleinodien, oder nach Zepter und Krone greiffen".

Nach langem Warten eröffnete endlich am 30. Juni 1722 der Kardinal den Gesandten Gersdorff und Wrisberg das neue kaiserliche Kommissionsdekret [368]). Der Kardinal ermahnte die protestantischen Gesandten zur „Moderation"; denn der Kaiser habe die Entsendung eines Kommissars in die Pfalz in Aussicht gestellt, der die unbestrittenen Gravamina abstellen sollte. Die umstrittenen Gravamina würde der Kaiser selbst entscheiden und notfalls durch Exekution abstellen lassen, wozu es der Kurfürst von der Pfalz wohl nicht kommen lassen werde. Wiederum stellte der Kaiser zwei Bedingungen: die Abberufung Recks aus der Pfalz und die Restitution der Gefälle des Klosters Hammersleben. Der Kaiser wollte in Reck keinen „Co-Inquisitorem und Co-Executorem" haben; das Jus mittendi würde den Ständen nicht bestritten, aber nur die Stände und nicht die Gesandten könnten dieses Recht ausüben. Auch könnte niemand dem Kurfürsten von der Pfalz verwehren, den Reformierten Kirchenrat nach Mannheim zu verlegen; eine Änderung stände allein in seinem Ermessen. Wohl sei das pfälzische Edikt, das den Untertanen den Verkehr mit Fremden verbiete, nicht zu billigen.

364) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 30. April 1722, Cal. II. 63.
365) Diese Vorgänge wurden erst jetzt durch einen schon vom 6. März 1722 datierten Brief Recks in Regensburg bekannt. Hierüber Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Mai 1722, Cal. II. 63.
366) Vgl. Naumann, S. 75. Abs. 2.
367) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Mai 1722, Cal. II. 63.
368) Pachner v. Eggenstorff; a.a.O. 4. Teil, S. 161/2. Hantsch; a.a.O. S. 281 ff.

Die evangelischen Gesandten schickten dieses kaiserliche Kommissionsdekret an ihre Höfe und verhielten sich in Regensburg zunächst ruhig. Durch dieses äußere Verhalten, das in keinem Verhältnis zu der inneren Erregtheit und Enttäuschung über das kaiserliche Dekret stand, gedachten sie ihre katholischen Mitgesandten mehr zu „allarmiren" als mit großen Protesten. Im engeren Kreise war man überzeugt, „wann Evangelici sich auff die Hinter-Beine setzten und Mine zur Execution machten, Sie [369]) es nicht darzu kommen lassen, sondern alles Reichs-Satzungsmäßig abstellen lassen würden". Es käme alles auf das „Tempo und die Aufführung" der mächtigsten protestantischen Stände an, man müsse einige bewaffnete Exekutionen, also militärische Operationen vornehmen [370]). Wie Wrisberg dachte auch die Mehrzahl der übrigen Vertreter des C. E.: die „Officia der hiesigen Gesandten müßten cessiren", jetzt hinge alles von den Höfen selbst ab [371]).

Der französische Sekretär Groffay, der nach der Abreise des französischen Gesandten de Gergy die Geschäfte führte, glaubte ebenfalls, daß sich die Religionsfrage einem entscheidenden Wendepunkt näherte; denn er fragte bei seinem Hof an, was er zu antworten habe, wenn er „wegen der Garantieleistung des Westfälischen Friedens gefragt werden sollte" [372]).

Nach der Abreise des Kardinals zum ungarischen Reichstag hatten die Gesandten Wratislaw und Jodoci die Aufgabe übernommen, die evangelischen Gesandten von der guten Absicht des Kaisers zu überzeugen und ihnen nahezulegen, sich „in etwas über den Inhalt des kayserl. Commissions-Decretes zu expliciren" [373]). Aber die Gesandten von Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Hessen-Kassel lehnten diese Aufforderung mit Rücksicht auf einen baldigen bedeutsamen Schritt ihrer Höfe rundweg ab. Ihr Mißtrauen wuchs, als sie hörten, der Graf Metsch sei vom Kaiser als Kommissar für die Abstellung der Religionsbeschwerden berufen [374]); denn Graf Metsch galt bei den Protestanten als wenig zugänglich für ihre Wünsche.

Graf Metternich und Wrisberg ließen nichts unversucht, um ihre mutlos werdenden Mitgesandten anzuhalten, das Vertrauen auf Hannover und Preußen zu bewahren. Metternich hatte ein Reskript erhalten [375]), daß nun „auff nachdrückliche Mittel zu gedencken seye, woran es Gott Lob! denen Evangelischen, und an gutem Vermögen und Kräfften nicht fehlte". Wris-

369) d. h. die katholischen Stände.

370) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. Juli 1722, Cal. II. 64.

371) Die protestantischen Gesandten scheinen also doch etwas erregter über das kaiserliche Dekret gewesen zu sein, als Naumann, S. 76, annimmt. Vgl. ihre Abrede, bei Beratung des Dekrets die Sitzung zu verlassen, unten S. 61, Anm. 378.

372) Vgl. Recueil des Instructions; Bd. XVIII., S. 129/133. Welche Haltung Frankreich in diesen Religionsstreitigkeiten einnahm, erfuhren die evangelischen Stände auf ihre Bitte, Groffay möge bei seinem Hofe für die Seebacher und Schleythaler Gefangenen „eine Vorstellung thun". Groffay erhielt von Versailles zur Antwort, der französische Hof würde sich „in die Teutschen Religionssachen im Geringsten nicht mischen". Vgl. Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 17. Aug. 1722, Cal. II. 64.

373) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 6. und 9. Juli 1722, Cal. II. 64.

374) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 9. Juli 1722, Cal. II. 64.

375) ohne genaue Datenangabe mitgeteilt im Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. Juli 1722, Cal. II. 64.

berg wurde Mitte Juli 1722 zur Rücksprache mit dem Geheimen Rat nach Hannover gerufen, um für das Vorgehen des C. E. in der Religionsfrage neue entscheidende Richtlinien zu entwerfen [376]).

Ständig hatten die kaiserlichen Gesandten Wratislaw, Jodoci, der Konkommissar von Kirchner und Plettenberg versucht, den evangelischen Gesandten die Vorzüge des kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 30. Juni 1722 vor Augen zu führen, selbst auf dem „Spatziergang, so man unter denen Linden nennet"; jedoch den Hinweis Plettenbergs auf die letzte kurpfälzische Verordnung [377]) hatte Wrisberg kühl abgewiesen: „Facta fortius loqui, quam verba".

Der kurmainzische Direktorialgesandte hatte auf den 17. August 1722 zu Rate ansagen lassen; als verlautete, daß auch das Kommissionsdekret vom 30. Juni 1722 in die Ansage kommen sollte, verabredeten die evangelischen Gesandten, die Sitzung vor Beratung dieses Dekretes zu verlassen [378]). Diese Verabredung brauchte aber nicht in Kraft zu treten, weil Otten wegen Krankheit die Sessionen vertagte [379]).

Es wurde sehr still am Reichstag seit der Abreise Wrisbergs, die die katholischen Gesandten teils mit Mißtrauen betrachteten, teils als Anfang eines versöhnlichen Einschwenkens der hannoverschen Politik deuteten [380]). In Unterredungen evangelischer Gesandter mit Kirchner wurde die protestantische Forderung laut, der Kaiser möge nicht nur an Kurpfalz, sondern auch an die andern gravierenden katholischen Fürsten schreiben, um sie zur Abstellung der Gravamina zu veranlassen. Der Kaiser verlangte in dem Reskript an Kurpfalz, vom 22. August 1722, Restitution auf den Fuß des Badischen Friedens und erteilte dem Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz einen scharfen Verweis wegen des unzulänglichen und in der Pfalz nicht befolgten kurfürstlichen Befehls vom 13. Juli 1722 [381]). Der Kaiser erwartete innerhalb von sechs Wochen den Bericht des Kurfürsten, daß er alles abgestellt habe. Wie Gersdorff von Kirchner erfuhr, waren in Wien angeblich weitere Schreiben an die übrigen „Gravantes" in Vorbereitung.

Wie deutlich zeigt sich hier wieder, daß die Entscheidungen an den Höfen fielen: der Kaiser entschied in Wien über die auszuführenden Exekutionen, in Hannover aber beriet man eifrig, wie der Religionsstreit endlich einen günstigen Ausgang für die Protestanten nehmen könnte. Ein Augenblick der untätigen Ruhe für den Reichstag, ein Augenblick aber auch, der neue Gefahren, die Möglichkeit stärkster Konflikte barg. — —

---

376) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Juli 1722, Cal. II. 64. Wrisberg reiste am 27. Juli 1722 nach Hannover ab.

377) vom 13. Juli 1722. Sie wies die kurpfälzischen Beamten an, sich strikte an die kurpfälzischen Restitutionsbefehle zu halten. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Juli 1722, Cal. II. 64.

378) Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 17. Aug. 1722, Cal. II. 64.

379) Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 7. Sept. 1722, Cal. II. 64.

380) Der kurpfälzische Gesandte glaubte schon, auch Reck werde abreisen und die Pfalz verlassen, weil einige evangelische Gesandte für seine Abberufung instruiert waren. Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 6. Aug. 1722, Cal. II. 64.

381) Vgl. Anm. 377. Ber. v. Elebrecht, Rgsbg., 5. Okt. 1722, Cal. II. 65. S. Naumann S. 77.

2. Kapitel.

Das „famose Projekt" und der Zerfall der protestantischen Einheitsfront.

Wrisberg kam in den ersten Tagen des August 1722 in Hannover an und verblieb dort fast zwei volle Monate. Dieser Besuch Wrisbergs in Hannover sollte entscheidend werden für den weiteren Verlauf der Religionsstreitigkeiten im Reich und am Reichstag. Am 28. August 1722 war in Hannover ein Projekt fertig, das von Wrisberg „ungefährlicher Plan" genannt wurde. Wrisberg selbst hat bei dem Zustandekommen des Projektes entscheidend mitgewirkt [382]).

Das Projekt war nichts anderes, als der Versuch, die protestantischen Mitstände unter Hannovers Führung dazu zu bringen, sich gemeinsam selbst das Recht, das sie beim Kaiser nicht bekommen zu können glaubten, zu nehmen und das den evangelischen Glaubensgenossen zugefügte Unrecht eigenmächtig wieder gutzumachen. Vor allem war das Projekt gegen den Reichsvizekanzler gerichtet; Hannover wollte versuchen, ihn beim Kaiser so verhaßt zu machen, daß Schönborn abgesetzt würde.

Als Wrisberg am 11. Oktober 1722 wieder in Regensburg eintraf, verhielt er sich instruktionsgemäß „noch gantz stille", bis sämtliche evangelischen Gesandten wieder in Regensburg versammelt sein würden. Die Lage der Evangelischen am Reichstag war im Augenblick nicht ungünstig. Die schlecht begründeten kurpfälzischen Paritionsanzeigen, die in der Vorgabe ausreichender Abstellungen reformierter Beschwerden das kaiserliche Kommissionsdekret vom 30. Juni 1722 in seinem schroffen Tone gegen die eigenmächtige Hartnäckigkeit der Protestanten maßgebend beeinflußt hatten, sollten jetzt den beteiligten Gesandten und Ministern schlecht zu stehen kommen. Wrisberg suchte hier anzusetzen; immer wieder schlägt er in dieselbe Kerbe: gegenüber der katholischen Geistlichkeit, die in der Pfalz und sonsten die Abstellung der Gravamina hintertreibe, hülfe nur Zwang. Die evangelischen Stände müßten „nur zum Schein Zurüstungen machen", um sich die „ex Art. XVII. Pac. Westphal. nicht nur erlaubte, sondern sogar befohlene satisfaction zu verschaffen" [383]). Wenn auch nach dem scharfen kaiserlichen Reskript an Kurpfalz vom 22. August 1722 unzweifelhaft eine Reihe von Beschwerden abgestellt worden war [384]), so konnte diese Tatsache Wrisberg nicht hindern, nach dem in Hannover beratenen Plan gegen den Kaiser und die katholischen Stände, vor allem gegen den Reichsvizekanzler nunmehr endlich scharf in Front zu gehen. Diese Aktion sollte ja die Religionssache mit einem Schlage ein großes Stück vorwärts bringen.

Von dem Projekt hatten nur die Gesandten der zuverlässigsten evangelichen Stände, Preußen, Wolfenbüttel, Schweden und Württemberg, die beiden letzteren als „Wohlgesinnte", Kenntnis erhalten [385]). Bei Kursachsen

382) Hannov. Ministerialakten, Cal. Br. Des. 11 E I., 212. Protokolle des Geh.-Rats wurden nicht vorgefunden. Vgl. hierzu Naumann, 5. Kapitel: „Famoses Projekt" und Ostendekompanie. S. 77 ff.

383) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Okt. 1722, Cal. II. 65.

384) Schreiben Recks, 7. Nov. 1722, erwähnt im Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 12. November 1722, Cal. II. 65.

385) Geh.-Räte an König Georg, Hannover. 8. Aug. 1722. Cal. I. 212.

und Dänemark (für Holstein-Gottorp) sowie bei Preußen hatte man von Hannover aus versucht, den Gesandten dieser Stände derartige Instruktionen auszuwirken, daß sie ohne die Einsendung des Projekts an ihre Höfe an der Beantwortung des letzten kaiserlichen Kommissionsdekrets vom 30. Juni 1722 teilnehmen konnten; denn sowohl in der Geschwindigkeit, als auch in der angestrebten völligen Einigkeit des Vorgehens sollte nach hannoverscher Berechnung der größte Erfolg liegen. Wenn erst die größeren evangelischen Stände ihre Zustimmung gegeben haben würden, so rechnete Wrisberg, sollten die kleineren evangelischen Stände beitreten, ohne vorher das Projekt an ihren Höfen gehabt zu haben.

Zunächst kam aber weder aus Berlin, noch aus Dresden oder Kopenhagen eine bejahende Instruktion in die Hände der betreffenden Gesandten [386]). Dies lag in der Natur des Projekts selber und an dem Tone, in dem es abgefaßt war. Es war nämlich eine scharfe Kritik an der Amtsführung des Reichsvizekanzlers v. Schönborn, ja eine völlige Ablehnung seiner Person [387]). Der Reichsvizekanzler sei Schuld daran, hieß es, wenn der Kaiser sein Versprechen, die Religionsbeschwerden abzustellen, nicht gehalten habe. Der Reichsvizekanzler gehöre d e r Familie an, die die meisten „Gravamina gehäufft" habe. Auch sei er dem Papst ergeben und müsse seiner geistlichen Obrigkeit gefallen. Die ganzen Vorwürfe gegen die evangelischen Stände seien vom Reichsvizekanzler unter d e m Vorwand erhoben, als ob diese die kaiserlichen Rechte angreifen wollten (was natürlich abgestritten wurde). Unmöglich könne der Reichsvizekanzler, — weil er das Interesse des Römischen (d. h. päpstlichen) Hofes und nicht das des Kaisers und des Reiches im Auge habe — etwas Unparteiisches, noch weniger aber Gutes für die Evangelischen zuwege bringen. Ja, ihm wurde der Vorwurf nicht erspart, die Dinge bewußt soweit getrieben zu haben, daß die Protestanten unter Berufung auf Artikel 17 des Westfälischen Friedens sich nun selbst Justiz verschaffen würden. Der Reichsvizekanzler wolle das Reich lieber allen Gefahren aussetzen, als die Protestanten in Ruhe zu lassen [388]). Das Projekt gipfelte in dem schwersten Vorwurf gegen Schönborn: „bey jetziger Situation der Affairen in Italien" auf die alte Politik der päpstlichen Anhänger zurückgegriffen zu haben, daß man dem Kaiser in Deutschland „soviel Occupation schaffen müsse, damit auff Italien nicht viel gedacht werden könne"! Entsprechend dem Vorstellungsschreiben des C. E. an den Kaiser vom 16. November 1720 gäbe es nur den Weg, die gesamten Religionssachen „per amicabilem compositionem in Comitiis beyzulegen und auszumachen". Gegen die „Widerparthey und Verfolger" werde man sich evangelischerseits weiterhin durch Repressalien und das Jus eundi in partes zu schützen wissen. Als weiterer „Modus tractandi" wurde die Handlung de Corpore ad Corpus verlangt [389]).

---

386) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 19. Okt. 1722, Cal. II. 65.

387) Vgl. hierzu vor allem Hantsch; a.a.O. S. 281—291, und das Konzept des zu Hannover entworfenen Projekts in: Cal. I. 212.

388) Vgl. Naumann, S. 82, Anm. 18, dort ist das Projekt im Auszug wiedergegeben.

389) In dem mir vorgelegenen Entwurf dieses Projekts hatte Wrisberg eigenhändig Korrekturen angebracht, die den Ton des Schriftstückes be-

König Georg selbst war aber durchaus kein Freund eines so heftigen Schreibens. Da man den Reichsvizekanzler in anderen Reichssachen nötig hätte, erschien es ihm richtiger „daß man in Schrifften so viel und lange möglich seiner schone“ [390]); man solle in den „Generalibus verbleiben“, d. h. andeuten, man wisse, daß das Übel nicht dem Kaiser, auch nicht dem ganzen Ministerium „zu imputiren sey“. König Georg nahm an, die andern evangelischen Stände würden gleicher Meinung sein. Auch hoffte er, man werde Schönborn durch „eine sich bald eräugende Vacantz in denen geistlichen Dignitäten . . . hoffentlich . . . auff die weise am sichersten und besten loß“ werden.

Aber schon war der Stein ins Rollen gekommen. Bevor die Instruktion König Georgs und sein Befehl zur Mäßigung in den Händen der Geheimen Räte in Hannover waren, hatten diese ohne Instruktion und Wissen ihres Königs eine Konferenz zwischen dem hannövrischen Hof- und Konsistorialrat Stambke und dem preußischen Hofrat Cannegießer zu Gardelegen veranlaßt, um eine Übereinstimmung zwischen Preußen und Hannover bzgl. des Projekts zu erreichen. Angeblich „conformirte“ sich der König in Preußen „völlig“ mit dem hannoverschen Projekt [391]). Aber es zeigte sich, daß Friedrich Wilhelm in seinem Schreiben an die Geheimen Räte zu Hannover [392]) diesen harten Angriff auf den Reichsvizekanzler ebensowenig gut hieß, wie König Georg. In seinem Antwortschreiben [393]) auf den Bericht der Räte (vom 25. September 1722) erteilte der englische König ihnen einen sehr ungehaltenen Verweis. Es sei viel zu frühzeitig gewesen, ja es sei gefährlich, die Generalstaaten, die reformierten Schweizer und „andere auswärtige Puissancen zu einem Concert pro defensione Religionis zu invitiren“ [394]). Auf ihn, König Georg, falle der Verdacht, „allenthalben zum Religionskriege lärmen, blasen und gern im Trüben fischen“ zu wollen. Von der hannoverschen Anfrage in Dänemark habe der kaiserliche Minister Graf Fridag in Kopenhagen K ntnis erhalten und nach Wien gemeldet, England-Hannover hätte Dänemark eine Allianz wegen der Religionssache gegen den

---

deutend verschärften. Nach einem diesbezüglichen Schreiben der kurbraunschweig. Geh. Räte an König Georg wurde der Name des Reichsvizekanzlers in dem Projekt n i c h t erwähnt. Es war aber jedem klar, daß nur Schönborn gemeint war. — Geh. Räte an König Georg, Hannover, 28. August 1722, Cal. I. 212.

390) König Georg a. d. Geh. Räte, Kensington, 11./12. Sept. 1722 Cal. I 212.

391) Geh. Räte a. König Georg; Hannover, 25. Sept. 1722, Cal. I. 212.

392) König Friedrich Wilhelm von Preußen an Geh. Räte, Berlin, 22. September 1722. Dieses Schreiben kam erst n a c h Abgang obigen Schreibens an König Georg in Hannover an, so daß die Geh. Räte zu Unrecht von dem preußischen Einverständnis berichtet hatten.

393) König Georg an Geh. Räte zu Hannover, Kensington 5./16. Okt. 1722, Cal. I. 212.

394) Der hannoversche Gesandte in Kopenhagen, Generallieutenant v. Bothmer war am 11. September 1722 instruirt worden, in Dänemark anzufragen, wieviel Truppen man dort zu der Armee, die die Evangelischen um der Religionssache willen aufstellen wollten, stellen würde?! Ähnliche Instruktionen erhielten der Abgesandte im Haag, v. Spörken (am 10. Sept. 1722) und der kurbraunschweigische Plenipotentarius in Stockholm, Obrister v. Bassewitz (25. Aug. 1722) in: Cal. I. 212.

Kaiser angeboten. In einem späteren Reskript kam König Georg seinen Räten in Hannover allerdings soweit entgegen, daß er befahl, der Reichsvizekanzler sei in dem Schreiben an den Kaiser d a n n nicht mehr zu schonen, „wenn die anderen evangelischen Stände einwilligen“ [395]). Mit dieser Zustimmung des C. E. war es aber eine eigene Sache. Die preußische Instruktion lautete zwar, Graf Metternich habe mit Wrisberg „durchgehends de Concert zu gehen“. Aber den übrigen evangelischen Gesandten hatte Wrisberg von dem Projekt noch keine Kenntnis gegeben, weil sie zu furchtsam wären, daran teilzunehmen [396]). Schon hatte auch Kirchner, wahrscheinlich auf die Meldung Graf Fridags hin, Argwohn geschöpft und ließ nichts unversucht, der Wahrheit über das Projekt auf die Spur zu kommen, in dem er den dänischen Gesandten Holtze, allerdings ergebnislos, ausfragte [397]). Katholischerseits gab man in Regensburg aus, das Projekt bereits zu kennen. Da nur die Höfe von Berlin, Kassel und Stockholm das Projekt genauer kannten, mußte es von einem dieser Höfe in die Hände der katholischen, resp. kaiserlichen Minister gekommen sein. In Regensburg wußten um das Projekt nur noch die Gesandten von Kurbrandenburg, Wolfenbüttel und Württemberg. Bald aber wurde offenbar, daß der kaiserliche Hof die Kenntnis über das Projekt, und zwar in der scharfen und ungemilderten ersten Form [398]) auf dem Wege über den schwedischen Hof erhalten hatte [399]).

Sobald der kaiserliche Hof wußte, daß Hannover der Urheber des Projekts war, versuchte man mit allen Mitteln, die übrigen evangelischen Stände endlich zum Abfall von Hannover zu bringen. Wrisberg wurde dadurch zu größerem Eifer angespornt. Er hielt zäh an dem Ziel fest, sämtliche evangelischen Stände wenigstens einmal so weit zu vereinigen, daß ein geharnischtes Protestschreiben an den Kaiser zustande kommen konnte [400]).

Diese Bemühungen, die sich immer erneuerten, wurden jedoch durch das Mißtrauen der Stände, denen man das Projekt aus Gründen der Vorsicht

395) König Georg an Geh. Räte zu Hannover, St. James 14./25. Dezember 1722, Cal. I. 212.

396) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. Dez. 1722, Cal. II. 65.

397) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 10. Dez. 1722, Cal. II. 65.

398) bevor aber König Georg seine oben angeführten Einwände gemacht hatte; siehe oben Anmerk. 393. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 4. Januar 1723, Cal. II. 66.

399) Vgl. Hantsch; a.a.O. S. 282. Hantsch bemerkt, es sei nicht mit Sicherheit festzustellen, auf welche Weise der kaiserliche Hof Kenntnis von dem Projekt erhalten habe. Aber nach einem von Wrisberg gemeldeten Vergleich zwischen dem Projekt, das der schwedische Gesandte eingeschickt hatte, mit einer Abschrift des den Katholiken zur Kenntnis gekommenen Projekts ergab sich aus der mannigfachen Übereinstimmung (— die Korrekturen des schwedischen Gesandten waren in dem Projekt der Katholischen enthalten —) die Gewißheit, daß der kaiserliche Hof aus Stockholm Bescheid erhalten hatte. Dies soll der Graf Wratislaw auch „im höchsten Vertrauen“ zu Dörnberg gesagt haben. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Januar 1723 Cal. II. 66. — Hantsch erwähnt übrigens nur ein einziges Projekt, nämlich dasjenige, was zuerst ohne Wissen und Billigung König Georgs zu Hannover entstanden war. Aber selbst wenn der Wiener Hof später die Mißbilligung König Georgs über das erste scharfe Projekt erfuhr, so war ihm dies höchstens vermehrter Anlaß, deswegen Wrisberg (nachdem er als Urheber der früheren scharfen Projektform bekannt geworden war) stärkste Vorwürfe ungezügelter Eigenmächtigkeit zu machen.

400) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 11. Jan. 1723, Cal. II. 66.

zunächst nicht mitgeteilt hatte, aufs Gründlichste vereitelt. Sie versagten nun ihre Mitwirkung und wollten alles vorher zur „Genehmhaltung" ihrer Höfe „communicirt" wissen. Selbst Hessen-Kassel teilte diese Auffassung. Ein Umschwung in der Religionspolitik Hessen-Kassels war seit der im Frühjahr 1723 stattgefundenen sehr freundschaftlichen Unterredung des Landgrafen mit dem Kurfürsten von Mainz festzustellen [401]).

Als am 20. Januar 1723 den Ständen ein kaiserliches Reskript bekanntgemacht wurde, in dem der Kaiser sich darüber beschwerte, daß auf sein Kommissionsdekret vom 30. Juni 1722 weder die Repressalien abgestellt, noch Reck abberufen wäre, auch die Paritionsanzeigen ungenügend seien, daß aber der Kaiser nach Erfüllung dieser Bedingungen Kommissare zur Abstellung entsenden werde, glaubte Wrisberg sich in Optimismus wiegen zu dürfen [402]). Er hielt dies ihm günstig erscheinende Reskript für eine Folge des zu früh entdeckten Projekts. Wie der spätere Verlauf zeigt, was das Reskript entstanden, b e v o r das „Famose Projekt" in Wien bekannt war.

Aber wenige Tage später bereits wurde er eines andern belehrt. Am 27. Januar [403]) fragte ihn Graf Wratislaw, ob er teil an dem Projekt habe? Mit Bestürzung las Wrisberg in dem vorgezeigten neuen scharfen kaiserlichen Reskript von „Schmähschriften" und „famosis libellis". Er wich aus; er könne sich darüber nicht ohne ausdrücklichen Befehl seines Königs äußern. Der Kaiser ließ hierauf eine Zensur über die Regensburger Druckereien verhängen. Wrisberg aber nannte die kaiserliche Nachfrage nach dem Urheber des Projekts eine über die evangelischen Gesandten verhängte Inquisition: „allen Beschwerdeführern wird der Riegel vorgeschoben", vor allem würde das C. E. in völlige Inaktivität verfallen [404]) [405]).

Es war schon schwierig genug gewesen, in der Sitzung des C. E. vom 30. Januar 1723 verschiedene andere Beschlüsse [406]) zu fassen, nämlich eine Beschwerde an den Kaiser wegen Ungleichheit [407]) der Reichshofratskommissarien zur Abstellung der Religionsgravamina und ein Konklusum zu der 1724 akut werdenden Kalenderfrage.

Aber nach diesem neuesten sehr scharfen [408]) Reskript des Kaisers war außer Preußen und Wolfenbüttel niemand mehr für ein Schreiben an den

401) Vgl. Hantsch; a.a.O. S. 286.

402) Instruktion an PPK; Wien, 8. Januar 1723, Aktennotiz Naumann, Wiener Archiv, F. 5 b. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 21. Januar 1723, Cal. II. 66. Vgl. Naumann, S. 81, Abs. 2.

403) gemäß eines neuen Reskripts an den Kardinal vom 20. Januar 1723. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Januar 1723 Cal. II. 66.

404) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Jan. 1723, Cal. II. 66.

405) Der Grund für einen neuerlichen, von König Georg gutgeheißenen, scharfen Ton gegen den Kaiser liegt nach Naumann S. 86/7 in den handelspolitischen Differenzen zwischen England und dem Kaiser wegen dessen Ostende-Kompanie.

406) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. Februar 1723, Cal. II. 66. und Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 19. August 1723, Reichss. B. 282.

407) Verschiedentlich war neben einem kleinen protestantischen Standesherrn ein größerer katholischer Landesfürst in ein und dieselbe paritätische Kommission berufen worden. Die evangelischen Stände verlangten dagegen, daß Macht und Ansehen der Kommissare sich entsprechen sollten.

408) Preuß. Reskr. an Grafen Metternich, vom 6. Februar 1723, in: Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 8., 11., 15. Febr. 1723 Cal. II. 66.

Kaiser, selbst nicht auf der Basis der milderen Projektsfassung, zu bewegen, das behauptete, der Kaiser lasse sich regieren und sei „durch ungleiche Berichte . . . per sub- et obreptiones . . . zu hiebevorigen Resolutiones gebracht worden".

Während die kaiserlichen Gesandten diese Situation ausnützten, um die langsam von Wrisberg weichenden protestantischen Gesandten endgültig von ihm abzuziehen, suchten sie Wrisberg auf kaiserlichen Befehl dadurch auch noch persönlich zu treffen, daß sie selbst jeglichen gesellschaftlichen Verkehr mit ihm abbrachen [409]), aber mit den übrigen Vertretern des C. E. möglichst enge Verbindungen aufnahmen. Vor allem Kirchner wandte alle erfolgversprechenden Mittel an; er empfahl den evangelischen Gesandten, von dem Projekt abzurücken und versprach, bei offensichtlichen Gravamen, z. B. in der Sache der reformierten Geistlichen in der Grafschaft Bentheim und der Reformierten in Lautereck und Weissenheim s e l b s t für Abstellung zu sorgen [410]). Erfolg war Kirchner besonders bei dem Baron Metternich beschieden, dem Bruder des kurbrandenburgischen Gesandten. Im Verein mit dem österreichischen Gesandten Jodoci hatte Kirchner ihn dazu gebracht, daß dieser sich bereit erklärte, „alles in evangelischen Sachen zu communiciren" [411]).

Den Direktorialgesandten des C. E. Gersdorff erhob der Kaiser in den Grafenstand [412]) [413]); Kirchner versuchte ihn zu beeinflussen, das ihm zustehende Direktorialrecht des C. E. im Sinne einer Verständigung mit dem Kaiser anzuwenden [414]). Jedoch Gersdorff ließ sich durch Wrisbergs Drohungen einschüchtern, wurde „überaus confus" und ließ den von Kirchner inspirierten Konferenzplan fallen.

Den Hauptschlag gegen das „Famose Projekt" und seine Autoren richtet der kaiserliche Hof aber mit dem kaiserlichen Reskript vom 24. April 1723 aus [415]). Es war kein Kommissionsdekret, sondern konnte als Reskript jedem Gesandten persönlich zur Kenntnis gebracht werden. Damit umging der kaiserliche Hof von vornherein geschickt eine etwa zu erwartende neue Gesamtablehnung des C. E. Vor allem sollte Wrisberg mit dem Reskript getroffen werden. In dem Reskript hieß es, sein Vorgehen trage nur dazu bei, den Streit im Reiche zu verschärfen, er wolle den übrigen Evangelischen seine Pläne und Absichten aufdrängen. Der Kaiser verwahrte sich gegen den Vorwurf, er wolle „libertatem votandi" einschränken, wenn er Projekte,

---

409) besonders als es in Wien klar war, daß Wrisberg den meisten Anteil an dem Projekt hatte. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. April 1723, Cal. II. 67.

410) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 4., 8. und 11. März 1723, Cal. II. 66.

411) Metternich hatte sich dafür eine Pension und „im Fall er seiner Charge verlustig würde, 2000 fl. jährlich und das Exercitium seiner Religion in denen Erblanden stipulirt". (Metternich hatte Besitzungen in Böhmen) Wrisberg erfuhr davon durch einen bestochenen Schreiber des Baron Metternich. — Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Mai 1723, Cal. II. 67.

412) Hantsch; S. 286, Anmerkung 18. Kneschke, III. S. 494/7.

413) übrigens auf Anraten von Kirchner. Vgl. Naumann, S. 84 unten.

414) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Juni 1723, Cal. II. 67.

415) Vgl. Hantsch; S. 287. — Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 31. Mai 1723, Reichssachen B. 282. — Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. und 31. Mai 1723, Cal. II. 67. — Kaiserliche Instruktion a. d. Prinzipalkommissar, Wien, 24. April 1723; Wiener Archiv F. 5 b. Aktennotiz Naumann.

wie das „Famose" unterdrückte. Die Freiheit der Stände dürfte nicht verwechselt werden mit Respektlosigkeit gegen die kaiserliche Majestät. Weder ließe der Kaiser sich durch „solche Projektanten" seine Rechte schmälern, noch würde er dulden, daß seine Minister beleidigt würden, die seinen Willen ausgeführt hätten. Auch der Angriff gegen Kurmainz als Reichserzkanzler sei völlig unberechtigt. Der Konkommissar, so hieß es weiter im Reskript, sollte die evangelischen Gesandten von allen hitzigen Schriften abmahnen, Reck sei abzuberufen und die Hammerslebener Repressalien abzustellen. Auch sollte Kirchner alle Klagen über Wrisberg nach Wien berichten.

Graf Wratislaw eröffnete Wrisberg dieses kaiserliche Reskript. Wrisberg aber erwiderte, seine vorläufige Antwort vom 27. Januar auf die Frage nach dem Urheber des Projekts sei völlig im Einverständnis [416]) mit König Georg geschehen, der sein Verhalten gänzlich approbiere. Gegen das Reskript brachte Wrisberg nur grundsätzlichen Widerspruch an; Hannover befand sich nunmehr in der Defensive.

Mit diesem Reskript war der kaiserliche Hof und damit der Reichsvizekanzler dem Hieb, den ihm Hannover und die Gruppe der zur äußersten Opposition entschlossenen evangelischen Reichsstände zugedacht hatten, zuvor gekommen und hatte ihn so pariert, daß damit eine weitere Gefahr durch Angriffe des C. E. gegen den Kaiser gebannt schien. In den nächsten Jahren wurden zwar von Wrisberg noch wiederholt Versuche gemacht, die Einigkeit unter den protestantischen Reichsständen soweit herzustellen, daß neue Streit- und Verteidigungsschriften gegen die ergangenen kaiserlichen Dekrete und Reskripte zustande kommen sollten; Entscheidendes gelang aber nicht mehr.

Inzwischen hatte der Kaiser an sämtliche katholischen gravierenden Stände [417]) Reskripte erlassen. Der Konkommissar verteilte sie an die Gesandten der betreffenden Stände. Wrisberg stellte für jeden dieser Stände ein Register der abgestellten und noch unerledigten Gravamina auf [418]). Dieses Corpus Gravaminum seit 1719 übergab Gersdorff Ende Februar der Kommission. Aber auch die Gravamina der katholischen Untertanen protestantischer Stände waren inzwischen gesammelt worden [419]). Der Konkommissar überreichte gegen Ende März den evangelischen Ständen zur Kenntnis drei Listen der bereits erschienenen kaiserlichen Reskripte „ad Gravantes". Ebenfalls ließ das C. E. sämtliche Unterlagen der noch abzustellenden Religionsgravamina, mit Ausnahme des von Reck bearbeiteten Materials, Kirchner durch einen kursächsischen Kanzlisten überbringen.

Nachdem Reck in der Pfalz mit dem ihm anbefohlenen Aufsatz über

---

416) König Georg an Geh. Räte zu Hannover- St. James 8./19. Jan. 1723, Cal. I. 231.

417) Zur Hauptsache waren es: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz, Kurbayern, Speyer, Würzburg, Worms, Münster, Paderborn, Fulda, Zweibrücken, Pfalz-Sulzbach u. a. Vgl. auch Naumann, S. 85, Anm. 29.

418) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. Febr. 1723, Cal. II. 66. Ber. v. Neuhaus, Rgsbg., 8. März 1723, Reichss. B. 282.

419) Kurköln, Reichssachen 284 und Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 1. März 1723, Cal. II. 66. Sie machten „eine solche Last aus, daß sie etlich und 30 Thaler Fracht von Wien bis hierher gekostet haben sollen".

den kurpfälzischen Paritionsbericht so gut wie fertig war, erhielt er durch Instruktion vom 21. April 1723 die baldige Abberufung angezeigt[420]). — Es sollte aber noch ein ganzes Jahr dauern, bis Reck die Abreise antreten konnte.

Zu Regensburg entstand inzwischen am 9. Juni 1723 als ein kleiner Erfolg des C. E. ein Beschluß des Corpus über die von dem Grafen von Hohenlohe-Pfedelbach gewünschte Garantie seines Successionsrezesses, um die der Graf das Corpus gebeten hatte[421]). Auch die kaiserlichen Gesandten hatten dem Grafen diese Garantie verschaffen wollen, um dem Ansehen des C. E. Eintrag zu tun, allein der Graf vertraute sich dem Schutz des C. E. an[422]).

Überhaupt stieg der Mut zur Entschlossenheit bei vielen evangelischen Gesandten; denn in der evangelischen Konferenz vom 14. August 1723 zeigte es sich, daß die Mehrzahl der evangelischen Gesandten nicht gewillt war, sich widerspruchslos von den kaiserlichen Gesandten eine Methode zur Abstellung der Gravamina vorschreiben zu lassen. Der Vorschlag des Konkommissars, die um Restitution nachsuchenden bedrückten evangelischen Untertanen erst zur Bezahlung eines Vorschusses auf die Exekutionskosten zu verpflichten, wurde von den Protestanten abgelehnt. Sie verlangten in einer „Gegenerklärung" zur Beilegung der Gravamina Lokalkommissionen „sumptibus gravantium", d. h. auf Kosten der Reichsstände, die die Beschwerden verursacht hatten. Wenn aber durch die Lokalkommissionen keine „Innovatio erfindlich" wäre, so sollte der Beschwerdeführer für die Kosten der Kommission haften[423]). Beschwerden, die nicht auf Vermögensstreitigkeiten[424]), sondern z. B. auf dem Entzug von Rechten und auf Beschränkung von Religionsfreiheiten beruhten, sollten in Regensburg beraten werden.

Aber Preußen und Hannover, die dieses Konklusum der evangelischen Gesandten vom 14. August nachträglich als nicht scharf genug verurteilten, wiesen die bereits von der Mehrzahl der evangelischen Gesandten mit der kaiserlichen Kommission gleichsam vereinbarten Verhandlungen in Regensburg als unzweckmäßig ab[425]) und beharrten in überaus schroffer Weise allein auf den verlangten Lokalkommissionen. Den Versuchen Graf Metternichts und Wrisbergs, auch die übrigen evangelischen Gesandten für eine verschärfte Form des Konklusums vom 14. August zurückzugewinnen, wurde vor allem von Kursachsen energisch widersprochen. Gersdorff warf Wrisberg einen „unleidentlichen Dominat" über das C. E. vor[426]).

---

420) Der Kirchenrat selbst, aus Furcht vor dem Kurfürsten und um nicht ganz mit ihm zu zerfallen, wies die Hilfe Recks sowie eine beabsichtigte Exekutionskommission von sich. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. und 19. Juli 1723, Cal. II. 68.

421) Schreiben des Grafen v. H.-Pf. an das C. E., 20. April 1723 in Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 6. Mai 1723, Cal. II. 67.

422) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3., 7. und 10. Juni 1723. Cal. II. 67.

423) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 29. Juli, 5. und 16. August 1723 Cal. II. 68.

424) z. B. wenn man „im Churbayrischen Evangelicos von Meyerstätten ausschließt".

425) Instruktion v. König Georg an Wrisberg, Herrenhausen, 17. Aug. und 17. Sept. 1723, Cal. I. 231.

426) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. Okt. 1723, Cal. II. 69.

Aber nicht genug der Anfeindungen im eigenen Lager: ganz neuerdings verwarf der Kaiser in seinem Kommissionsdekret vom 16. August 1723[427]) auch das Schreiben des Corpus an ihn vom 30. Januar 1723, das sich über die Ungleichheit der Religionskommissarien beschwert hatte, als unbegründet und beleidigend und als einen Angriff auf den kaiserlichen Reichshofrat. Derselben Ablehnung verfielen auch vier Beschlüsse des C. E., die der Kaiser in dem Reskript vom 7. September 1723[428]) als Anmaßungen und Kompetenzüberschreitung bezeichnete. Diese Beschlüsse waren 1. die Schlichtung der Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer Hellmund und der Stadt Wetzlar, 2. die Vorstellungen wegen des Pfarrers Neumeister in Hamburg, 3. die Schlichtung eines Streites zwischen Bürgermeister Schreyer und der Stadt Speyer durch Reck, und 4. die Garantie der Succession des Grafen Hohenlohe-Pfedelbach. Der Kaiser erklärte sämtliche Beschlüsse für null und nichtig.

Kirchner arbeitete inzwischen auf der Grundlage der in dem kaiserlichen Reskript vom 7. September 1723[429]) festgelegten Richtlinien und an Hand des von dem C. E. ihm übergebenen „Corpus Gravaminum"[430]) an einer Aussonderung d e r Gravamina, die „per Executiones", und j e n e r, die „per Negotiationes", erledigt werden sollten. Es wäre zu gewissen Verhandlungen zwischen den katholischen Gesandten und einer größeren Anzahl protestantischer Stände gekommen, wenn nicht ständige Kontroversen zwischen Wrisberg und Gersdorff eine einheitliche Tätigkeit des C. E. überhaupt lahmgelegt hätten[431]). Trotz eifriger Versuche Hannovers, die Gesandten Dörnberg, Stade und Baron Metternich wieder in das Kielwasser der hannoverschen Religions- und Reichstagspolitik zu ziehen[432]), zeigte sich immer klarer, daß diese geneigt waren, der vom Kaiser gewünschten „Negotiation" zuzustimmen[433]).

In Hannover verwarf man die 24 Punkte des Grafen Gersdorff, die dieser aus den über 100 Beschwerden des Corpus als „liquide Punckte" herausgestellt hatte und die sofort „per Commissiones locales ad exequendum" abgestellt werden sollten. Über die übrigen könnte man alsdann „negotiiren". Wrisberg, der diese 24 Punkte zuerst annehmbar fand[434]), entdeckte bei

427) Pachner v. Eggenstorff; a.a.O. 4. Teil S. 172 ff.

428) Instr. a. d. PPK. Wien, 7. Sept. 1923, Wiener Archiv F. 5 b. Aktennotiz Naumann.

429) diktiert am 28. Sept. 1723. Vgl. Pachner v. Eggenstorff; a.a.O. 4. Teil S. 176 ff.

430) Vgl. Anmerkung 418.

431) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Okt., 8. und 11. Nov. 1723 Cal. II. 69.

432) Instr. König Georgs a. d. Geh. Räte zu Hannover, Göhrde, 12. Nov. 1723, Cal. I. 231.

433) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Nov. 1723, Cal. II. 69.

434) Die 24 Beschwerdepunkte handelten fast ausnahmslos von der Anwendung des Simultaneums, von Wegnahme oder Neubau von Kirchen, Schulen usw. Die 24 Stände waren:

1. Kurmainz
2. Kurtrier
3. Salm
4. Hochstift Speyer
5. Hochstift Münster
6. Hochstift Würzburg
7. Würzburg. Geh. Rat v. Münster
8. Hochstift Worms
9. Baden-Baden
10. Hohenlohe-Schillingsfürst
11. Leiningen
12. Frhr. v. Ingelheim

einer Überprüfung, daß Gersdorff dazu Unterlagen benutzt hatte, die mehr als drei Jahre alt waren. Deshalb unterzog Wrisberg die Arbeit Gersdorffs einer Überarbeitung, die sich auf den Stand der Gravamina im Jahre 1723 stützte.

Ein Entwurf des Wolfenbüttelschen Gesandten Brawe sollte, wahrscheinlich als Ersatz für das nicht zur Ausführung gelangte „famose Projekt", als Konklusum des C. E. an den Kaiser bei den evangelischen Ständen Beifall finden. Dieses „vorläufige Conclusum" enthielt eine Verteidigung der Entsendung Recks und eine allgemeine feierliche Verwahrung der evangelischen Stände gegen die kaiserlichen Dekrete und Reskripte vom 10. Februar 1721, 30. Juni 1722, 20. Januar, 16. August, 9. und 28. September 1723 [435]).

Dieses geplante Konklusum sah man indessen in Hannover als völlig unzulänglich und bei weitem als nicht scharf genug an und verwarf es [436]) ebenso, wie vorher die 24 Punkte Gersdorffs. Noch gab man im Lager Wrisbergs die Hoffnung nicht auf, doch noch ein ähnliches Schreiben, wie das „famose Projekt" unter Mitwirkung der übrigen protestantischen Stände einrichten zu können.

Als Erfolg konnten die Protestanten einstweilen für sich buchen, daß der Kaiser Anfang Dezember ein scharfes Reskript gegen Kurpfalz erlassen hatte, in dem er erklärte, er werde sich auch durch die nahe Verwandtschaft zu Kurpfalz nicht abhalten lassen, „die gewiß bald zu verhängende scharffe Execution" zu veranlassen [437]). Dieses Reskript bewirkte, daß Kurpfalz seinen Gesandten anwies, noch in den Weihnachtsferien beim Kardinal den guten Willen des Kurfürsten nachzuweisen. Gleichzeitig wurde dem kurpfälzischen Regierungsrat und Staatssekretär Busch sowie zwei dem kurpfälzischen Hof ergebenen Kirchenräten befohlen, während der Feiertage von Mannheim abzureisen, um die Abstellungen vorzunehmen [438]). Diesen Erfolg schrieb eine Reihe von Gesandten dem Wirken Recks zu.

Bevor hier die letzten bedeutenderen Phasen der Religionsstreitigkeiten und ihrer Beilegung geschildert werden, ist eines Zwischenfalls am Reichstag zu gedenken, der seine Wurzel ebenfalls in konfessioneller Zwietracht hat. Zu Anfang des Jahres 1724 tauchte am Reichstag der groteske Streit um die kalendarische Festlegung des Osterfestes auf, der ein Musterbild ohnmächtiger Eigenbrödelei der verschiedenen Reichsstände entrollte. Die evangelischen Reichsstände wollten das Osterfest nach dem sog. „verbesserten

13. Frhr. v. Hauben
14. Frhr. v. Sickingen
15. Graf v. Wolffsthal
16. Freih. v. Greiffenclau
17. Graf v. d. Leyen
18. Herr v. Kerpen
19. Herr v. Rotenhan
20. Frhr. v. Pöllnitz
21. Baron v. Waldeck
22. Hatzfeld
23. kath. Ganerben zu Mommenheim
24. v. Venningen

in: Ber. v. Wrisberg, Rgsbg. 16. Dez. 1723. Cal. II. 69.

435) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 30. Dez. 1723, Cal. II. 69.

436) König Georg a. d. Geh. Räte, St. James, 17./28. Jan. 1724 u. Instruktionen der Geh. Räte an Wrisberg, Hannover, 15. Jan. und 9. Febr. 1724, Cal. I. 231.

437) Ber. v. Wrisberg, 13. Dez. 1723, Cal. II. 69.

438) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3. und 10. Jan. 1724, Cal. II. 70.

astronomischen" Kalender, den sie 1700 annahmen und bis 1775 beibehielten, am 9. April feiern, die katholischen aber nach dem Gregorianischen Kalender am 16. April 1724[439]). Bedeutung hatte dieser Unterschied für die Institutionen des Reichs, also für das Reichskammergericht und für den Reichstag selbst. Da in Wetzlar und in Regensburg zu Ostern und Pfingsten nur je eine Woche Gerichts- und Reichstagsferien gewährt wurden, befürchteten die Vertreter beider Konfessionen, in der eigenen Ferienwoche könnte der andere Teil unerwünschte Beschlüsse fassen, die ihm in einer Plenarsitzung nicht möglich sein würden. Diese Gefahr hatte besondere Bedeutung bei konfessionell gefärbten Prozessen am Reichskammergericht.

Auf katholischer Seite herrschte naturgemäß Einigkeit über den Termin der Feiertage. Bei den Protestanten sonderte sich Schweden ab und hielt sich an einen eigenen Termin[440]). Schweden brachte durch diese Widersetzlichkeit gegen das C. E. bewußt seine Ergebenheit für den Kaiser zum Ausdruck, den man in den Friedensschlüssen nach dem Nordischen Krieg zum Schutz gegen die preußischen Ansprüche nötig hatte[441]).

Am 19. Februar 1724 kam im C. E. ein Konklusum in der Kalenderfrage zustande, welches enthielt, daß das Konklusum des C. E. vom 30. Januar 1723 dem kurmainzischen Gesandten „ad Acta Imperii" zu überreichen wäre. In diesem 1723 entstandenen Konklusum des C. E. war der Grundsatz einer gütlichen Einigung mit den katholischen Ständen über den Termin der christlichen Feste des Jahres 1724 (Schaltjahr!) vorgeschlagen worden[442]). Aber nach dem Gesetz „Cuius regio eius religio" war es unvermeidlich, daß der Landesherr die Termine der Festtage diktierte und daß sich seine andersgläubigen Untertanen über den Zwang, diese Termine einzuhalten, beschwerten. Die evangelischen Untertanen katholischer Landesfürsten übergaben ihre Beschwerden wiederum dem C. E., aber auch die Beschwerden katholischer Untertanen in evangelischen Landen, z. B. in Preußen, erschienen bei den katholischen Gesandten zu Regensburg.

Die acht in Wetzlar beim Reichskammergericht tätigen evangelischen Assessoren beschwerten sich in einem Schreiben vom 21. April 1724 beim C. E. darüber, daß man ihre protestantischen Feiertagsdaten am Reichskammergericht nicht anerkenne.

Die katholischen Stände stellten ihr Recht der geistlichen Jurisdiktion über ihre evangelischen Untertanen in der Frage der Kalendersache nochmals ausdrücklich in ihrem Konklusum vom 26. Februar 1724 fest[443]).

Seit Aufkommen dieses Streites war die Kalendersache ein Hauptpunkt der Konferenzen des C. E. Auf Betreiben Hannovers sollte ein protestantisches Beschwerdeschreiben in dieser Sache an den Kaiser übergeben werden[444]), das sich besonders mit dem starren, unkonzilianten Verhalten

439) Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover und Leipzig 1905, 2. Aufl. S. 27, 184.
440) Grotefend; a.a.O. S. 27, 2. Für Schweden galten von 1712 bis 1739 die Osterfeiertage nach dem Julianischen Kalender.
441) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 17. Februar 1724, Cal. II. 70.
442) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Februar 1724, Cal. II. 70
443) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Febr. 1724, Cal. II. 70
444) Konferenz des C. E., 11. März 1724; Ber. v. Wrisberg, 13. März 1724, Cal. II. 70.

des Kammerrichters zu Wetzlar befaßte. Es bedurfte einer Reihe weiterer evangelischer Konferenzen, — bei denen Schweden-Vorpommern und Hessen-Kassel teils fernblieben, teils Opposition trieben — bis sich erst langsam im C. E. eine einheitliche Haltung in der Kalenderfrage erreichen ließ.

Die Conclusa der beiden Corpora wurden mehrmals ausgetauscht [445]).

Es trug nicht gerade zur Entspannung der gereizten Stimmung bei, wenn der König in Preußen ein überall im Reiche bekannt werdendes Edikt erließ, wonach die katholischen Untertanen in Kurbrandenburg und Preußen sich nach der protestantischen Feier des Osterfestes zu richten hätten. Im C. E. beschloß man daraufhin, dem König von Preußen vorzustellen, er möge „hierunter nicht gravando vorangehen" [446]). Die andere Seite machte es nicht anders: dem pfälzischen reformierten Kirchenrat wurde es zur Pflicht gemacht, das Osterfest nach dem Datum des gregorianischen Kalenders zu feiern. Wrisberg und seine Anhänger glaubten nun auch, es „seye Preußen nicht zu verdencken, es, jure retorsionis, ebenso zu machen" [447]).

In die zwischen den Corpora noch obschwebenden Beratungen über die Kalenderfrage brachte das kaiserliche Kommissionsdekret vom 3. April 1724 neue Bewegung: der Kaiser verlangte über die unmittelbar bevorstehende Veränderung des Osterfestes ein Reichsgutachten und wies den Konkommissar an, er solle Kursachsen als Erzmarschall und als Direktor des C. E. und den Regensburger Magistrat warnen, im Zweifelsfall die von Kurmainz festgesetzte Ratsansage etwa nicht durchzuführen oder das Rathaus zu sperren [448]).

Das Osterfest aber ging vorbei, ohne daß man sich über einen gemeinsamen Zeitpunkt hätte einig werden können. Als auch das Pfingstfest ohne die geringste kalendarische Entscheidung vorübergegangen war, glichen die weiteren Verhandlungen nur noch einer Farce. Man sprach ganz offen davon, daß, wenn man jetzt nicht zum „Endzweck einer gemeinsahmen Uniformitaet" zu einem „Reichskalender" käme, die ganze Angelegenheit 20 Jahre, bis zum nächsten Schaltjahr ausgesetzt bliebe. Die formelle reichsgesetzlich annehmbare Lösung des Streits sollte darin bestehen, daß der Kaiser das „Interimisticum" in der Kalendersache diesmal noch für das laufende Kalenderjahr genehmigte [449]). In der Reichstagssitzung vom 22. Mai 1724 wäre es bald zum Schluß „wegen der gedoppelten Ferien" [450]) gekommen, der übrigens von einer größeren Anzahl katholischer und evangelischer Stände gewünscht wurde. Aber der österreichische Gesandte v. Jodoci und der Konkommissar v. Kirchner wußten diesen Beschluß zu vereiteln. Am 26. Mai 1724 beschloß

---

445) In den Argumenten, die die kath. Stände gegen den evangel. Ostertermin anführten, fand sich u. a. der Vorwurf, daß die evang. Stände, entgegen den Bestimmungen des Konzils von Nicaea (325 n. Chr.) das Osterfest zeitlich zusammen mit den Juden feierten!! Gegen diese Angriffe führten die evang. Stände einen Magister G a u ß zu Lindau als Apologeten ins Feld. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Mai 1724, Cal. II. 71.

446) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. März 1724, Cal. II. 71.

447) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. März 1724, Cal. II. 71.

448) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3. April 1724, Cal. II. 71.

449) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. Mai 1724, Cal. II. 71.

450) d. h. einmalige, auf der Parität beruhende Anerkennung der von den beiden Konfessionen zu verschiedenen Zeitpunkten gefeierten Festtage.

das fürstliche Kollegium „zur beyderseitigen Haltung des Pfingstfestes" 14 Tage in die Ferien zu gehen. Das kurfürstliche Kollegium vermochte zu keinem Schluß zu gelangen [451]).

Einen ernsthaften Versuch, auf rein sachlicher Basis für künftig einen einheitlichen Schaltjahrskalender aufzustellen, hat man dann nach den gescheiterten Reichstagsverhandlungen in Regensburg garnicht mehr unternommen. Man beschränkte sich darauf, die Gravamina hervorzuziehen, die aus der landesherrlichen Festlegung der Oster- und Pfingsttage für die Angehörigen einer anderen Konfession entstanden waren.

In der Folge bemühten sich die evangelischen Stände, besonders den Kammerrichter des Reichskammergerichts beim Kaiser zu verklagen. Der Kammerrichter hatte die paritätische Feier der christlichen Feste durch sein Beharren auf dem katholischen Ostertermin unmöglich gemacht [452]). Nach vielen Versuchen Wrisbergs gegen die Widerstände ihm mißgünstig gesonnener evangelischer Mitgesandter wurde das Schreiben des C. E. vom 26. Juli am 2. August 1724 nach Wien geschickt. Es war kaum mehr als ein lendenlahmer Protest gegen einmal geschehene Dinge, nämlich gegen das Verhalten des Kammerrichters. Das Schreiben schloß mit der Bitte des C. E. an den Kaiser, eine neue Reichskammergerichtsvisitation anzuordnen [453]).

Die Kluft, die sich seit dem Jahre 1723 im Corpus Evangelicorum immer deutlicher gezeigt hatte, wuchs in dem Maße, als alle Parteien des Religionsstreites überhaupt überdrüssig wurden und, von den rein religiösen Belangen abrückend, lieber dem Kaiser „zu Gefallen lebten", um dadurch politische Vorteile zu erreichen.

Die protestantischen Stände, im Reiche gestützt auf das eigenwillig emporstrebende Brandenburg-Preußen, geführt von der rührigen hannoverschen Religionspolitik mit Wrisberg in Regensburg an der Spitze, gestärkt durch das Interesse des seit 1714 durch Personalunion mit Kurbraunschweig unmittelbar verbundenen Königreichs Großbritannien und durch die offen bekundeten Sympathien der Generalstaaten, hatten, aufs Große gesehen, einem allzu großen Einbruch katholischen Bekehrungseifers in ihre konfessionellen Rechte und Belange Einhalt geboten.

Mochten territoriale Interessen noch so groß, mochte die Lust zur Parition bei allen Ständen, die sich in den Konflikt verwickelt sahen, noch so klein, ja, mochte im einzelnen selbst noch vieles unklar und dringend einer Besserung bedürftig sein, es war hier ein neuer Religionskrieg vermieden worden, dessen Ausbruch mehr als einmal sicher schien; vermieden rein taktisch durch das geschickte Lavieren der kaiserlichen Politik, die sich zwar stellenweise stark prokatholisch darstellt, die immerhin aber, vom Standpunkt der Erhaltung des Reichsfriedens, — wenn häufig auch durch verschlagene Personalpolitik und direkte Beeinflussung der Reichsstände — die Gegensätze soweit einander näherte, daß das Schlimmste, eine Auseinandersetzung mit den Waffen, vermieden wurde. Nachdem also das Interesse der meisten

451) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 29. Mai 1724, Cal. II. 71.
452) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. Juni 1724, Cal. II. 71.
453) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Juli, 3. und 17. Aug. 1724, Cal. II. 72.

katholischen Stände, vor allem aber der Mehrzahl der Protestanten an einer weiteren Entzweiung untereinander und an dem Gegensatz: Kaiser — Corpus Evangelicorum stark abgenommen hatte, nimmt es nicht wunder, daß auch Wrisberg seine anfangs führende Rolle ausgespielt hatte. Seine Berichte klagen darüber, daß er in Regensburg völlig kaltgestellt sei. „Bey fast täglichen Zusammenkünften und Gastereyen brüten", so schrieb Wrisberg, die Gesandten von Kursachsen (Gersdorff), Sachsen-Gotha (Baron Hagen), von Schwedisch-Vorpommern (v. Stade), von Hessen-Kassel (Dörnberg), zu denen oft auch der Konkommissar v. Kirchner und andere katholische Gesandte hinzutraten, „allerley Ungünstiges auß" [454]). Um Wrisbergs „Wegbringung", d. h. seine endgültige Abberufung als Gesandter in Regensburg waren besonders bemüht Baron v. Dörnberg und v. Stade, von den Katholischen besonders der Konkommissar v. Kirchner und der Kanzleidirektor des Prinzipalkommissars. Wrisberg, einst die Seele des zu Anfang der Religionsstreitigkeiten in sich ziemlich einigen Corpus, sah sich auf Schritt und Tritt beobachtet, während man seine Gemeinschaft, selbst von seiten mancher seiner evangelischen Kollegen mied. Sogar in den evangelischen Konferenzen war er nicht sicher, weil jedes seiner Worte notiert und an die Katholiken verraten wurde [455]). Wrisberg ließ nichts unversucht, seinen allmählich schwindenden Einfluß erneut zu verstärken, um im Namen seines Königs gegen die ihm verhaßte „Pfaffenpartei" und gegen den Reichsvizekanzler insbesondere seine Pfeile zu senden. Er vertrat vor König Georg in seinen Berichten mehrere Vorschläge, die dem C. E. zu einer erfolgreichen neuen Aktivität verhelfen sollten. Er beabsichtigte, sämtliche Verhandlungen über die Erledigung der restlichen Religionsstreitigkeiten vom Reichstag abzuziehen [456]).

Eine Durchkreuzung der Pläne Wrisbergs stellte — außer der ablehnenden Haltung mancher seiner eignen evangelischen Kollegen — das kaiserliche Kommissionsdekret (als Instruktion an den Prinzipalkommissar) Wien, 4. April 1724 dar. Darin beklagte sich der Kaiser über die Aufführung des C. E. in der Frage der Religionsstreitigkeiten, vor allem über Wrisbergs Führung im Corpus. Die Weisung an den Prinzipalkommissar lautete, er habe die anderen evangelischen Stände gegen Preußen und Hannover zu unterstützen. Die Kosten für die vom Kaiser erbetenen Exekutionen müsse das Reich tragen, dem er anheimstellte, darüber am Reichstag einen Beschluß zu fassen [457]).

Auf die Ablehnung der von Kirchner vorgeschlagenen „Negotiationen" [458]) in der evangelischen Konferenz vom 12. April 1724 [459]) teilte der Kaiser durch ein neues kaiserliches Kommissionsdekret vom 3. Mai

454) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 20. Juli 1724, Cal. II. 72.
455) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. Juli 1724, Cal. II. 72.
456) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Februar und 20. und 30. März 1724 Cal. II. 70.
457) Instruktion a. d. PPK. Wien, 4. April 1724, Wiener Archiv F 5 b. Aktennotiz Naumann.
458) wurde im Anschluß an das evangelische Konklusum vom 14. 8. 1723 erörtert.
459) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 17. April 1724, Cal. II. 71.

1724[460]) mit, daß er bereit sei, anstatt des von den Evangelischen verworfenen Vorschlags über den „modum tractandi" vom 9. September 1723 Lokalkommissionen zu genehmigen. Er wolle — falls die Bedingungen der Abberufung Recks und der Restitution des Klosters Hammersleben erfüllt sein würden — Exekutionskommissare aus den Kreisdirektoren ernennen, die keine Mitgravantes seien[461]).

Unabhängig von der im letzten Kommissionsdekret wiederholten kaiserlichen Bedingung der Abberufung Recks erteilte König Georg der Regierung seines Kurfürstentums in Hannover den Befehl[462]), Reck solle, da bei der „jetzigen Constitution in Corpore" am Reichstag fürs evangelische Wesen kein Nutzen gewonnen werden könne, nach Regensburg „zu seiner ordinairen Function" zurückkehren.

Diesem endlichen Nachgeben Hannovers stand das weiterhin störrische Festhalten Preußens an seinen Repressalien gegenüber. Dadurch verhinderte Preußen in unverständlicher Weise selbst die Möglichkeit, den Kaiser zur Einlösung seines Versprechens auf Exekution zu veranlassen.

Dem kaiserlichen Hof und allen gravierenden Ständen mochte diese ungeschickte Taktik des Königs von Preußen recht sein, brauchte man doch in Wien die Finger solange nicht zu rühren, bis die Bedingung, die der kaiserliche, oberstrichterliche Stolz gebot, von Preußen erfüllt war[463]).

Preußen erkannte ebensowenig die vom Kaiser bereits eingesetzten Exekutionskommissare an. Es zog sich durch seine Haltung die Mißbilligung fast sämtlicher evangelischer Mitstände zu[464]). Es hatte sich längst herausgestellt, daß die Mehrzahl der evangelischen Stände die restliche Erledigung der Religionsstreitigkeiten in einer mehr konzilianten als stürmischen Form durchzusetzen beabsichtigten. Dabei wurde vieles auf die lange Bank der endlosen Diskussionen zwischen den Gesandten verschoben. Wrisberg versuchte seinerseits immer wieder, dadurch eine schnellere und für das C. E. günstigere Lösung zu erzielen, daß er König Georg eifrigere „Communication mit den Höffen" empfahl[465]). Wrisberg gab sich der Hoffnung hin, es werde auf diesem Wege der direkten Beeinflussung der kleineren evangelischen Fürstenhöfe durch Hannover gelingen, den einzelnen Gesandten weitgehende Instruktionen zur Teilnahme und Unterstützung der hannoverschen Pläne zu verschaffen. Jedenfalls war dies immer wieder Wrisbergs Absicht. Daß er sie so häufig König Georg vorschlug, zeigte andererseits, wie wenig Einfluß er tatsächlich noch hatte. Um die „üble Situation in Corpore" zu beheben, verfiel Wrisberg u. a. auch auf den Gedanken, innerhalb des C. E.

460) Vgl. Pachner v. Eggenstorff; a.a.O. 4. Bd. S. 185/6.
461) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 4. Mai 1724, Cal. II. 71.
462) Instr. a. d. Geh. Räte St. James, 1./12. Mai 1724, Cal. I. 231.
463) Kurze Zeit später tauchte unter den Gesandten des C. E. der Plan auf, das Geld, das Preußen dem Kloster Hammersleben vorenthielt, von Seiten der übrigen evangelischen Stände aufzubringen, damit der Kaiser diese preußische Repressalie nicht mehr als Vorwand zur Unterlassung der Exekutionen anführen könnte. Soweit ging aber die Solidarität der meisten evangelischen Stände mit den evangelischen Glaubensgenossen doch nicht. Preußen blieb es überlassen, selbst zu zahlen. Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 17. Juli 1724, Cal. II, 72.
464) Ber. v. Wrisberg. Rgsbg., 11. Mai 1724, Cal. II. 71.
465) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. Mai 1724, Cal. II. 71.

keine allgemeine Konferenz mehr stattfinden, sondern „modo comitiali" in drei Kollegien zusammenkommen und beraten zu lassen; dann, so rechnete Wrisberg, würden die Wohlgesinnten, zumindest im evangelisch-kurfürstlichen „Kollegium", die Majora haben [466]). Dieser Plan gelangte jedoch nie zu praktischer Verwertung.

Auch der Gedanke einer evangelischen Deputation an den Kaiser nach Wien, der in diesen Jahren wieder auftauchte, wurde nicht verwirklicht [467]); denn König Georg erachtete eine derartige Deputation nach Wien als wenig erfolgversprechend [468]).

Die Hauptaufgabe des C. E. sah man in Hannover weiterhin darin, das kaiserliche Kommissionsdekret vom 14. Februar 1721 und die nachfolgenden „präjudicirlichen" kaiserlichen Schreiben zu beantworten und die darin enthaltenen Angriffe auf die „Jura statuum et Corporis Evangelicorum" abzuwehren [469]). Man befand sich in Verteidigung. Der anfangs vorhanden gewesene Aktivismus war längst erloschen, großenteils eine Folge der von Wien aus betriebenen Einschüchterung vieler Höfe und Gesandten.

Für das Programm der umfangreichen Beantwortung der kaiserlichen Schreiben gedachten sich lediglich Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel einzusetzen. Die fürstlich-sächsischen Häuser, äußerten sich, es sei noch nicht „de tempore", an diese dem Kaiser so empfindliche Beantwortung heranzugehen. Schweden-Vorpommern und Hessen-Kassel machten kein Hehl aus ihrer ablehnenden Haltung. Kursachsen glaubte vermittelnd die Diskussion in der Sitzung des C. E. beenden zu können, indem Gersdorff vorschlug, in einem allgemeinen Schreiben an den Kaiser „ohne specialia die Jura Statuum zu reserviren". Die Anhänger eines aktiven Vorgehens erklärten sich damit bei weitem nicht zufrieden. Es geschah zunächst überhaupt nichts.

Der Reichstag ruhte fast restlos. Nur gelegentlich intervenierten evangelische Gesandte zu Gunsten bedrückter Glaubensgenossen bei den Regensburger Gesandten der betreffenden gravierenden Stände. Bei der großen Anzahl, aber geringfügigen Bedeutung der in Frage stehenden Fälle können hier nur wenige herausgegriffen werden [470]). Bei der österreichischen Ge-

---

466) Kurbrandenburg und Kurbraunschweig sollten dann den „ungünstig gesonnenen" kursächsischen Gesandten v. Gersdorff überstimmen. Mit dieser Mehrheit hoffte Wrisberg alsdann das evangelisch-fürstliche Kollegium „balanciren" zu können. Ber. v. Wrisberg, 5. Juni 1724, Cal. II. 71.

467) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 15. Juni 1724, Cal. II. 71.

468) König Georg a. d. Geh. Räte Kensington 30. Juni/10. Juli 1724 Cal. I. 231.

469) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Juli und 7. Aug. 1724, Cal. II. 72. — Es wurden von dem Gesandten Grafen Metternich die Schreiben genannt, auf die man eine Antwort geben wollte: 1. Hauptreskript v. 10. Febr. 1721, 2. Kommissionsdekret v. 30. Juni 1722. 3. Die Reskripte an den Konkommissar v. 8. und 20. Jan., 3. Febr., 24. April und 24. Mai 1723 in der Projektssache. 4. Kaiserl. Komm. Dekret über die Ungleichheit der Kommissarien vom 16. Aug. 1723. 5. Reskript vom 9. Sept. 1723. 6. Vortrag der kaiserlichen Prinzipalkommission aus dem kaiserlichen Reskript vom 7. Sept. 1723 (Pfedelbachische Garantie betreffend).

470) Es wird hier verwiesen auf die systematische und historische Darstellung von C. G. Hoffmann; Gründliche Vorstellung der Religionsbeschwerden, Leipzig 1723.

sandtschaft erkundigte sich der kursächsische Sekretär nach den Bärenthaler und Kärntner Gefangenen, die wegen ihres Glaubens auswandern wollten, aber in Österreich festgehalten wurden. Baron Zech verwies den Erkundigung Einziehenden an den Gesandten von Jodoci [471]). Dieser aber wies ihn mehrmals ab. Deshalb hatten die evangelischen Stände auch wenig Hoffnung, daß Beschwerden von den übrigen katholischen Ständen abgestellt würden, weil Österreich nicht mit gutem Beispiel voranging. Man mußte schon dem Prinzipalkommissar die Sache übergeben. Wrisberg und seine Anhänger waren sofort bereit dazu. Wohl wußten sie, daß man dieses Verfahren, da es hier gegen den Kaiser selbst ging, in Wien „den Ertzherzog bey dem Kayser verklagen" nannte [472]). Davor scheuten viele kleine evangelische Stände aber zurück.

In der evangelischen Konferenz vom 9. Dezember 1724 befaßte man sich näher mit der Sache und wurde sich klar, daß, wenn die „Vorstellung" an den Prinzipalkommissar nichts hülfe, man den Kaiser selbst angehen wollte [473]). Das geschah am 20. Dezember 1724, wobei man ein Schreiben über die Kärntner und Bärenthaler Emigrantensache und über das „Jus Emigrandi" in den österreichischen Erblanden verfaßte. Dieses Schreiben hießen schließlich die meisten evangelischen Gesandten gut. Nur der schwedische Gesandte weigerte sich „etwas gegen den Kayser" und vor allem hinsichtlich des „Juris Emigrandi zu rühren". Zudem erhielt die österreichische Gesandtschaft Kenntnis von diesen Vorgängen und ließ Gersdorff mitteilen, sie würde dieses Schreiben nicht annehmen [474]).

Wrisberg war außerordentlich erbost über seine zaghaften Kollegen; er konnte der Angelegenheit nicht zum Erfolg verhelfen. Stellenweise erreichte Wrisberg nicht einmal, daß Konferenzen zwecks Beratung anderer Beschwerden abgehalten wurden.

Neben den Euerbacher und Zeulitzheimer Beschwerden, über die ein Promemoria verfaßt und dem Prinzipalkommissar übergeben wurde, beschäftigte sich das C. E. mit dem Memorial des Herzogs von Pfalz-Birkenfeld, der acht bis neun „starcke Gravamina" gegen die Markgräfin zu Baden in der Hintergrafschaft Sponheim vorlegte. Die Markgräfin wurde in dem Schreiben angeklagt, „mit Außschließung der Birkenfeldischen Mitherrschaft" verschiedene evangelische Gemeinden, weil sie das Osterfest auf i h r e n Kalendertag, und nicht auf den katholischen gefeiert hatten, mit 50 bis 100 Thalern Geldstrafe belegt zu haben [475]). Am 16. Sept. 1724 wurde ein Promemoria im C. E. für die Sache des Herzogs von Pfalz-Birkenfeld zum Stande gebracht und dem Prinzipalkommissar überreicht [476]).

In der Euerbachischen Sache erging am 28. Sept. 1724, wie Wrisberg mit Genugtuung schrieb, „zum Beweiß des kayserl. Justizeyffers und zur Warnung für alle Gravantes" gegen den gravierenden Freiherrn v. Ingelheim ein scharfes Konklusum des Reichshofrats [477]), obwohl der Freiherr v. Ingel-

471) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Aug. 1724, Cal. II. 72.
472) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Sept. 1724, Cal. II. 72.
473) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1. Dez. 1724, Cal. II. 73.
474) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Dez. 1724, Cal. II. 73.
475) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 11. Sept. 1724, Cal. II. 72.
476) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 18. Sept. 1724, Cal. II. 72.
477) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 16. Okt. 1724, Cal. II. 73.

heim seinen Streit gegen die evangelische Gemeinde Euerbach an das Reichskammergericht, um in Wien „Litispendence vorzuschützen", bereits gebracht hatte [478]).

Sonst geschah in Regensburg so gut wie nichts. Wrisberg klagte, es werde wohl „auff eine Inactivitaet hinaußlauffen" [479]).

Eine allgemeine Reichstagsmüdigkeit zeigte sich allenthalben; z. B. auch darin, daß der kaiserliche Prinzipalkommissar dem kurbraunschweigischen Gesandten einen „Wink" gab, die vielen Klageschreiben der evangelischen Reichsstände fielen dem Kaiser beschwerlich; man möchte sich doch zuerst mit den „Gravantibus" auseinandersetzen [480]). Das hieß, man sollte erst unter sich einig werden, bevor man die Angelegenheit dem Reichstag, dem Kardinal unterbreitete.

Nichts destoweniger gaben die Unentwegten die Hoffnung nicht auf. Wrisberg erwartete den Erfolg der gemeinsamen Relation, die die Gesandten am 24. April 1724 an ihre Höfe eingesandt hatten und durch die die Territorialherren aufgefordert wurden, ihren Gesandten in Dingen des evangelischen Wesens mehr Freiheit zu geben, damit das C. E. Erfolge erringen könne.

Der Gesandte von Schweden-Vorpommern wurde Ende Oktober angewiesen, „zu denen hiesigen evangelischen Geschäfften und Beratschlagungen zu concurriren" [481]). Jedoch zeigte sich, daß Stade sich nicht anders als bisher verhalten wollte. Zusammen mit Dörnberg vereitelte er in der evangelischen Konferenz vom 1. November 1724 wiederum einen Beschluß in der Zeulitzheimer Sache. Lediglich die Beschwerden der Nassau-Siegischen reformierten Untertanen wurden zu einem Promemoria zusammengefaßt.

Der tiefere Grund, der eine Reihe von evangelischen Gesandten abhielt, sich an dem Promemoria in der Zeulitzheimer Sache zu beteiligen, war der Umstand, daß bei dieser Beschwerde die Familie Schönborn zur gegnerischen Partei gehörte, gegen die sie nur ungern etwas zu unternehmen Lust hatten. Dennoch wurde in der evangelischen Konferenz vom 15. November 1724 das Promemoria an den Kaiser in der Zeulitzheimer Sache fertig bearbeitet [482]).

Im Verlaufe der endlosen Debatten zwischen den Vertretern der „gravierenden und gravierten" Stände kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem holländischen Residenten Gallieris und dem kurkölnischen Gesandten Plettenberg. Gallieris befürwortete die Abstellung protestantischer Beschwerden gegen Kurköln. Plettenberg wies den Holländer ab mit dem Bemerken, die Generalstaaten hätten sich nicht in deutsche Angelegenheiten einzumischen. Darauf erwiderte Gallieris, die Generalstaaten hätten den Westfälischen Frieden mitgeschlossen; der Kaiser „vermeynte auch im Recht zu seyn", wenn er sich der katholischen Untertanen in England und Holland annehme [483]).

---

478) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. Okt. 1724, Cal. II. 73.
479) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Sept. 1724. Cal. II. 72.
480) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 19. Okt. 1724, Cal. II. 73.
481) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 30. Okt. und 2. Nov. 1724, Cal. II. 73.
482) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 13. und 16. Nov. 1724, Cal. II. 73.
483) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 27. Nov. 1724, Cal. II. 73.

Es ging „in Reichssachen so wenig vor", daß das fürstliche Kollegium den kurmainzischen Gesandten anging, entweder die Kammergerichtssache oder die Unterhaltung der Reichsfestungen wieder vorzunehmen. Diesem Wunsche kam v. Otten aber nicht nach; er sagte, er erwartete ein neues kaiserliches Kommissionsdekret darüber [484]). Dieses kam allerdings erst im nächsten Jahr an den Reichstag [485]).

Die weitere Abstellung der Religionsbeschwerden geschah auf die bereits bekannte Weise. Teils wurden die Gravamina bei den Gesandten der zuständigen Stände mündlich zur Abstellung empfohlen, teils wurden sie schriftlich an den kaiserlichen Prinzipalkommissar oder an den Kaiser direkt gebracht. Nachdem die Darstellung dem wichtigsten Gang der Ereignisse hier gefolgt ist, dürften weitere Einzelheiten an Interesse verloren haben. Die Angelegenheit erreichte mit den endlosen Diskussionen über die Frage, wer die Kosten der Lokalkommissionen tragen sollte, den toten Punkt. Wie so oft, war auch in dieser Sache die Geldfrage das entscheidende Hemmnis, um zu einer endgültigen, alle Teile zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Bei der Umkehrung der europäischen Bündnisse im Jahre 1725 [486]) verlor der Streit der Konfessionen zu Regensburg stark an Bedeutung. Die Höfe hatten andere Sorgen, als in das Gezänk von Priestern und Gesandten einzugreifen. Die Konstellation der europäischen Politik 1725 ließ die Religionsstreitigkeiten in den Hintergrund treten.

Übrigens wurde Wrisberg 1726 von seinem Posten abberufen und zum Oberappellationspräsident in Celle ernannt. Damit war der größte Eiferer aus dem von Natur fried- und ruheliebenden Gremium der Gesandten ausgeschieden.

Wrisberg war zweifellos eine der charakteristischsten Gestalten der Gesandten seiner Zeit. Bei aller zur Schau getragenen Sorge für das Reich war er doch in erster Linie ein ehrgeiziger Verfechter ständisch-kurbraunschweigischer Interessen. Seinem Respekt vor dem Kaiser kam das stolze Bewußtsein gleich, der Gesandte eines der größten und mächtigsten Reichsfürsten zu sein. Er kann fast antiklerikal, bestimmt aber romfeindlich genannt werden. Immer wieder beklagte er sich über die „Pfaffenpartei", aber ebenso sehr lehnte er religiöse Unduldsamkeit und Engstirnigkeit in den eigenen evangelischen Reihen scharf ab. Im Grunde war ihm die Religion wohl nur ein Gegenstand der Politik. So kann über seine Bestrebungen in den Religionsstreitigkeiten am Reichstag gesagt werden, daß er alle politische Macht in diesem Konflikt zu zweierlei Zielen benutzte: erstens, um den

484) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 30. Nov. 1724, Cal. II. 73.

485) Vgl. den folgenden Abschnitt über das Reichskammergericht und die Reichsfestungen.

486) Vgl. Chance; The Alliance of Hanover, 1925, Hantsch; S. 299 ff. Feine; Zur Verfassungsentwicklung, S. 90 ff. Gebhardt; Handbuch I. 779/80. Zur Vorbereitung auf den Frieden mit Spanien, zu dem der Friedenskongreß von Cambray berufen wurde, ermächtigten die Reichsstände den Kaiser, in ihrem Namen den Frieden mitzuschließen. Gleichzeitig gab das Reich seinen Konsens zur Belehnung des Spanischen Infanten Don Carlos mit den „Welschen Reichslehen" Parma, Toscana und Piacenca. — Reichsgutachten vom 10. Dezember 1722 (Pachner v. Eggenstorff; 4. Teil, S. 117, 167. Vgl. Mecenseffy, G.; Karls VI. Spanische Bündnispolitik).

machtpolitischen Einfluß katholischer Stände oder Persönlichkeiten, z. B. Schönborns, zu brechen; zweitens aber, um für Kurbraunschweig in diesen Kämpfen die führende Stellung unter den Protestanten und in Norddeutschland und damit unter allen Ständen überhaupt zu erringen.

3. Kapitel.

Die Reichsinstitutionen während der Zeit der Religionsstreitigkeiten. Weitere Versuche einer Kammergerichtsreform. Der Zustand der Reichsfestungen. 1719—1725/6.

Auch nach der Inaktivitätsperiode von 1717 bis 1719 kann beim Reichstag nur bedingt von einer Aktivität gesprochen werden. Wohl war er ständig beschäftigt, aber die großen Religionsstreitigkeiten und fortgesetzten Gesandtenzänkereien müssen selber als die schlimmste Untätigkeit und nicht wieder gutzumachende Zeitvergeudung in einem Zeitabschnitt von solch dringenden Aufgaben bezeichnet werden. Was auch in Regensburg verhandelt wurde, alles litt unter dem Druck der starken Spannungen, die die Folge der Religionsstreitigkeiten notwendigerweise sein mußten. Zwar wurde über Probleme des Reichskammergerichts oder der Reichsfestungen beraten; oft genug aber übertönten die lauten Auseinandersetzungen über konfessionelle Streitfragen alles Andere und Wichtigere.

Nach dem endlich zustande gekommenen Reichsgutachten über die Reform des Reichskammergerichts vom 16. Dezember 1719 versuchte Kurmainz beharrlich, auch eine Erhöhung der Gehälter der Kanzleibedienten zu erreichen, was indessen vor allem deshalb nicht gelang, weil die evangelischen Stände bei einer Beratung über diesen Punkt mit einem „Voto communi wegen der Paritaet in der Cantzley herausgehen" wollten [487]). Dieses Votum scheute man auf der kurmainzischen Seite, deshalb kam eine weitere Beratung auch nicht zustande. Der Assessor Dresanus, der beim Kaiser die Ratifikation des Reichsgutachtens nachsuchte, erhielt vom Reichsvizekanzler Bescheid: man müsse erst den Ausgang der Religionssachen zu Regensburg abwarten [488]). Die Ratifikation des Kaisers erfolgte erst am 5. November 1720 [489]). Der starre evangelische Paritätsstandpunkt und die hartnäckige Verteidigung der kurmainzischen Alleingewalt über die Kanzlei verhinderten im Verein mit den zahlreich auftretenden Moderationen und der ungünstigen durch die Religionsstreitigkeiten bedingten Gesamtlage des Reichstags die weiteren Entschließungen, so daß im Jahre 1720 kein Fortschritt zu verzeichnen war [490]). Der Kammerrichter und die Präsidenten verlangten bei den allseits bekannten mißlichen Geldverhältnissen noch eine weitere Gehaltserhöhung, die aber auf dem Reichstag von den Ständen allgemein abgelehnt wurde [491]). Mit Beginn des Jahres 1721 vergrößerte sich

487) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 18. März 1720, Cal. II. 54. III.
488) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3. Juni 1720, Cal. II. 55. II.
489) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1720, 7. Nov., Cal. II. 57. I. Vgl. Pachner v. Eggenstorff; a.a.O. 4. Teil, S. 144.
490) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 28. Nov. und 5. Dez. 1720 Cal. II. 57. II.
491) Ber. v. Wrisberg, Rgsb., 19. und 23. Dez. 1720, Cal. II. 57. II.

die Anzahl der eingehenden Moderationsgesuche ständig [492]). Durch Reichsgutachten vom 28. März 1721 wurde die Kammergerichtsmatrikel des schwäbischen Kreises um ein Drittel seiner letzten Höhe moderiert. Die Ratifikation seines Reichsgutachtens erhielt der tatsächlich am meisten „prägravierte" Kreis am 9. April 1721 [493]). Da der letzte Einreichtermin für die Moderationsgesuche der 5. Mai 1721 war, liefen die Moderationsgesuche jetzt in großer Zahl ein. Zum großen Befremden der übrigen Stände brachte sogar Kurbrandenburg Moderationsgesuche für seine sämtlichen Lande im niedersächsischen, obersächsischen und westfälischen Kreis vor den Reichstag [494]). Am 28. August 1721 wurde in den Reichstagskollegien über die Moderationen und gleichzeitig über den „Fundus extraordinarius" abgestimmt. Vorgeschlagen für einen Ersatz der durch die Moderationen voraussichtlich ausfallenden Summe von 20 000 fl. waren sowohl Stempelpapier als auch Sportelgelder [495]). Darüber entbrannte ein langwieriger Streit, der sich besonders mit dem Ertrag der vorgeschlagenen Ersatzmittel beschäftigte. Das reichsstädtische Kollegium, das als ganze Corporation um generelle Moderation seiner Kammermatrikelanschläge beim Reichstag nachsuchte, wurde in der Sitzung der beiden höheren Reichsstände vom 7. November 1721 abgewiesen [496]). Gegen Gesuche fürstlicher Mitstände war das fürstliche Reichstagskollegium weitaus nachgiebiger. Gerade hier wurde das Moderationswerk sehr beschleunigt. Eine dem Kammergericht und seinem Wohlergehen nicht gerade sehr günstig gesonnene Partei, die aus dem kurmainzischen Gesandten und den Vertretern von Salm und dem Hoch- und Deutschmeister bestand, setzte sich neben der Befürwortung einer großen Menge von Moderationsgesuchen nun auch für eine ganz neuerliche Herabsetzung der Gehälter der Assessoren ein [497]).

Zu Ende des Jahres 1721 war die Zahl der Moderationsgesuche auf 80 angelaufen, noch war aber der Zustrom weiterer Gesuche nicht zu Ende, obgleich der Termin bereits am 5. Mai 1721 verstrichen war. Der Kaiser ließ diesen offenbaren Mißstand in seinem Kommissionsdekret vom 3. Januar 1722, das nur die Mahnung zur pünktlichen und genauen Zahlung der Zieler enthielt, unberücksichtigt [498]).

Die beiden höheren Reichstagskollegien beschlossen darauf am 20. Februar 1722, die Moderationsgesuche, die n a c h dem 1. Februar 1722 eingegangen waren, nicht mehr zu beraten [499]). Gleichwohl gaben sich aber noch viele Stände Mühe, eine Moderation ihrer Kammermatrikel durchzusetzen, sogar Preußen für Magdeburg. Dieses Gesuch wurde allerdings im kurfürstlichen Kollegium abgewiesen [500]).

---

492) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 3. Febr. 1721, Cal. II. 58. I.
493) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. und 31. März 1721, Cal. II. 58. II. und 28. April 1721, Cal. II. 59.
494) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. Mai 1721, Cal. II. 59.
495) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 25. und 28. Aug. 1. Sept. 1721 Cal. II. 60; und 30. Oktober 1721, Cal. II. 61.
496) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 10. Nov. 1721, Cal. II. 61.
497) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 1., 8., 11., 15., 18., 26. Dez. 1721 Cal. II. 61.
498) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5. und 29. Jan., 2. Febr. 1722 Cal. II. 62.
499) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 5., 9. und 23. Febr. 1722, Cal. II. 62.
500) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 9., 12. und 16. März 1722, Cal. II. 62.

Die Beratungen über die zugelassenen Moderationsgesuche gestalteten sich im kurfürstlichen Nebenzimmer und besonders im fürstlichen Kollegium zu wahren Tumulten. Die Gesandten gingen „auff Art des Pohlnischen Reichstags mit nicht wenigem Geschrey und Ungestümmigkeit zu Werck“ [501]). Die Verhandlungen drohten in völlig anarchische Zustände zu versinken; es begann ein wahrer Wettlauf um die höchsten Moderationen. Ein Stand wollte noch weniger als der andere für das Reichskammergericht zahlen. Die fürstlichen Gesandten gestanden den Moderation nachsuchenden fürstlichen Ständen größeren Nachlaß ihres Matrikelanschlags zu, als den kurfürstlichen; die kurfürstlichen Gesandten fanden dagegen, daß man im fürstlichen Kolleg viel zu viel „moderirte“. Am 1. Juli 1722 entstand ein Conclusum Commune in dieser Angelegenheit: 108 Gesuche waren darin entschieden worden; bei 10 konnten sich die beiden Kollegien über die Höhe des Nachlasses nicht einig werden. Die Differenz zwischen den beiden Vorschlägen betrug ganze 147 Reichsthaler. Um diese Summe ist also Monate lang in den Reichstagsverhandlungen gestritten worden [502])!

Der durch die ermäßigten Kammermatrikelanschläge zwangsläufig entstehende Verlust sollte durch Ersatzgelder, durch das sog. „Surrogandum“ ausgeglichen werden. Es wurde eine Reihe verschiedener Wege angegeben, die den Ständen trotz der Moderation die Möglichkeit geben sollten, für den weiteren Betrieb des Reichskammergerichts zu sorgen. Die meiste Hoffnung setzten viele Stände, vor allem Kurmainz, auf die Abgaben aus der Besteuerung des Stempelpapieres. Aber auch gegen diesen Vorschlag fand sich verschiedentlich Widerspruch, so z. B. durch Kursachsen und Kurbraunschweig [503]). Die kaiserlichen Vertreter zu Regensburg hatten zu Anfang der Beratungen über die Ersatzeinkünfte angeregt, ein Kapital von 50 Römermonaten zu bilden, aus dessen Zinsen das Gericht bezahlt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde zwar unter den Gesandten diskutiert, jedoch war es unwahrscheinlich, wie jeder wußte, daß eine so große Summe zusammen kommen würde; zudem glaubte man das Geld nicht sicher genug aufbewahren zu können [504]).

Ein dringendes Gesuch des Kammergerichts an den Reichstag mit der Bitte, allzu starke Moderationen zu verhindern, traf nur taube Ohren [505]). Einen Reichsschluß über die Moderationen wollte man erst dann zustande bringen, wenn ein Beschluß über das „Surrogandum“ vorläge [506]). Zu diesem Beschluß kam es aber auch nicht. Ein Vorschlag, jeder Reichsstand solle von jedem Untertanen e i n e n Kreuzer einziehen, so würde man eine Summe von 100 000 Thaler erhalten, konnte sich nicht durchsetzen [507]).

501) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. März 1722 und 4. Mai 1722 Cal. II. 62.
502) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Mai, 11., 15. u. 25. Juni 1722, Cal. II. 62. 502) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Mai, 11., 15. u. 25. Juni 1722, Cal. II. 63. II. 63.
503) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 24. Sept. (Cal. II. 64) und 26. Okt. und 12. Nov. 1722, Cal. II. 65. — Wrisberg war der Meinung, daß das Reichskammergericht nur von den Reichsständen als Reichsständen bezahlt werden dürfe, nicht von beliebigen Parteien.
504) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 2. Febr. 1722, Cal. II. 62.
505) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. Nov. 1722, Cal. II. 65.
506) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. und 24. Dez. 1724, Cal. II. 65.
507) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 21. Jan. 1723, Cal. II. 66.

Wenigstens dies Gute hatten die Verhandlungen, daß die sogenannten ungangbaren Posten von der Usualmatrikel abgesetzt, bzw. berichtigt wurden. In der Usualmatrikel wurde z. B. beim österreichischen Kreise Auersperg als ungangbarer Posten bezeichnet; die dort angesetzten 16 Thaler sollten aber nicht für Auersperg, sondern von Auersperg für die Grafschaft Thengen im schwäbischen Kreis bezahlt werden, wo sie nicht vermerkt waren. Diesen Posten schrieb man also bei Auersperg dem österreichischen Kreise ab und dem schwäbischen Kreise zu [508]).

Nach all diesen vielfältigen Bemühungen entstand am 19. April 1723 endlich das Reichsgutachten, dessen Bedeutung allerdings nur gering war. Es besagte, daß der Kammerrichter und die beiden Präsidenten keine Gehaltserhöhung erhielten, „da der fundus noch nicht präparirt sey". Die Kammergerichtsoffizianten würden „ab Mariae Verkündigung" 1722 ein Drittel ihrer Besoldung mehr erhalten. Der Reichsthaler sollte zu 90 Kreuzern gerechnet und die Bezahlung auf diesen erhöhten Geldstand geleitet werden [509]).

Nachdem jetzt die Hülfe für das Reichskammergericht auf dem Papiere feststand, begannen nun erst die eigentlichen Schwierigkeiten, da die Stände bekanntermaßen einer erhöhten Zahlung grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden [510]). In einem Schreiben des Kammergerichts hieß es: „Dum agitur de novo fundo, so muß der alte inmittelst nicht abolirt und die Beine dem Corpori (d. h. Kammergericht) nicht abgeschnitten werden, ehe andere und bessere daseyn" [511]).

Inzwischen zahlten weder die moderierten noch die weiter Moderation suchenden Stände, weil der Pfennigmeister auf den „unausgemachten moderirten Fuß nichts quittiren" konnte. Weil außerdem die im Reichsgut-

---

508) Dieser jetzt überprüften Usualmatrikel lag die Reichsmatrikel von 1521 und die fiskalische Matrikel von 1654 zugrunde. Darüber kurfürstliche Protokolle vom 8., 12., 15. März 1723, Cal. II. 66. und 9. und 12. April 1723, Cal II. 67.

509) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 22. April 1723, Cal. II. 67. — Eine Übersicht über die Bezahlung der Kammergerichtsangehörigen ergibt folgendes Bild:

Anzahl:	Amtsbezeichnung:	Gehalt Thaler:	Kreuzer:
1	Kammerrichter	11 733	30
2	Präsidenten (zus.)	7 312	—
25	Assessoren (zus.)	66 666	60
1	Fiscalis	1 777	70
1	Advocatus Fisci	1 016	—
1	Medicus	506	60
1	Botten-Deputatus	272	40
1	Pfennigmeister	611	50
1	Bottenmeister	80	—
1	Der Leser, wegen der Gegenschreyberey:	80	—
2	Pedellen (zus.)	320	—
12	Reutende Botten (zus.)	693	30
49	Gesamtsumme der Gehälter:	91 069 Rthlr.	70 Kr.

510) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. Aug. 1723, Cal. II. 68.

511) Ber. v. Wrisberg, 2. Sept. 1723, Cal. II. 68.

achten von 1719 festgesetzten zwei Jahre vorbei waren, drohten viele Stände, wie zuletzt der schwäbische Kreis, keine sieben, sondern nur zwei Zieler, wie früher, zahlen zu wollen [512]).

Hemmend wirkte auch auf den Zahlungswillen der Reichsstände, daß der Kaiser für seine sämtlichen Reichslande nichts zu den doch von ihm befürworteten Zahlungsverpflichtungen beitrug [513]). Wrisberg fand an der Einstellung des Kaisers zum Reichskammergericht noch mehr auszusetzen. Er beschuldigte speziell den Reichsvizekanzler der unerlaubten Eingriffe in die Verhältnisse des Gerichts. Dieses Gericht wäre das einzige reichsständische Gericht, Schönborn aber wolle durch seine Einmischungsversuche „des Kaysers Authorithaet mit Zernichtung der Reichsstände Rechte auffs Höchste treiben" [514]). Man stellte auf hannoverscher Seite weiter fest, daß der Kaiser bei Mißgriffen des Reichskammergerichts stets strenge Verordnungen diktieren ließ, daß aber auf die zahlreichen Beschwerden der Stände über den kaiserlichen Reichshofrat nie eine Antwort von Wien ergangen wäre, ja daß diese Schreiben am Reichstag nicht einmal hätten diktiert werden dürfen. Dazu kam, daß der kaiserliche Hof oft die Präsentation eines ihm nicht genehmen Assessors einfach hintertrieb und seine eigenen Männer ins Kammergericht einsetzte, bzw. solche Männer, von deren Loyalität gegen den Wiener Hof man überzeugt sein konnte. Aus diesen ständigen Klagen der Reichsstände ergab sich für die kaiserliche Kammergerichtspolitik ganz eindeutig die Tendenz einer bewußten Beeinflussung und Verringerung der Selbständigkeit des Reichskammergerichts, die von Wien aus erfolgte, um den Autoritätsanspruch des Kaisers auch auf diesem Gebiete stärker als unter seinen Vorgängern zur Geltung zu bringen [515]).

Auch in den Jahren n a c h dem Höhepunkt des Religionskonfliktes kam die Kammergerichtsreform, um die sich alle Stände angeblich so sehr bemühten, nicht zustande. Kein energischer Schluß, kein Aufraffen in verantwortlicher Weise, keine Besserung in der Bezahlung der so notwendigen Gelder kann berichtet werden.

Am 18. April 1725 forderte der Kaiser die Stände zum soundsovielten Male auf, dem Kammergericht seinen nötigsten Unterhalt zu beschaffen. Er schlug vor, die Zahlungen in Form von Römermonaten vorzunehmen, aber auch jeder andere erfolgreiche Weg wäre ihm recht [516]).

Erst über anderthalb Jahre später beschlossen die Stände wieder etwas in der Kammergerichtssache, und dies war lediglich ein Reichsgutachten (Regensburg, 12. Nov. 1726), in dem dem Kaiser das endlich vollständige Verzeichnis der vorgenommenen Moderationen zur Kenntnis und Ratifizierung überreicht wurde. Von 114 Moderationsgesuchen hatte man im Reichstag 65 einstimmig stattgegeben, über 44 Gesuche wurden dem Kaiser

512) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 4. Dez. 1724, Cal. II. 73.
513) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 14. Okt. 1723, Cal. II. 69.
514) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 17. Febr. und 20. März 1724, Cal. II. 70. — Vgl. dazu Feine; Zur Verfassungsentwicklung, S. 82 ff. — Smend; Das Reichskammergericht I. S. 224 ff. — Hantsch; Kapitel XV. und S. 290 ff.
515) Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 23. März 1724, Cal. II. 70.
516) Vgl. Pachner v. Eggenstorff; 4. Teil, S. 189.

„differente Conclusa" eingeschickt[517]). Gleichzeitig entstand am 12. November 1726 ein anderes Reichsgutachten in der Frage des „Fundi surrogationis". Die so lange beratenen Ersatzeinkünfte für das Kammergericht glaubte man jetzt gefunden zu haben, wenn man nach Anweisung des Reichsgutachtens aus alten und neuen „Kammerrestanten" ein Kapital bildete, das, auf Zinsen gelegt, die ständige Bezahlung des Kammergerichts garantieren sollte[518]).

Wer aus den Verhandlungen des Reichstags und aus den ständigen kaiserlichen Mahnungen weiß, wie schlecht selbst die laufenden Zieler einkamen, und wie hoffnungslos es mit der Bezahlung der „Restanten" aussah, der kann sich ein Bild machen, welch' katastrophale finanzielle Zustände beim Kammergericht des Heiligen Römischen Reiches herrschten. Auch das Reichskammergericht war nur ein Beispiel für den Verfall des alten Reiches, der unabwendbar war und in der Struktur und Entwicklung des Reiches begründet lag.

In ähnlich beklagenswertem Zustand befanden sich die Reichsfestungen. Sie verfielen mehr und mehr. Der Reichstag zu Regensburg beschäftigte sich mit ihnen eigentlich nur, wenn er kaiserliche Kommissionsdekrete oder Memorialien der Festungskommandanten erhielt. Diese Art von Schreiben war schon seit langer Zeit zum festen Inventar des reichstäglichen Schriftverkehrs geworden; man ließ sich durch die dringenden Hilferufe von den Grenzfestungen des Reiches gegen Frankreich kaum oder garnicht aus der beschaulichen Ruhe bringen. Die vielen beweglichen Klagen über den Zerfall der Festungswerke, über jahrelangen Ausstand der Besoldungen der Besatzungen und über wartende Handwerker, die vom Reiche ihr Geld jahrelang nicht erhalten konnten, vermochten nicht, die Stände endlich aus selbstgefälliger Schönrednerei oder eigensüchtiger Verkennung ihrer reichsständischen Pflichten zu Taten anzuspornen. Der Kaiser ließ nach gewohntem Schematismus ein Kommissionsdekret nach dem andern an den Reichstag gelangen mit immer dem gleichen Erfolg: der eine Stand hielt seine eigenen Festungen für wichtiger als die des Reiches, der andere entschuldigte sich mit dem Vorwand, die Festungen könnten doch keinen Schutz gegen die Heere Frankreichs bieten. Dieser Einwand war zwar sachlich richtig, gab aber nur zu sehr Zeugnis von dem mangelnden Willen zu kraftvoller Abwehr. Eine Reihe von Ständen, darunter die Stände der schwäbischen, fränkischen und kurrheinischen Kreise erklärten sich durch die letzten Reichskriege als noch zu erschöpft; noch andere Stände endlich gaben offen ihr Desinteresse zu. Dazu gehörten vor allem Kurbrandenburg und Kursachsen.

Wenn irgendwo, dann hätte sich hier zeigen müssen, ob Preußen wirklich die gesamtdeutsche Politik vertrat, die man ihm lange nachgesagt hat. In Berlin hatte man nur Sinn für die Stärkung der preußischen Belange, und solange keine preußischen oder brandenburgischen Lande unter den Kanonen beutelustiger französischer Eroberer lagen, dachte man nicht daran, für die anderen, mehr gefährdeten Reichsstände seine Gelder zu zahlen, um sie vor französischen Einfällen zu sichern. Man erklärte dagegen,

517) Pachner v. Eggenstorff; S. 207.
518) Vgl. Pachner v. Eggenstorff; S. 220.

daß man die Festung Wesel für mindestens ebenso wichtig hielte wie die übrigen Festungen am Oberrhein[519]). Kursachsen ließ in derselben Sitzung des kurfürstlichen Kollegs erklären, die oberen Reichskreise möchten ihre Grenzfestungen und „Vormauern" selbst versorgen[519]). Diesen traurigen Tiefstand nationalen Solidaritätsgefühls vermochte auch nicht die gelegentliche Bewilligung eines oder zweier Römermonate zu vertuschen. Am 17. Oktober 1721, 2. November 1722, 30. September 1723, 21. April 1724, am 11. Februar 1726 und noch oftmals später durchbrachen kaiserliche Kommissionsdekrete mit beredten Worten für nur kurze Zeit die Spinnengewebe der komitialen Schläfrigkeit[520]). Gelegentlich wurden daraufhin einige hundert in der Reichskasse gerade vorhandene Gulden nach Kehl oder Philippsburg geschickt. Durch Reichsresolution vom 16. Juli 1723 wurde dem Kehler Lieferanten Elckers als Abschlagszahlung für geliefertes Bauholz eine Summe von 300 fl. aus der Reichskasse angewiesen[521]); die Restzahlung in Höhe von 5854 fl. erhielt der Holzlieferant der Reichsfestung durch Reichsresolution vom 17. Dezember 1726[522]), durch die der Festung Philippsburg ebenfalls eine Summe von 10 000 fl. zu Reparaturzwecken zugewendet wurde.

Schon an diesen wenigen Beispielen wird ersichtlich, wie wenig das Reich willens und in der Lage war, sich noch selbst zu behaupten. Mit der Aufgabe einer straffen Militärgewalt (und der für damalige Verhältnisse strategisch unbedingt notwendigen Festungen) gab sich das Reich in seiner äußeren Erscheinung und damit letztlich in seiner Idee selbst preis.

Dazu mit beigetragen zu haben, ist — für den Abschnitt unserer Betrachtung — ebenfalls ein „Verdienst" der Religionsstreitigkeiten. Kein Reichsstand und keine Konfession des alten Reiches kann sich von diesem Vorwurf freisprechen. Egoistischer Territorialismus gebot jedem, für sich zuerst zu sorgen und erst dann einen — meistens nicht vorhandenen — Überschuß an Kräften dankheischend und gewinnsüchtig kalkulierend dem Reich zur Verfügung zu stellen.

SCHLUSS.

Bei dem Rückblick auf das zehnjährige Reichstagsgeschehen zu Regensburg nach dem Spanischen Erbfolgekrieg ergibt sich auch für diese Periode des Reichstags sowie für das gesamte Reich ein trübes Bild. Mochte auch das Reich von äußeren Feinden im Wesentlichen unbedroht bleiben, umso größer zeigte sich die Uneinigkeit der deutschen Reichsstände, umso erbitterter flammte der Gegensatz der Bekenntnisse wieder auf. Daß es nicht zu einem neuen Religionskrieg auf deutschem Boden kam, lag nicht an der geringeren Schärfe des Konflikts, sondern an der Entwicklung der Zeit, die mehr und mehr, wenn zunächst auch weniger bewußt, so doch in der prak-

519) Kurfürstliches Protokoll v. 4. Aug. 1719, Ber. v. Wrisberg, Rgsbg., 7. Aug. 1719, Cal. II. 53. I.
520) Pachner v. Eggenstorff; 4. Teil, S. 165 ff., 178, 183 ff. 202, 155.
521) Pachner v. Eggenstorff; 4. Teil, S. 170.
522) Pachner v. Eggenstorff; 4. Teil, S. 245.

tischen Auswirkung den Primat der Politik den Gewissensfragen der Religion voranstellte. Auch das Oberhaupt des Reiches, so schwach seine Reichsgewalt noch sein mochte, Kaiser Karl VI., trug durch die geheiligte Tradition seiner hohen Stellung, natürlich auch durch die Machtfülle des Hauses Österreich dazu bei, daß der Friede selbst bei den größten Gegensätzen gewahrt blieb.

Aber die gerade unter Karl VI. eifrig unternommenen Versuche, die kaiserliche Autorität gegenüber den Ständen auszudehnen, zeigen, daß letztlich die ständische Libertät auf der ganzen Linie gesiegt hatte. Lediglich die ständischen Versuche einer Einmischung in die Reichsjustiz konnte Kaiser Karl VI. zurückweisen [523]). Auf dem Reichstag hatte der Grundsatz der evangelischen Stände, von Beratungen, die ihnen abträglich waren, fernzubleiben, sich durchgesetzt. Der Zustand der Reichsfestungen war ebenfalls ein Sinnbild für den Zerfall des ganzen Reiches, der nur noch eine Frage der Zeit war.

Der Reichstag repräsentierte, wie Feine sagte [524]), „die politische Kraftlosigkeit einer zersplitterten Nation".

Welcher Gegensatz zwischen den trüben Zuständen des Heiligen Römischen Reichs, die wir in unserer Arbeit an dem Beispiel eines seiner hervorragendsten Organe kennenlernten, und dem nunmehr unter der Führung Adolf Hitlers geeinten und erstarkten Dritten Reich Deutscher Nation!

523) Feine; Zur Verfassungsentwicklung . . . S. 96 ff.
524) Feine; Zur Verfassungsentwicklung . . . S. 90.

LEBENSLAUF.

Am 12. März 1909 wurde ich als erster Sohn des Kaufmanns Andreas Biederbick und seiner Ehefrau Elise, geb. Ufer, zu Neuß/Rhein geboren.

Von Ostern 1915 bis Ostern 1919 besuchte ich die evangelische Volksschule 1 zu Krefeld, darauf, bis Ostern 1928 das Städtische Realgymnasium ebendort, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Im Sommersemester 1928 bezog ich die Philipps-Universität in Marburg, um mich dem Studium der Fächer Deutsch, Geschichte und Leibesübungen zu widmen.

Meine akademischen Lehrer waren in Marburg hauptsächlich die Herren Professoren: Busch, Elster, Häpke, v. Hofmann, Jaeck, Mayne, v. Premerstein und Wrede.

Vom Sommersemester 1930 ab studierte ich an der Rhein. Friedr.-Wilh.-Universität zu Bonn. 1930 legte ich in Marburg resp. Bonn die akademische Turn-, Sport- und Schwimmlehrerprüfung ab.

In Bonn besuchte ich hauptsächlich die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren: Beyerhaus, Braubach, Dyroff, Enders, Kern, Levison, Naumann, Oertel, Rothacker, Steinbach und Walzel.

Allen meinen Lehrern möchte ich auch an dieser Stelle herzlich danken, vor allem Herrn Professor Dr. Max Braubach, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und ihr Werden freundlichst mit stets bereitem Rat begleitete.

Gerne spreche ich auch meinen Dank den Herren Staatsarchivdirektoren Dr. Grotefend in Hannover und Dr. Vollmer in Düsseldorf aus, die mir in entgegenkommender Weise die Benutzung der Archivalien gestatteten.